



Maßstäbe / **neu definiert**

Versicherungsbedingungen und Informationen

TwinStar Riester-Rente

Stand: März 2010

Übersicht über Bestimmungen und Informationen AXA Life Europe Limited

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vertragsinformationen gemäß der Informationspflichtenverordnung für die Investment-Police TwinStar Riester-Rente	3
Vertragsinformationen gemäß der Informationspflichtenverordnung	6
Belehrung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	9
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Investment-Police TwinStar Riester-Rente	
a) Klassik und Klassik Plus nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen	10
b) Invest nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen	18
Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung zur TwinStar Riester-Rente	
Allgemeine Versicherungsbedingungen der AXA Life Europe Limited	28
Besondere Versicherungsbedingungen für die selbst- ständige Berufsunfähigkeitsversicherung zur TwinStar Riester-Rente der Berufsgruppen 1+ bis 3 und K, der Berufsgruppe 4 sowie der Heilberufe	35
Tariff Bestimmungen für die selbstständige Berufsunfähig- keitsversicherung zur TwinStar Riester-Rente der Berufsgruppen 1+ bis 3 und K, der Berufsgruppe 4 sowie der Heilberufe	39
Sonstige Bestimmungen	
a) Bedingungen für die Dynamik der Investment-Police TwinStar Riester-Rente nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen	40
b) Bedingungen für die Dynamik der Berufsunfähigkeits- versicherung zur TwinStar Riester-Rente	41
c) Gebühren für besondere Leistungen, Investmentpolice TwinStar Riester-Rente Klassik und Klassik Plus	42
d) Gebühren für besondere Leistungen, Investmentpolice TwinStar Riester-Rente Invest	43
e) Gebühren für besondere Leistungen in der Privatversorgung	44
f) Hinweise für die steuerlichen Regelungen Investment-Police TwinStar Riester-Rente	45
g) Hinweise für die steuerlichen Regelungen Investment-Police TwinStar Rente, Risiko- und Berufs- unfähigkeits-(Zusatz-)Versicherungen (Privatversorgung)	47

Vertragsinformationen gemäß der Informationspflichtenverordnung für die Investment-Police TwinStar Riester-Rente

I. Allgemeine Informationen

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die AXA Life Europe Limited
Wolfe Tone House, Wolfe Tone Street, Dublin 1, Republik Irland,
Company Register Number 410727

In Deutschland wird Ihr Vertragspartner durch folgende Niederlassung tätig:

AXA Life Europe Ltd.
Niederlassung Deutschland der AXA Life Europe Limited
Colonia-Allee 10-20, 51172 Köln
Postanschrift: 51171 Köln,
eingetragen im Handelsregister-Köln
unter der Registernummer HR B Nr. 57151.

Die vertretungsberechtigten Directors of the Board bzw. den Hauptbevollmächtigten der Niederlassung Deutschland entnehmen Sie bitte der Rückseite des Anschreibens, mit dem Ihnen der Versicherungsschein übersandt wird.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb der Lebens- und Rentenversicherung in allen Arten einschließlich der damit verbundenen Zusatzversicherungen.

2. Weitere Ansprechpartner

Sofern Ihr Vertrag mit Hilfe eines Vermittlers zustande kommt, steht Ihnen dieser als Ansprechpartner zur Verfügung. Seinen Namen, die Anschrift und den Status Ihres Vermittlers finden Sie auf der ersten Seite des Versorgungsvorschlages und auf der ersten Seite des Versicherungsscheines und in der bei Antragstellung erfolgten Beratungsdokumentation.

3. Vertragsabschluss, Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

- a) Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages
Der Vertrag kommt mit uns zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht.
- b) Antrag auf Abgabe eines Vertragsangebotes
Der Vertrag kommt mit uns zustande, wenn Sie das von uns auf Ihren Antrag hin erstellte Angebot, welches wir Ihnen mit den Bestimmungen und Informationen zum Vertrag übersenden, annehmen und Ihre Annahmeerklärung bei uns eingeht. Wir werden Sie über den Zugang informieren.
Wie lange wir an unser Angebot gebunden sind und Sie es annehmen können, entnehmen Sie bitte dem Schreiben zu diesem Angebot.
- c) Vertragsbeginn
Der Beginn der Versicherung ergibt sich aus dem Antrag und dem Versorgungsvorschlag.
- d) Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung setzt der Versicherungsschutz nicht ein. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?“.

4. Gültigkeit der Informationen und Angebote

Sofern wir die Gültigkeit von Informationen oder Angeboten begrenzt haben, finden Sie dort einen entsprechenden Hinweis. Im übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

5. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärungen im Fall von Ziffer 3.a) bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines und im Fall von Ziffer 3.b) bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Abgabe Ihrer Annahmeerklärung ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nur, wenn Sie den Versicherungsschein und alle Bestimmungen und Informationen zum Vertrag erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Eine Erklärung in Textform (z. B. per Fax oder E-Mail) ist ausreichend.

Der Widerruf ist zu richten an:

Life Europe Ltd. Niederlassung Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

Postanschrift:

51171 Köln, Fax (0221) 1 48-2 27 50, service@axa.de
oder an die AXA Life Europe Limited, Wolfe Tone House, Wolfe Tone Street, Dublin 1, Republik Irland.

Sofern der Versicherungsbeginn vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, wird der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Widerrufsfrist fällig.

Widerrufsfolgen

Im Falle des Widerrufs steht uns die anteilige Prämie für den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns zu. Eine etwaig darüber hinaus geleistete Prämie werden wir Ihnen erstatten. Wir werden Ihnen zudem den Rückkaufswert zahlen, soweit ein solcher bis zum Zugang Ihrer Widerrufserklärung entstanden sein sollte.

Der Teil Ihrer Prämie, den wir einbehalten dürfen, berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Tage an denen der geänderte Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Jahresprämie
		1/180 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Halbjahresprämie
		1/90 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Vierteljahresprämie
		1/30 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Monatsprämie

6. Laufzeit und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Laufzeit Ihres Vertrages können Sie dem Versorgungsvorschlag und/oder dem Versicherungsschein entnehmen.

Es gelten die Ihnen ausgehändigten Bestimmungen und Informationen zum Vertrag. Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte dem Versorgungsvorschlag und/oder dem Versicherungsschein sowie den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

7. Risiken

- a) Bei Rentenbeginn können Sie zwischen der GarantieRente, der Investment-Rente und ggf. einer Kapitalabfindung wählen.
– Wenn Sie diesen Vertrag bis zur Verrentung aufrechterhalten und sich für die GarantieRente entscheiden, zahlen wir diese Rente bis an das Lebensende der versicherten Person. Dies gilt auch, wenn das angesammelte Investmentvermögen zur Finanzierung der GarantieRente nicht ausreichen sollte.
– Entschließen Sie sich für die InvestmentRente, deren Höhe u.a. von der Entwicklung des Investmentvermögens abhängt, ist das Anlageergebnis von der Kapitalmarktentwicklung abhängig. Daher können auch erhebliche Verluste nicht ausgeschlossen werden.
– Haben Sie die Möglichkeit, sich anstelle der Rentenzahlung für eine Kapitalabfindung zu entscheiden, hängt deren Höhe von dem Wert des Investmentvermögens zu dem für die Auszahlung des Kapitals gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgeblichen Bewertungsstichtag ab. Insoweit können Verluste, auch erhebliche, nicht ausgeschlossen werden.
Sie werden die Vor- und Nachteile von GarantieRente, InvestmentRente und Kapitalabfindung daher abzuwägen haben.
- b) Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung oder Ruhen lassen Ihrer Versicherung berechnen wir den Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie Leistung aus dem Investmentvermögen Ihrer Versicherung. Dieses hängt maßgeblich vom Kurswert ab und unterliegt Schwankungen. Verluste, auch erhebliche, können daher nicht ausgeschlossen werden.
- c) Zum tatsächlichen Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente zur Verfügung.

8. Insolvenzschutz

Zwar ist das für Sie gebildete Investmentvermögen – wie in Deutschland – insolvenzgeschützt. Für darüber hinausgehende Versicherungsleistungen gibt es aber derzeit leider keinen Sicherungsfonds, dem wir beitreten könnten. In Deutschland ist es uns per Gesetz nicht möglich, dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherung beizutreten. In Irland ist ein solcher Sicherungsfonds noch nicht eingerichtet.

9. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem im Versorgungsvorschlag und/oder im Versicherungsschein genannten Preis handelt es sich um den von Ihnen zu zahlenden Beitrag gemäß der mit Ihnen vereinbarten Zahlweise.

10. Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich.

Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn

- Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden;
- Ihre Bank den Beitrag aufgrund eines Überweisungsauftrages innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abbucht;
- der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag von Ihrem Konto eingezogen werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht, und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen;

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?“.

11. Kosten, Steuern und Gebühren

- a) Für Ihren Vertrag fallen Abschluss- und Vertriebskosten an. Nähere Informationen zu den durch die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages entstehenden Kosten und deren Höhe entnehmen Sie bitte dem im Produktinformationsblatt enthaltenen Abschnitt „Wie hoch ist der Beitrag und wann ist er zu zahlen?“ unter der Überschrift „Welche Kosten wurden einkalkuliert?“.
- b) Sollten Sie Dienstleistungen oder Geschäftsvorfälle veranlassen, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Diese können Sie der Ihnen ausgehändigten Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen.
- c) Die Kapitalanlagegesellschaften erheben Verwaltungsvergütungen und die Depotbanken Gebühren für die Führung des Depots, jeweils in marktüblicher Höhe.

Bei den Kapitalanlagegesellschaften fallen außerdem Transaktionskosten für Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren an sowie Kosten für die Fertigung von Jahresabschlüssen, Prospekten und Geschäftsberichten. Diese Kosten belasten das Investmentvermögen.

An den von den Kapitalanlagegesellschaften erhobenen Verwaltungsvergütungen werden wir als Großanleger in unterschiedlicher Höhe beteiligt. Diese Beteiligung ziehen wir zur Deckung unserer Kosten und zur Reduzierung der Risikobeiträge heran.

Für das in der Investment-Police TwinStar Riester-Rente Klassik und Klassik+ enthaltene gesteuerte Portfolio können wir ferner Verwaltungs- und Depotgebühren erheben, deren Höhe sich aus dem Antrag ergibt. Die insgesamt für die Verwaltung des Kapitals anfallenden Kosten werden jedoch eine marktübliche Höhe nicht überschreiten.

Gleiches gilt für das themenbezogene Portfolio, das in der Investment-Police TwinStar Riester-Rente Invest bei Wahl der Vermögensverwaltung auf Basis eines Baskets enthalten ist. Die insgesamt für die Verwaltung des Kapitals anfallenden Kosten werden jedoch eine marktübliche Höhe nicht überschreiten.

Für die in der Investment-Police TwinStar Riester-Rente Invest enthaltenen Strategiedepots können wir ferner Verwaltungs- und Depotgebühren erheben, deren Höhe sich aus dem Antrag ergibt. Die insgesamt für die Verwaltung des Kapitals anfallenden Kosten werden jedoch eine marktübliche Höhe nicht überschreiten.

Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Wie verwenden wir Ihre Beiträge und welche Kosten fallen an?“.

- d) Sie können sich jederzeit mit unserem Kundenservice-Zentrum unter der Nummer 0 18 03-55 66 22 in Verbindung setzen. Hierbei fallen Kosten in Höhe von 9 Cent je angefangene Minute aus dem deutschen Festnetz an. Für Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind maximal 42 Cent je angefangene Minute möglich.
- e) Wohnen Sie in einem Staat, in dem auf Lebensversicherungsbeiträge Versicherungssteuer erhoben wird, müssen Sie diese dort selbst abführen.

12. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von uns insbesondere wie folgt beendet werden:

- Rücktritt bei nicht oder nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages;
 - Rücktritt oder Kündigung bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.
- Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.**

Ob, wann und wie Sie Ihre Versicherung beenden können und welche Folgen dies hat, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Wann können Sie Ihre Versicherung Ruhen lassen (beitragsfreistellen) und welche Folgen hat dies?“ bzw. „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?“. Etwaig entstehende Kosten entnehmen Sie bitte der „Wertentwicklung“ bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

13. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- a) Auf das vorvertragliche Rechtsverhältnis wird deutsches Recht angewandt. Findet die Vertragsanbahnung im EU-Ausland statt, gilt das Recht des entsprechenden EU-Mitgliedstaates.
- b) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- c) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unsere deutsche Niederlassung zuständigen Gericht in Köln.

Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unsere Niederlassung zuständigen Gericht in Köln verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

14. Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Bestimmungen und Informationen zum Vertrag in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

15. Außergerichtliche Rechtsbehelfe

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns bitte schriftlich oder rufen Sie uns an unter der Rufnummer 0 18 03-55 66 22. Hierbei fallen Kosten in Höhe von 9 Cent je angefangene Minute aus dem deutschen Festnetz an. Für Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind maximal 42 Cent je angefangene Minute möglich.

- a) Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: 0 18 04/22 44 24
Fax: 0 18 04/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Web-Seite: www.versicherungsombudsmann.de

Das geht aber nur, solange in der gleichen Angelegenheit kein Rechtsstreit anhängig ist. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 80.000,- Euro möglich und für Sie kostenfrei.

- b) Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, bei den zuständigen Aufsichtsbehörden Beschwerde einzulegen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 12 53
53002 Bonn
Telefon: 02 28/41 08-0
Fax: 02 28/41 08-15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de
Web-Seite: www.bafin.de

Irish Financial Services Regulatory Authority
P.O. Box 9138 College Green
Dublin 2, Republik Irland
Telefon: 00353/1 4104000
Fax: 00353/1 4104900
E-Mail: consumerinfo@FincialRegulator.ie
Web-Seite: www.ifsra.ie

Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihre Ansprüche gerichtlich zu verfolgen.

II. Besondere Informationen für die Lebensversicherung

1. Kosten

Nähere Informationen zu den durch die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages entstehenden Kosten und deren Höhe entnehmen Sie bitte dem im Produktinformationsblatt enthaltenen Abschnitt „Wie hoch ist der Beitrag und wann ist er zu zahlen?“ unter der Überschrift „Welche Kosten wurden einkalkuliert?“.

2. Überschussermittlung und -beteiligung

Ob und inwiefern Ihr Vertrag an Überschüssen beteiligt ist und wie diese ermittelt und verteilt werden, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Sind Sie an den von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen beteiligt?“.

3. Der Versicherung zugrunde liegende Investmentanlagen

Sieht Ihre Versicherung eine Investmentanlage in Investmentfonds, Strategiedepots oder von uns gesteuerte Portfolios bzw. Depotklassen vor, entnehmen Sie die Beschreibung der Investmentanlage und der Anlageziele bitte Ihrem Antrag. Welche Kapitalanlage Sie gewählt haben, ergibt sich aus dem Versorgungsvorschlag und/oder dem Versicherungsschein.

4. Umwandlung in eine prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung

Ob und wie Sie Ihrer Versicherung prämienfrei oder prämienreduziert fortführen können, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Wann können Sie Ihre Versicherung Ruhen lassen (beitragsfreistellen) und welche Folgen hat dies?“ bzw. „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?“. Angaben zur Leistung aus der prämienreduzierten bzw. prämienfreien Versicherung und zum Ausmaß, in dem diese garantiert ist, entnehmen Sie bitte der „Wertentwicklung“ bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

5. Rückkaufswert

Für den Fall, dass Ihnen ein Rückkaufswert ausgezahlt wird, finden Sie eine Beispielrechnung zum möglichen Verlauf des Rückkaufswertes und eine Information dazu, ob und inwiefern ein solcher garantiert ist, in der „Wertentwicklung“ bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

6. Steuerregelungen

Angaben zu für Ihre Versicherung geltende Steuerregelungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“.

7. Begriff der Berufsunfähigkeit

Der Begriff wird in den Versicherungsbedingungen erläutert.

Die dort genannte Definition weicht von dem Begriff der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung im Sozialrecht ab. Sie entspricht auch nicht dem in den Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung verwendeten Begriff der Berufsunfähigkeit.

Vertragsinformationen gemäß der Informationspflichtenverordnung

I. Allgemeine Informationen

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die AXA Life Europe Limited Wolfe Tone House, Wolfe Tone Street, Dublin 1, Republik Irland, Company Register Number 410727

In Deutschland wird Ihr Vertragspartner durch folgende Niederlassung tätig:

AXA Life Europe Ltd.
Niederlassung Deutschland der AXA Life Europe Limited
Colonia-Allee 10-20, 51172 Köln
Postanschrift: 51171 Köln,
eingetragen im Handelsregister-Köln unter der
Registernummer HR B Nr. 57151.

Die vertretungsberechtigten Directors of the Board bzw. den Hauptbevollmächtigten der Niederlassung Deutschland entnehmen Sie bitte der Rückseite des Anschreibens, mit dem Ihnen der Versicherungsschein übersandt wird.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb der Lebens- und Rentenversicherung in allen Arten einschließlich der damit verbundenen Zusatzversicherungen.

2. Weitere Ansprechpartner

Sofern Ihr Vertrag mit Hilfe eines Vermittlers zustande kommt, steht Ihnen dieser als Ansprechpartner zur Verfügung. Seinen Namen, die Anschrift und den Status Ihres Vermittlers finden Sie auf der ersten Seite des Versorgungsvorschlages und auf der ersten Seite des Versicherungsscheines und in der bei Antragstellung erfolgten Beratungsdokumentation.

3. Vertragsabschluss, Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

- a) Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages
Der Vertrag kommt mit uns zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht.
- b) Antrag auf Abgabe eines Vertragsangebotes
Der Vertrag kommt mit uns zustande, wenn Sie das von uns auf Ihren Antrag hin erstellte Angebot, welches wir Ihnen mit den Bestimmungen und Informationen zum Vertrag übersenden, annehmen und Ihre Annahmeerklärung bei uns eingetht. Wir werden Sie über den Zugang informieren.
Wie lange wir an Unser Angebot gebunden sind und Sie es annehmen können, entnehmen Sie bitte dem Schreiben zu diesem Angebot.
- c) Vertragsbeginn
Der Beginn der Versicherung ergibt sich aus dem Antrag und dem Versorgungsvorschlag.
- d) Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung setzt der Versicherungsschutz nicht ein. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?“.

Wir gewähren vorläufigen Versicherungsschutz. Näheres dazu entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

4. Gültigkeit der Informationen und Angebote

Sofern wir die Gültigkeit von Informationen oder Angeboten begrenzt haben, finden Sie dort einen entsprechenden Hinweis. Im übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

5. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärungen im Fall von Ziffer 3.a) bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines und im Fall von Ziffer 3.b) bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Abgabe Ihrer Annahmeerklärung ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nur, wenn Sie den Versicherungsschein und alle Bestimmungen und Informationen zum Vertrag erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Eine Erklärung in Textform (z. B. per Fax oder E-Mail) ist ausreichend.

Der Widerruf ist zu richten an:

Life Europe Ltd. Niederlassung Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

Postanschrift:

51171 Köln, Fax (0221) 1 48-2 27 50, service@axa.de
oder an die AXA Life Europe Limited, Wolfe Tone House, Wolfe Tone Street, Dublin 1, Republik Irland.

Sofern der Versicherungsbeginn vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, wird der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Widerrufsfrist fällig.

Widerrufsfolgen

Im Falle des Widerrufs steht uns die anteilige Prämie für den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns zu. Eine etwaig darüber hinaus geleistete Prämie werden wir Ihnen erstatten. Wir werden Ihnen zudem den Rückkaufswert zahlen, soweit ein solcher bis zum Zugang Ihrer Widerrufserklärung entstanden sein sollte.

Der Teil Ihrer Prämie, den wir einbehalten dürfen, berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Jahresprämie
		1/180 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Halbjahresprämie
		1/90 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Vierteljahresprämie
		1/30 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Monatsprämie

Sollten Sie einen Einmalbeitrag geleistet haben oder abgekürzte Beitragszahlung vereinbart sein, wird dieser Einmalbeitrag bzw. der gesamte Beitrag bei gekürzter Beitragszahlung auf die Vertragslaufzeit hochgerechnet und so dann der entsprechende Tagessatz für die Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, gebildet.

6. Laufzeit und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Laufzeit Ihres Vertrages können Sie dem Versorgungsvorschlag und/oder dem Versicherungsschein entnehmen.

Es gelten die Ihnen ausgehändigten Bestimmungen und Informationen zum Vertrag. Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte dem Versorgungsvorschlag und/oder dem Versicherungsschein sowie den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

7. Risiken

- a) Bei Rentenbeginn können Sie zwischen der GarantieRente, der Investment-Rente und ggf. einer Kapitalabfindung wählen.
 - Wenn Sie diesen Vertrag bis zur Verrentung aufrechterhalten und sich für die GarantieRente entscheiden, zahlen wir diese Rente bis an das Lebensende der versicherten Person. Dies gilt auch, wenn das angesammelte Investmentvermögen zur Finanzierung der GarantieRente nicht ausreichen sollte.
 - Entschließen Sie sich für die InvestmentRente, deren Höhe u.a. von der Entwicklung des Investmentvermögens abhängt, ist das Anlageergebnis von der Kapitalmarktentwicklung abhängig. Daher können auch erhebliche Verluste nicht ausgeschlossen werden.
 - Haben Sie die Möglichkeit, sich anstelle der Rentenzahlung für eine Kapitalabfindung zu entscheiden, hängt deren Höhe von dem Wert des Investmentvermögens zu dem für die Auszahlung des Kapitals gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgeblichen Bewertungsstichtag ab. Insoweit können Verluste, auch erhebliche, nicht ausgeschlossen werden.
- Sie werden die Vor- und Nachteile von GarantieRente, InvestmentRente und Kapitalabfindung daher abzuwägen haben.
- b) Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung oder Ruhen lassen Ihrer Versicherung berechnen wir den Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie Leistung aus dem Investmentvermögen Ihrer Versicherung. Dieses hängt maßgeblich vom Kurswert ab und unterliegt Schwankungen. Verluste, auch erhebliche, können daher nicht ausgeschlossen werden.
- c) Sollte Ihr Vertrag auch Leistungen in Form einer Berufsunfähigkeitsversicherung oder einer Zusatzversicherung bzw. mehrerer Zusatzversicherungen vorsehen, sind Sie an den von uns erzielten Risikoüberschüssen beteiligt. Diese Überschüsse können der Höhe nach schwanken und sind nicht garantiert.

8. Insolvenzschutz

Zwar ist das für Sie gebildete Investmentvermögen – wie in Deutschland – insolvenzgeschützt. Für darüber hinausgehende Versicherungsleistungen gibt es aber derzeit leider keinen Sicherungsfonds, dem wir beitreten könnten. In Deutschland ist es uns per Gesetz nicht möglich, dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherung beizutreten. In Irland ist ein solcher Sicherungsfonds noch nicht eingerichtet.

9. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem im Versorgungsvorschlag und/oder im Versicherungsschein genannten Preis handelt es sich um den von Ihnen zu zahlenden Beitrag gemäß der mit Ihnen vereinbarten Zahlweise.

Sie können die Beiträge einmalig, jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen. Bei der selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung sowie für Zusatzversicherungen werden für die unterjährige Beitragszahlung folgende Ratenzahlungszuschläge erhoben:

- bei halbjährlicher Zahlungsweise 2%;
- bei vierteljährlicher Zahlungsweise 3%;
- bei monatlicher Zahlungsweise 5%.

10. Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des Lastschriftverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich.

Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn

- Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden;
- Ihre Bank den Beitrag aufgrund eines Überweisungsauftrages innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abbucht;
- der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag von Ihrem Konto eingezogen werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht, und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen;

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?“.

11. Kosten, Steuern und Gebühren

a) Für Ihren Vertrag fallen Abschluss- und Vertriebskosten an. Nähere Informationen zu den durch die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages entstehenden Kosten und deren Höhe entnehmen Sie bitte dem im Produktinformationsblatt enthaltenen Abschnitt „Wie hoch ist der Beitrag und wann ist er zu zahlen?“ unter der Überschrift „Welche Kosten wurden einkalkuliert?“.

b) Sollten Sie Dienstleistungen oder Geschäftsvorfälle veranlassen, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Diese können Sie der Ihnen ausgehändigsten Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen.

c) Die Kapitalanlagegesellschaften erheben Verwaltungsvergütungen und die Depotbanken Gebühren für die Führung des Depots, jeweils in marktüblicher Höhe. Bei den Kapitalanlagegesellschaften fallen außerdem Transaktionskosten für Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren an sowie Kosten für die Fertigung von Jahresabschlüssen, Prospekten und Geschäftsberichten. Diese Kosten belasten das Investmentvermögen.

An den von den Kapitalanlagegesellschaften erhobenen Verwaltungsvergütungen werden wir als Großanleger in unterschiedlicher Höhe beteiligt. Diese Beteiligung ziehen wir zur Deckung unserer Kosten und zur Reduzierung der Risikobeiträge heran.

Für das in der Investment-Police TwinStar Rente Klassik enthaltene gesteuerte Portfolio können wir ferner Verwaltungs- und Depotgebühren erheben, deren Höhe sich aus dem Antrag ergibt. Die insgesamt für die Verwaltung des Kapitals anfallenden Kosten werden jedoch eine marktübliche Höhe nicht überschreiten.

Für die in der Investment-Police TwinStar Rente Invest enthaltenen Strategiedepots können wir ferner Verwaltungs- und Depotgebühren erheben, deren Höhe sich aus dem Antrag ergibt. Die insgesamt für die Verwaltung des Kapitals anfallenden Kosten werden jedoch eine marktübliche Höhe nicht überschreiten.

Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Wie verwenden wir Ihre Beiträge und welche Kosten fallen an?“.

- d) Sie können sich jederzeit mit unserem Kundenservice-Zentrum unter der Nummer 0 18 03-55 66 22 in Verbindung setzen. Hierbei fallen Kosten in Höhe von 9 Cent je angefangene Minute aus dem deutschen Festnetz an. Für Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind maximal 42 Cent je angefangene Minute möglich.
- e) Wohnen Sie in einem Staat, in dem auf Lebensversicherungsbeiträge Versicherungssteuer erhoben wird, müssen Sie diese dort selbst abführen.

12. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von uns insbesondere wie folgt beendet werden:

- Rücktritt bei nicht oder nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages;
- Rücktritt oder Kündigung bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht;
- Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrages.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Ob, wann und wie Sie Ihre Versicherung beenden können und welche Folgen dies hat, entnehmen Sie bitte § 2 der Tarifbestimmungen. Etwaig entstehende Kosten entnehmen Sie bitte der „Werteentwicklung“ bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

13. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- a) Auf das vorvertragliche Rechtsverhältnis wird deutsches Recht angewandt. Findet die Vertragsanbahnung im EU-Ausland statt, gilt das Recht des entsprechenden EU-Mitgliedstaates.
- b) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- c) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unsere deutsche Niederlassung zuständigen Gericht in Köln.

Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unsere Niederlassung zuständigen Gericht in Köln verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

14. Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Bestimmungen und Informationen zum Vertrag in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

15. Außergerichtliche Rechtsbehelfe

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns bitte schriftlich oder rufen Sie uns an unter der Rufnummer 0 18 03-55 66 22. Hierbei fallen Kosten in Höhe von 9 Cent je angefangene Minute aus dem deutschen Festnetz an. Für Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind maximal 42 Cent je angefangene Minute möglich.

- a) Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: 0 18 04/22 44 24
Fax: 0 18 04/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Web-Seite: www.versicherungsombudsmann.de

Das geht aber nur, solange in der gleichen Angelegenheit kein Rechtsstreit anhängig ist. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 80.000,- Euro möglich und für Sie kostenfrei.

- b) Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, bei den zuständigen Aufsichtsbehörden Beschwerde einzulegen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 12 53
53002 Bonn
Telefon: 02 28/41 08-0
Fax: 02 28/41 08-15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de
Web-Seite: www.bafin.de

Irish Financial Services Regulatory Authority
P.O. Box 9138 College Green
Dublin 2, Republik Irland
Telefon: 00353/1 4104000
Fax: 00353/1 4104900
E-Mail: consumerinfo@FincialRegulator.ie
Web-Seite: www.ifsra.ie

Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihre Ansprüche gerichtlich zu verfolgen.

II. Besondere Informationen für die Lebensversicherung

1. Kosten

Nähere Informationen zu den durch die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages entstehenden Kosten und deren Höhe entnehmen Sie bitte dem im Produktinformationsblatt enthaltenen Abschnitt „Wie hoch ist der Beitrag und wann ist er zu zahlen?“ unter der Überschrift „Welche Kosten wurden einkalkuliert?“.

2. Überschussermittlung und -beteiligung

Ob und inwiefern Ihr Vertrag an Überschüssen beteiligt ist und wie diese ermittelt und verteilt werden, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Sind Sie an dem von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen beteiligt?“.

3. Der Versicherung zugrunde liegende Investmentanlagen

Sieht Ihre Versicherung eine Investmentanlage in Investmentfonds, Strategiedepots oder von uns gesteuerte Portfolios bzw. Depotklassen vor, entnehmen Sie die Beschreibung der Investmentanlage und der Anlageziele bitte Ihrem Antrag. Welche Investmentanlage Sie gewählt haben, ergibt sich aus dem Versorgungsvorschlag und/oder dem Versicherungsschein.

4. Umwandlung in eine prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung

Ob und wie Sie Ihrer Versicherung prämienfrei oder prämienreduziert fortführen können, entnehmen Sie bitte § 2 der Tarifbestimmungen. Angaben zur Leistung aus der prämienreduzierten bzw. prämienfreien Versicherung und zum Ausmaß, in dem diese garantiert ist, entnehmen Sie bitte der „Werteentwicklung“ bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

5. Rückkaufswert

Für den Fall, dass Ihnen ein Rückkaufswert ausgezahlt wird, finden Sie eine Beispielrechnung zum möglichen Verlauf des Rückkaufswertes und eine Information dazu, ob und inwiefern ein solcher garantiert ist, in der „Werteentwicklung“ bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

6. Steuerregelungen

Angaben zu für Ihre Versicherung geltende Steuerregelungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“.

7. Begriff der Berufsunfähigkeit

Der Begriff wird in den Versicherungsbedingungen erläutert.

Die dort genannte Definition weicht von dem Begriff der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung im Sozialrecht ab. Sie entspricht auch nicht dem in den Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung verwendeten Begriff der Berufsunfähigkeit.

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Antragsformular gestellten beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber uns schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie und/oder die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles,

– noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Treten wir vom Vertrag zurück, steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats ausüben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung können wir uns nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung können wir innerhalb von fünf Jahren und, wenn die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt wurde, innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsschluss ausüben.

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Fristen eingetreten sind, können wir unsere Rechte ohne diese zeitliche Beschränkung ausüben.

Haben Sie bzw. die versicherte Person die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht zur Vertragsanpassung. Wurde die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt, verzichten wir auf unser Kündigungsrecht.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, können Sie sich nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Investment-Police TwinStar Riester-Rente Klassik und Klassik + nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Hierin werden die vertraglichen Leistungen beschrieben, nicht aber die steuerrechtlichen Regelungen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den Zulagen) finden Sie in den „Hinweisen zu den steuerlichen Regelungen“. Damit Sie die Erklärung der wichtigsten Begriffe direkt zur Hand haben, ist eine Erläuterung von Fachbegriffen vorangestellt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 3 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 3a Können Sie individuelle Zuzahlungen leisten?
- § 3b Können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
- § 4 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?
- § 5 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen (beitragsfreistellen) und welche Folgen hat dies?
- § 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?
- § 7 Wie können Sie gebildetes Kapital (Investmentvermögen) für Wohneigentum verwenden?
- § 8 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 9 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 10 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die Zulagen und welche Kosten fallen an?
- § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 12 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 15 Welche Gebühren können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 16 Sind Sie an den von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen beteiligt?
- § 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 18 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 19 Welche Bestimmungen können geändert werden?
- § 20 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Erläuterung von Fachbegriffen

Abrufphase:

Sofern die Aufschiebzeit mindestens 10 Jahre beträgt, hat der Vertrag eine Abrufphase. In diesem Fall kann der Versicherungsnehmer frühestens fünf Jahre vor dem im Versicherungsschein dokumentierten Beginn der Rentenwahlphase, jedoch nicht bevor die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat, zu jedem Monatsersten mit einer Frist von einem Monat die Auszahlung einer Rente oder einer Kapitalabfindung wählen.

Aufschubzeit:

Zeitraum bis zum Beginn der Rentenwahlphase. Dieser wird im Versicherungsschein ausgewiesen.

Deckungskapital:

Dieses bilden wir zum tatsächlichen Rentenbeginn, um aus diesem die Renten und sonstigen Versicherungsleistungen nach tatsächlichem Rentenbeginn zu finanzieren.

Eigenbeitrag:

Dies ist der vom Versicherungsnehmer erbrachte Beitrag zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag.

Einlösungsbeitrag:

Erster Eigenbeitrag. Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zulagenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag: die erste Zulage.

Folgebeitrag:

Der ab der zweiten Beitragsfälligkeit zu zahlende Eigenbeitrag.

GarantieRente:

Das ist die im Versicherungsschein ausgewiesene, zu Beginn der Rentenwahlphase garantierte Rente, die wir auch dann zahlen, wenn das vorhandene Investmentvermögen zu deren Finanzierung nicht ausreichen sollte. Die GarantieRente wird lebenslang in unveränderter Höhe gezahlt.

Es handelt sich bei der GarantieRente um eine reine Endfälligkeits-Rentengarantie, die auf den Beginn der Rentenwahlphase abstellt. Daher besteht aus der Garantiezusage keinerlei Anspruch, wenn der Vertrag vor dem tatsächlichen Rentenbeginn endet.

InvestmentRente:

Das ist die Rente, deren Höhe vom Kurs des Investmentvermögens bei Beginn der Rentenzahlung und dem dann gültigen Rentenfaktor abhängt. Die InvestmentRente wird lebenslang gezahlt und kann jährlich um einen Steigerungsfaktor erhöht werden. Renten- und Steigerungsfaktor hängen von den Rechnungsgrundlagen bei Beginn der Rentenzahlung ab.

Investmentvermögen:

Dieses setzt sich aus den Ihrem Vertrag zuzurechnenden Anteilen des Sondervermögens zusammen und wird aus dem Sparbeitrag aufgebaut.

Kapitalabfindung:

Sie haben das Recht zum tatsächlichen Rentenbeginn die Auszahlung von bis zu 30% des zur Verfügung stehenden Investmentvermögens zum gültigen Bewertungstichtag gemäß § 1 Absatz 5 zu verlangen.

Kosten für die Garantierzeugung:

Zur Finanzierung unserer Zusage, eine GarantieRente und eine Todesfalleistung zu zahlen, entstehen Kosten. Diese werden dem Investmentvermögen entnommen.

Rechnungsgrundlagen:

Die der Kalkulation der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Parameter; insbesondere die aus Sterbetafeln abgeleiteten Sterbewahrscheinlichkeiten, Rechnungszinsen, Risikobeiträge zur Garantierzeugung und kalkulatorische Kostensätze.

Rentenbezugszeit:

Zeitraum der Rentenzahlung.

Rentenfaktor:

Faktor, aus dem für je 10.000,- Euro Vermögen gemäß den vertraglich vereinbarten Rechnungsgrundlagen die Renten berechnet werden.

Rentenwahlphase:

Zeitraum zwischen Ende der Aufschiebzeit und dem spätestmöglichen Rentenbeginn. Zu einem Zeitpunkt in der Rentenwahlphase kann zu jedem Monatsersten mit einer Frist von einem Monat die Auszahlung der GarantieRente, der InvestmentRente oder einer Kapitalabfindung gewählt werden. Der Beginn der Rentenwahlphase ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Rückkaufwert:

Der Rückkaufwert ist das um einen angemessenen Stornoabzug gekürzte Investmentvermögen der Versicherung.

Bei unserer Verpflichtung, eine GarantieRente zu zahlen, handelt es sich um eine reine Endfälligkeits-Rentengarantie, die auf den Beginn der Rentenwahlphase abstellt. Daher bleibt diese bei der Ermittlung des Rückkaufwertes unberücksichtigt.

Sondervermögen:

Ein von uns gesteuertes Portfolio, das gesondert vom übrigen Vermögen unserer Gesellschaft verwaltet wird und in dessen Rahmen in Renten, Immobilien, Aktien und/oder vergleichbare Anlagen investiert wird. Das Sondervermögen ist in Anteileinheiten (Investmentanteile) aufgeteilt.

Sparbeitrag:

Der Teil des Eigenbeitrages (oder der Zulage), der nicht dafür bestimmt ist, die Abschluss- und Vertriebskosten und beitragsbezogenen Verwaltungskosten zu decken. Er wird in das Investmentvermögen investiert. Dem Investmentvermögen entnehmen wir die Stückkosten und die Risikobeiträge.

Sterbetafel:

Sie gibt die Sterbewahrscheinlichkeit in Abhängigkeit vom Alter an und ist Grundlage für die der Kalkulation zugrunde liegende durchschnittliche Lebenserwartung der versicherten Personen.

Steigerungsfaktor:

Das ist der Faktor, mit dem Ihre InvestmentRente nach Rentenbeginn jährlich steigt.

Tatsächlicher Rentenbeginn:

Zeitpunkt, ab dem entweder die InvestmentRente oder die GarantieRente gezahlt wird.

Versicherungsperiode:

Sie umfasst bei laufender Beitragszahlungsweise entsprechend der vereinbarten Zahlweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr.

Zulage:

Staatlicher Zuschuss, der auf Antrag gewährt werden kann. Bitte entnehmen Sie Näheres den „Hinweisen für die steuerlichen Regelungen“.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Ihr Vertrag sieht eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vor. Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen Ihrer Versicherung bestimmen sich nach dem Versicherungsschein oder, wenn Ihnen ein solcher noch nicht vorliegt, dem Versorgungsvorschlag und den Versicherungsbedingungen. Alle Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld.

Grundlagen der Versicherungsleistungen

(2) Vor Rentenbeginn, d. h. in der Aufschubzeit und in der Rentenwahlphase, werden die Grundlagen der Versicherungsleistung durch Ihre Beteiligung an der Wertentwicklung des Sondervermögens gebildet. Zum tatsächlichen Rentenbeginn bilden wir ein Deckungskapital, aus dem wir Ihre Rente zahlen werden. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie nicht mehr an der Wertentwicklung des Sondervermögens beteiligt.

(3) Bei dem Sondervermögen handelt es sich um ein von uns gesteuertes Portfolio, das gesondert vom übrigen Vermögen unserer Gesellschaft verwaltet wird. Im Rahmen des gesteuerten Portfolios wird in Renten, Immobilien, Aktien und/oder vergleichbare Anlagen investiert. Das Sondervermögen ist in Anteileinheiten (Investmentanteile) aufgeteilt. In diese Anteileinheiten werden Ihre Sparbeiträge umgerechnet und so das Investmentvermögen gebildet.

Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Sondervermögens (Kurs). Den Kurs ermitteln wir täglich aus der Summe der Tageswerte der im Sondervermögen verwalteten Kapitalanlagen, dividiert durch die Anzahl der im Sondervermögen enthaltenen Anteile. Insoweit die Kapitalanlagen im Sondervermögen an diesem Tag keine Bewertung erfahren, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs. Die Umrechnung der Sparbeiträge in Anteileinheiten erfolgt zum jeweiligen Kurs.

Soweit die Erträge aus den im Sondervermögen enthaltenen Kapitalanlagen nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Sondervermögen zu und erhöhen dadurch den Wert seiner Anteileinheiten (Thesaurierung). Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen werden zum Kurs am Tage der Ausschüttung in Anteileinheiten umgerechnet.

Für die im gesteuerten Portfolio enthaltenen Anlagen können Verwaltungsgebühren oder andere Kosten anfallen, wie sie von Kapitalanlagegesellschaften und Banken in marktüblicher Höhe erhoben werden.

(4) Bewertungsstichtag für die Umrechnung von Beträgen, die im Sondervermögen angelegt werden, ist grundsätzlich der 15. des Abrechnungsmonats. Insoweit die Kapitalanlagen im Sondervermögen an diesem Tag keine Bewertung erfahren, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs.

(5) Bewertungsstichtag für die Umrechnung von Anteileinheiten in Versicherungsleistungen und sonstige Leistungen ist grundsätzlich der 15. des Monats vor der Fälligkeit der Leistung. Insoweit die Kapitalanlagen im Sondervermögen an diesem Tag keine Bewertung erfahren, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs. Für Leistungen im Todesfall gilt der nach Eingang der Todesfallmeldung nächsterreichbare Kurs. Werden die Kurse ausgesetzt, gilt der Kurs des ersten Tages der Wiederaufnahme des Handels.

Rentenleistungen

(6) Erlebt die versicherte Person den tatsächlichen Rentenbeginn (vgl. Absätze 12 und 13), zahlen wir ab diesem Zeitpunkt eine lebenslange, monatliche Altersrente. Diese erhalten Sie frühestens mit Vollendung Ihres 60. Lebensjahres. Die Rente wird jeweils zum Ersten eines Kalendermonats gezahlt.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen für die Rentenbezugszeit (Auszahlungsphase) zur Verfügung. Sofern Sie eine Auszahlung eines Teils des Kapitals wählen (z. B. gemäß § 7), verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Falls die Altersrente weniger als 100.– Euro monatlich beträgt, können wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Beträgt die monatliche Rente bei Rentenbeginn nicht mehr als 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuches, zahlen wir Ihnen in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Einkommensteuergesetz als einmalige Abfindung das Investmentvermögen zu dem nach Absatz 5 gültigen Bewertungsstichtag, mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen.

(7) Sie können wählen, ob wir die GarantieRente oder die InvestmentRente zahlen sollen.

Sofern zum tatsächlichen Rentenbeginn das Investmentvermögen kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge zzgl. der uns zugeflossenen Zulagen ist, bleibt Ihr Wahlrecht nur erhalten, wenn die anfängliche InvestmentRente größer als die GarantieRente ist. Für den Fall, dass die anfängliche InvestmentRente kleiner als die GarantieRente ist, zahlen wir die GarantieRente.

Ihr Wahlrecht können Sie bis zum Ablauf eines Monats vor dem tatsächlichen Rentenbeginn ausüben. Geschieht dies nicht, zahlen wir die Rente, die zu dem in Absatz 5 genannten Bewertungsstichtag den höheren Anfangswert ausmacht.

Geht uns Ihre Entscheidung fristgerecht zu und bewirkt die Kursentwicklung zwischen dem Zugang Ihrer Entscheidung und dem in Absatz 5 genannten Bewertungsstichtag, dass der von Ihnen gewählte Rententyp zum Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung niedriger ist als der andere Rententyp, sind Sie berechtigt, Ihre Entscheidung zu ändern. Dies gilt auch, wenn wir Ihnen eine Rente vorgegeben haben (s. Sätze 2 und 3). Ihre geänderte Entscheidung muss uns spätestens fünf Werktage vor Fälligkeit der ersten Rentenzahlung zugehen.

Absatz 7, Satz 2 gilt entsprechend.

GarantieRente

(8) Die Höhe der GarantieRente auf Basis Ihres Eigenbeitrages ist im Versicherungsschein betragsmäßig vereinbart. Bei ihrer Kalkulation wird die Sterblichkeit der vom Geschlecht unabhängigen Selektions-Sterbetafel AXA-G Unisex 2006-R berücksichtigt. Wir kalkulieren mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge in Höhe von 10% auf die Sterblichkeit. Der Kalkulation wird ein Rechnungszins zugrunde gelegt, der – über die gesamte Aufschubzeit betrachtet – den bei Vertragsabschluss gültigen Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen von konventionellen Rentenversicherungen im deutschen Markt (gem. Deckungsrückstellungsverordnung) übersteigt.

Die GarantieRente erhöht sich durch die uns zufließenden Zulagen. Die Höhe der Zulagen hängt von mehreren Faktoren ab, z. B. vom Vorjahreseinkommen. Näheres entnehmen Sie bitte den „Hinweisen für die steuerlichen Regelungen“. Außerdem ist die Beantragung der Zulagen Ihrerseits Voraussetzung für den Zufluss der Zulage. Aus diesen Gründen kann die Zulage vor dem Eingang bei uns nicht in die Berechnung der GarantieRente einbezogen werden. Eingehende Zulagen werden wir Ihrer Versicherung gemäß § 90a Absatz 2 EStG unverzüglich gutschreiben. Diese Erhöhung der GarantieRente basiert – mit Ausnahme des Kostensatzes – auf den gleichen Rechnungsgrundlagen wie die GarantieRente auf Basis der Eigenbeiträge.

Die Höhe der GarantieRente und Rechnungszins ändert sich außerdem durch dynamische Anpassungen und bei Änderung der im Versicherungsschein vereinbarten Beitragshöhe sowie bei Reduzierung des Investmentvermögens, z. B. durch eine Kapitalabfindung gemäß Absatz 10 oder bei Verrechnung von Gebühren. § 1 Absatz 6 bleibt unberührt.

Da es sich bei der GarantieRente um eine reine Endfälligkeits-Rentengarantie handelt, entstehen Ansprüche aus dieser Garantiezusage nur, wenn der Versicherungsvertrag bis zum tatsächlichen Rentenbeginn fortgeführt wird. Wir zahlen die zum tatsächlichen Rentenbeginn gültige GarantieRente bis zum Tod der versicherten Person in unveränderter Höhe. § 1 Absatz 6 bleibt unberührt.

InvestmentRente

(9) Die Höhe der InvestmentRente hängt ab vom Kurs der Anteileinheiten zu dem in Absatz 5 genannten, dem Beginn der Rentenzahlung vorangehenden Bewertungsstichtag (Wert des Investmentvermögens). Je nach Wertentwicklung des Sondervermögens wird die InvestmentRente höher oder niedriger ausfallen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen des Sondervermögens einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Anteilwert zusätzlich beeinflussen.

Zu Beginn der Rentenzahlung wird sich die InvestmentRente auf den Betrag belaufen, der sich aus der Multiplikation des Wertes des Investmentvermögens mit dem zum tatsächlichen Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor ergibt. Der Rentenfaktor wird so festgesetzt wie bei sofort beginnenden Rentenversicherungen, die wir in Deutschland zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns neu abschließen werden: Der Kalkulation werden die gleichen Rechnungsgrundlagen bezüglich Rechnungszins und kalkulatorischem Kostensatz wie bei Neuabschluss zugrunde gelegt. Für die Sterblichkeit werden geschlechtsunabhängige Sterbetafeln auf Basis der für das Neugeschäft gültigen Sterbetafeln abgeleitet. Die zum tat-

sächlichen Rentenbeginn festgestellte Rentenhöhe ist für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert. Eine Steigerung der Renten ist nach Maßgabe des Abschnitts „Steigerung der Renten“ möglich.

Steigerung der Renten

Die Rente steigt jährlich mit dem zum tatsächlichen Rentenbeginn gültigen Steigerungsfaktor. Der Steigerungsfaktor wird so festgesetzt wie bei sofort beginnenden Rentenversicherungen, die wir in Deutschland zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns neu abschließen werden: Der Kalkulation werden die gleichen Rechnungsgrundlagen bezüglich Rechnungszins und kalkulatorischem Kostensatz wie bei Neuabschluss zugrunde gelegt. Für die Sterblichkeit werden geschlechtsunabhängige Sterbetafeln auf Basis der für das Neugeschäft gültigen Sterbetafeln abgeleitet. Die Höhe des Renten- und des Steigerungsfaktors werden wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mitteilen.

Sollte sich die statistische Lebenserwartung der in Deutschland bei Lebensversicherungsunternehmen rentenversicherten Personen so stark verändern, dass die deutsche Aufsichtsbehörde anordnet und/oder die deutsche Aktuarvereinigung empfiehlt, bei Neuabschluss von sofort beginnenden Rentenversicherungen neue Sterbetafeln anzuwenden, werden wir wie folgt verfahren und Sie hiervon zeitnah unterrichten:

Bei einer Verlängerung der Lebenserwartung werden wir die Steigerung aussetzen und bei einer Verkürzung den Steigerungsfaktor nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnen. Dabei werden wir die abgeleiteten geschlechtsunabhängigen Sterbetafeln zugrunde legen. Wie oben beschrieben, werden diese Sterbetafeln aus den Sterbetafeln bei Neuabschluss sofort beginnender Rentenversicherungen in Deutschland abgeleitet. Aussetzung oder Neuberechnung werden mit Wirkung ab dem jährlichen Steigerungstermin erfolgen, der dem Zeitpunkt folgt, zu dem wir die neuen Sterbetafeln bei Neuabschluss sofort beginnender Rentenversicherungen in Deutschland zugrunde legen.

Die Aussetzung wird bis zu dem jährlichen Steigerungstermin aufrechterhalten, der dem Zeitpunkt folgt, zu dem das Deckungskapital, aus dem die Rentenleistung erbracht wird, wieder ausreicht, um die unter Anwendung des Steigerungsfaktors jeweils jährlich erhöhte Rente nach Maßgabe der neuen Sterbetafel lebenslang zahlen zu können.

Der geänderte Steigerungsfaktor ist ausschließlich für künftige Rentensteigerungen maßgeblich. Ungeachtet einer Aussetzung der Steigerung oder Änderung des Steigerungsfaktors werden die Renten zumindest in ihrer bisherigen Höhe fortgezahlt.

Förderunschädliche Kapitalabfindung

(10) Sie haben das Recht zum tatsächlichen Rentenbeginn die Auszahlung von bis zu 30% des zur Verfügung stehenden Investmentvermögens zum gültigen Bewertungsstichtag gemäß Absatz 5, mindestens jedoch bis zu 30% der Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, zu verlangen.

Dieses Wahlrecht müssen Sie durch eine uns spätestens einen Monat vor dem tatsächlichen Rentenbeginn zugehende Mitteilung ausüben. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser Frist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Teilkapitalauszahlung hinweisen.

Eine Teilkapitalabfindung wird aber nur gezahlt, wenn die versicherte Person den Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns erlebt.

Aus dem verbleibenden Wert des Investmentvermögens wird eine Investmentrente gemäß Absatz 9 gezahlt. Alternativ können Sie auch eine reduzierte Garantierente gemäß Absatz 8 wählen. Absätze 6 und 7 gelten entsprechend. Bei der Kalkulation der reduzierten Garantierente die teilweise Kapitalabfindung berücksichtigt.

Abrufphase

(11) Sofern die Aufschubzeit mindestens 10 Jahre beträgt, hat der Vertrag eine Abrufphase. Diese beginnt fünf Jahre vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Rentenwahlphase, jedoch nicht bevor die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat, und endet mit dem Beginn der Rentenwahlphase.

Sie können mit einer Frist von einem Monat wählen, ab welchem zu Beginn oder innerhalb der Abrufphase liegenden Zeitpunkt die Garantierente gemäß Absatz 8, die Investmentrente gemäß Absatz 9 und ggf. die Kapitalabfindung gemäß Absatz 10 gezahlt werden soll (tatsächlicher Rentenbeginn). Die Garantiezusage, insbesondere die Rechnungsgrundlagen, bleibt bzw. bleiben erhalten, allerdings reduziert sich die Garantierente wegen der fehlenden Eigenbeiträge aufgrund des vorgezogenen Rentenbeginns.

Rentenwahlphase

(12) Ihr Vertrag beinhaltet eine Rentenwahlphase. Diese beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt und endet spätestens mit dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet.

Sie können mit einer Frist von einem Monat wählen, ab welchem zu Beginn oder innerhalb der Rentenwahlphase liegenden Zeitpunkt die Rente gezahlt werden soll (tatsächlicher Rentenbeginn).

Solange Sie Ihr Wahlrecht gemäß Absatz 7 bzw. Absatz 10 nicht ausüben, wird weder eine Rente noch eine Kapitalabfindung gezahlt. Wenn Sie bis zum Ende der Rentenwahlphase keine Verfügung treffen, wird ab dem Zeitpunkt, zu dem die Rentenwahlphase endet, eine Rente gezahlt, die sich nach den Absätzen 6 bis 9 bestimmt.

(13) Während der Rentenwahlphase haben Sie das Recht, Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode mit einer Frist von einem Monat ruhen zu lassen oder den Beitrag zu reduzieren.

In diesem Fall erheben wir keine Gebühr.

§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

Leistungen im Todesfall

(14) Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen den zum Todeszeitpunkt vorhandenen Rückkaufswert gemäß § 6 Absatz 3 ohne den Abzug einer Gebühr.

Beachten Sie bitte außerdem, dass sich die Todesfalleistung in bestimmten Fällen hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“).

(15) Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, gilt folgendes:

a) Ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen, sofern die Garantierente gewählt wurde die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen abzüglich der bereits gezahlten Renten.

Wurde die Investmentrente gewählt, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen das bei Rentenbeginn vorhandene Investmentvermögen abzüglich der bereits gezahlten Renten.

b) Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen den nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkulierten Barwert der Renten, die bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an die versicherte Person noch zu zahlen gewesen wären. Für die Berechnung des Barwertes gilt Absatz 5 entsprechend. Bitte beachten Sie die förderunschädlichen alternativen Todesfalleistungen gemäß Absatz 16 und 17, die Sie wählen können.

Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

Beachten Sie bitte außerdem, dass sich die Todesfalleistung in bestimmten Fällen hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“).

(16) Von Ihnen bestimmte bezugsberechtigte Hinterbliebene (Ehegatte oder Kinder im Sinne von § 32 EStG) können verlangen, dass wir aus der zum Todeszeitpunkt fälligen Leistung gemäß Absatz 14, Absatz 15 a) oder der nach Absatz 15 b) eine Hinterbliebenenrente bilden. Sie wird

– lebenslang an den Ehegatten, mit dem Sie bei Tod verheiratet sind, oder

– ersatzweise an die Kinder ausgezahlt, für die Sie zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hätten. Falls Waisenrentenzahlungen erfolgen, dürfen diese längstens für den Zeitraum gezahlt werden, für den die rentenberechtigte Weise die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die Rente errechnet sich nach dem am Fälligkeitstag aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Die Mindestgrenzen des Absatzes 6, Sätze 5 und 6, gelten auch für Renten aus der Todesfalleistung.

Sofern eine Rentengarantiezeit vereinbart wurde, kann alternativ die Fortzahlung der Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit von den Hinterbliebenen gewählt werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Todesfalleistung in diesen Fällen hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“).

(17) Alternativ hat der Ehegatte, mit dem Sie bei Tod verheiratet sind, das Recht, dass die zum Todeszeitpunkt fällige Leistung gemäß Absatz 14 und Absatz 15 auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dieser Vertrag muss gemäß § 5 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert sein und auf den Namen des Ehegatten lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.

Im Falle der Übertragung erheben wir Gebühren, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen können. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit uns nachgewiesen wird, dass uns aus der Übertragung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

(18) Wenn Sie bei Vertragsabschluss keine Rentengarantiezeit vereinbart haben, können Sie dies bis 3 Monate vor Rentenbeginn nachholen. Auch können Sie eine vereinbarte Rentengarantiezeit bis 3 Monate vor Rentenbeginn auf bis zu 15 Jahre erhöhen. Die Rentengarantiezeit darf aber nicht über die durchschnittliche Lebenserwartung hinausgehen. Maßgebend hierfür sind die von uns bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Sterbetafel und das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr der versicherten Person.

Machen Sie von diesem Recht Gebrauch, wird die Rentenhöhe nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis der für die gewählte Rente maßgeblichen Rechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung der Dauer der gewählten Rentengarantiezeit berechnet.

Schriftform

(19) Willenserklärungen zur Anforderung von Versicherungsleistungen oder Ausübung von Wahlrechten müssen schriftlich erfolgen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz entfällt bei Nichtzahlung des Erstbeitrages (vgl. §§ 3 und 4).

(2) Der Versicherungsschutz beginnt um 12.00 Uhr mittags des betreffenden Tages.

Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zulagenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag:

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, und die erste Zulage bei uns eingegangen ist. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 3 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Investment-Police können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- bzw. Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden.
- (2) Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der vereinbarten Zahlweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr.
- (3) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 152 Absatz 3 VVG) unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn des vereinbarten Beitragszahlungsabschnitts fällig.
- (4) Da wir die Investmentanteile pünktlich zu Beginn eines jeden Beitragszahlungsabschnitts ankaufen müssen, können die laufenden Beiträge nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Andernfalls erheben wir eine Gebühr, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen können.
- (5) Etwaige Beitragsrückstände werden wir mit einer Versicherungsleistung verrechnen oder, wenn diese noch nicht fällig ist, mit dem Investmentvermögen. Bis zur Verrechnung erheben wir die in § 4 Absatz 4 genannten Verzugszinsen. Die Verrechnung nehmen wir spätestens zum Beginn des Beitragszahlungsabschnitts vor, der dem Ablauf der in § 4 Absatz 3 genannten Frist folgt.
- (6) Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.

Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zulagenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag:

Diese Regelungen des § 3 gelten für Ihr Vertragsverhältnis so lange nicht, bis Sie die Zahlung eines Eigenbeitrages aufnehmen.

Zusätzlich gilt für Verträge mit altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL):

Vereinbarungsgemäß ist Ihr Arbeitgeber der Beitragszahler. Sofern Sie zusätzliche Beiträge oder Zuzahlungen zahlen möchten oder die Beitragszahlung insgesamt übernehmen möchten, ist dies möglich. Damit können Sie ggf. die volle steuerliche Förderung sicherstellen. Es stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

– Sie zahlen zusätzlich zu Ihrem Arbeitgeber Beiträge oder Zuzahlungen in den gleichen Vertrag ein oder übernehmen die Beitragszahlung anstelle Ihres Arbeitgebers insgesamt für den bestehenden Riester-Vertrag. Sollten Sie anstelle Ihres Arbeitgebers zusätzliche Beiträge oder Zuzahlungen zahlen oder die Beitragszahlung insgesamt übernehmen, müssen Sie uns dies vor Übernahme der Beitragszahlung schriftlich mitteilen. Bitte beachten Sie, dass bei einem Vertrag mit altersvorsorgewirksamen Leistungen die Beitragszahlung durch Sie nachteilig sein kann. Über die Einzelheiten werden wir Sie informieren, wenn Sie uns anzeigen, dass Beitragszahlungen oder Zuzahlungen durch Sie anstatt durch Ihren Arbeitgeber übernommen werden.

– Sie zahlen neben Ihrem Arbeitgeber Beiträge oder Zuzahlungen in einen weiteren Riester-Vertrag ein. Der Riester-Vertrag, in den ihr Arbeitgeber Beiträge leistet, bleibt unverändert bestehen.

– Für den Fall, dass ihr Arbeitgeber die Zahlung der Beiträge einstellt, kann der Vertrag ruhend (beitragsfrei) gestellt werden und Sie zahlen Beiträge oder Zuzahlungen in einen neuen Riester-Vertrag ein.

Die Zahlung der Beiträge im Lastschriftverfahren ist nicht zwingend. Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.

Zusätzlich gilt für Verträge mit Zulagenverrechnungsverfahren (ZVV):

Sie zahlen den Höchstbetrag für die steuerliche Förderung nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Wird der Höchstbetrag durch eingehende Zulagen überschritten, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, für das der Zulagenanspruch entstanden ist. Hierdurch verursachte Überzahlungen werden wir erstatten.

Sofern Sie nicht mehr den Höchstbetrag für die steuerliche Förderung nach § 10 a Absatz 1 EStG zahlen (z. B. nach Ruhen lassen), entfallen für Ihren Vertrag unwiderruflich die Voraussetzungen und somit die Regelungen für das ZVV. Dies gilt auch, wenn der Höchstbetrag für die steuerliche Förderung nach dem 10.01. des Folgejahres bei uns eingeht.

§ 3a Können Sie individuelle Zuzahlungen leisten?

- (1) Innerhalb der Aufschubzeit, bis längstens zum Beginn der Rentenwahlphase, können Sie einmal pro Kalenderjahr Zuzahlungen von bis zu 2.000,- Euro leisten. Dies bedarf eines von Ihnen zu stellenden und von uns anzunehmenden Antrages, d. h. auf Zuzahlungen besteht kein Rechtsanspruch. Bitte beachten Sie bei der Höhe der Zuzahlung die Grenzen der steuerlichen Förderfähigkeit (vgl. „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“).
- (2) Die Zuzahlungen bewirken eine Erhöhung des Investmentvermögens, das der Berechnung der Investmentrente zugrunde gelegt wird, sowie eine Erhöhung der GarantieRente und der Todesfalleistung.
- (3) Für die Bearbeitung von Zuzahlungen erheben wir, wenn wir Ihren Antrag auf Zuzahlung annehmen, eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen.

(4) Die Gebühr wird von Ihrer Zuzahlung abgezogen. Der Differenzbetrag wird zusätzlich der in § 10 Absatz 3a genannten Kosten in Anteileneinheiten umgerechnet und zugleich für die Kalkulation der GarantieRente verwandt. § 10 Absatz 4 bis 6 gelten entsprechend. § 1 Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Die Erhöhung der GarantieRente und der Todesfalleistung wird mit den hierfür zu Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen Zins, Risikobeiträge und Kosten kalkuliert. Für die Sterblichkeit werden geschlechtsunabhängige Sterbetafeln auf Basis der für das Neugeschäft gültigen Sterbetafeln abgeleitet. Für den Bewertungsstichtag bei Zuzahlungen gilt § 1 Absatz 4.

Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zulagenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag:

Die Regelungen des § 3a gelten für Ihr Vertragsverhältnis so lange nicht, bis Sie die Zahlung eines Eigenbeitrages aufnehmen.

§ 3b Können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Bis zum Beginn der Rentenwahlphase jedoch nur bis zu dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet, können Sie einmal pro Kalenderjahr Ihren Eigenbeitrag erhöhen. Dies bedarf eines von Ihnen zu stellenden und von uns anzunehmenden Antrages, d. h. auf Beitragserhöhungen besteht kein Rechtsanspruch.

Beachten Sie bitte, dass durch die Erhöhung der Eigenbeiträge die förderfähigen Höchstbeträge überschritten werden können. Bezüglich der Förderfähigkeit der Eigenbeiträge vgl. „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“.

(2) Die Erhöhungen des Eigenbeitrages bewirken eine Erhöhung des im Investmentvermögen anzulegenden Sparbeitrages und aller garantierten Versicherungsleistungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Eigenbeiträge.

(3) Die Erhöhung der GarantieRente und der Todesfalleistung wird auf der Grundlage einer geschlechtsunabhängigen Sterbetafel kalkuliert. Diese Sterbetafel wird auf Basis der für das Neugeschäft aufgeschobener Rentenversicherungen, die wir in Deutschland zum Zeitpunkt der jeweiligen Beitragserhöhung abschließen werden, gültigen Sterbetafeln abgeleitet.

(4) Die aus der Beitragserhöhung für die Kalkulation der GarantieRente verwandten Beträge werden so verzinst, dass die gesamten Erhöhungsbeiträge – ohne Abzug der in § 10 genannten Kosten – der Berechnung der GarantieRente zugrunde gelegt werden, die zum tatsächlichen Rentenbeginn gefordert werden kann.

(5) Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung erstrecken sich alle Regelungen des Versicherungsvertrages, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Bezugsrechtsverfügungen, auch auf die erhöhten Eigenbeiträge und Versicherungsleistungen.

Zusätzlich gilt für Verträge, für die ursprünglich das Zulagenverrechnungsverfahren (ZVV) vereinbart wurde:

Haben Sie bei Vertragsabschluss das ZVV beantragt und später nicht mehr den Höchstbetrag für die steuerliche Förderung nach § 10 a Absatz 1 EStG gezahlt, können Sie auch durch eine Beitragserhöhung nach den Regelungen des § 3b nachträglich nicht mehr am ZVV teilnehmen.

§ 4 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Bei Einziehung des Beitrags von einem Konto gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Schlägt eine Lastschriftabbuchung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen fehl, berechnen wir eine Gebühr, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen können. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit Sie uns nachweisen, dass uns aus der fehlgeschlagenen Lastschriftabbuchung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Dies verursacht Gebühren gemäß § 3 Absatz 3.

Einlösungsbeitrag

(2) Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten. Zudem können wir eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages (Geschäftsgebühr nach § 39 Absatz 1 Satz 3 VVG) erheben. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten haben.

Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zulagenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag:

Der Einlösungsbeitrag ist die erste Zulage. Solange die erste Zulage nicht bei uns eingegangen ist, genießen Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn die erste Zulage nicht drei Jahre nach dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versi-

cherungsbeginn beantragt worden ist, können wir vom Vertrag zurücktreten. Über den Rücktritt vom Vertrag werden wir Sie schriftlich informieren. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages (Geschäftsgebühr nach § 39 Absatz 1 Satz 3 VVG) verlangen. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen.

Folgebeitrag

(3) Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz wie bei einem Ruhenlassen gemäß § 5 Absatz 1. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Für jede Mahnung berechnen wir eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit Sie uns nachweisen, dass uns durch die Mahnung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

Verzugsfolgen

(4) Für Beiträge, mit denen Sie in Verzug sind, berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens aber in Höhe des Zinssatzes für Darlehensentgelte, die wir für die Gewährung von Investment-Policendarlehen in der Privatversorgung durchschnittlich erheben. Soweit die Zinsen nicht gesondert in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden, werden wir sie mit einer Versicherungsleistung verrechnen oder, falls diese noch nicht fällig ist, mit dem Investmentvermögen.

(5) Werden Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt, müssen wir die für Sie bereits ohne entsprechende Beitragsdeckung im Voraus erworbenen Investmentanteile (vgl. § 3 Absatz 3) wieder verkaufen.

Tritt zwischenzeitlich ein Kursverlust ein, erwächst uns ein Vermögensschaden, mit dem wir Sie belasten können, ggf. unter Verrechnung mit dem Investmentvermögen oder einer fälligen Versicherungsleistung.

(6) Die in Absätzen 4 und 5 genannten Verzugsfolgen treten nur ein, wenn Sie den Verzug zu verantworten haben.

Zusätzlich gilt für Verträge mit altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL):

Die Regelungen des § 4 Absatz 1 entfallen, sofern nicht Beitragszahlung im Lastschriftinzugsverfahren vereinbart ist. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 5 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen (beitragsfreistellen) und welche Folgen hat dies?

(1) Sie können jederzeit von Ihrem Recht Gebrauch machen Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen zu lassen (beitragsfreistellen).

Das Ruhen lassen müssen Sie schriftlich verlangen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

(2) Das Ruhen lassen (Beitragsfreistellung) Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist eine geringe beitragsfreie Versicherungsleistung vorhanden, weil in die Beiträge Abschluss- und Vertriebskosten sowie laufende Kosten eingerechnet sind (vgl. § 10 Absatz 3a) und daher nur ein niedriger Sparbeitrag für die Umrechnung von Anteileinheiten für das Investmentvermögen zur Verfügung steht. Auch in den Folgejahren erreichen die Mittel für eine beitragsfreie Versicherungsleistung nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese – abgesehen von den Abschluss- und Vertriebskosten – zudem laufende Kosten für die laufende Verwaltung und Risikobeiträge (vgl. § 10 Absatz 3a und 4 bis 5b) enthalten.

(3) Die vereinbarte GarantieRente wird auf eine beitragsfreie GarantieRente herabgesetzt. In die Kalkulation der beitragsfreien GarantieRente gehen ein vermindertes Garantiezins und erhöhte Stückkosten ein. Die beitragsfreien GarantieRenten, die sich bei Ruhen lassen zum Ersten des Versicherungsbeginnmonats (Beginn der Versicherungsperiode) ergeben, entnehmen Sie bitte der Wertentwicklung bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein. Die weiterhin entstehenden Kosten für Verwaltung und die Risikobeiträge entnehmen wir monatlich dem Investmentvermögen. Dies kann dazu führen, dass das gesamte Investmentvermögen bei ungünstiger Wertentwicklung vor Beginn der Rentenwahlphase aufgebraucht wird und nur die beitragsfreie GarantieRente gezahlt werden kann (vgl. § 10 Absatz 3a).

(4) Für das Ruhen lassen berechnen wir keinen Stornoabzug.

Wiederinkraftsetzung nach Ruhen lassen

(5) Zu ruhenden Versicherungen können Sie jederzeit die Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrages durch Wiederaufnahme der Beitragszahlung in ursprünglicher Höhe ohne Nachzahlung der Beiträge verlangen.

Erfolgt die Wiederinkraftsetzung, wird Ihr Vertrag mit der vor Ruhen lassen gültigen Verzinsung fortgesetzt, allerdings wegen der Folgen des Ruhen lassens mit entsprechend geringeren Garantieleistungen.

Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zulagenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag:

Diese Regelungen gelten für Ihr Vertragsverhältnis so lange nicht, bis Sie die Zahlung eines Eigenbeitrages aufnehmen.

Zusätzlich gilt für Verträge mit Zulagenverrechnungsverfahren (ZVV):

Ruhen lassen (Beitragsfreistellung) führt zum Wegfall des ZVV. Auch durch eine spätere Wiederinkraftsetzung nach Absatz 5 kann die Voraussetzung für das ZVV nicht mehr erfüllt werden.

§ 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von einem Monat jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise kündigen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

(2) Die Kündigung Ihrer Versicherung (vgl. Absatz 3) bzw. die Kündigung der Versicherung zur Übertragung (vgl. Absatz 4) ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist nur ein geringer Rückkaufswert (vgl. Absatz 3) bzw. ein geringeres gebildetes Kapital (vgl. Absatz 4) vorhanden, weil in die Beiträge Abschluss- und Vertriebskosten sowie laufende Kosten eingerechnet sind (vgl. § 10 Absatz 3a) und daher nur ein niedriger Sparbeitrag für die Umrechnung von Anteileinheiten für das Investmentvermögen zur Verfügung steht. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert bzw. das gebildete Kapital nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese – abgesehen von den Abschluss- und Vertriebskosten – auch Kosten für die laufende Verwaltung und Risikobeiträge (vgl. § 10 Absatz 3a und 4 bis 5b) enthalten.

Beachten Sie bitte außerdem, dass sich die (Teil-)Kündigung gemäß Absatz 3 auch hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“).

Kündigung eines Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufswertes

(3) Sie erhalten nach der (Teil-)Kündigung den auf Ihre Versicherung entfallenden (Teil-)Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist das um einen angemessenen Abzug gekürzte (Teil-)Investmentvermögen zu dem nach § 1 Absatz 5 gültigen Bewertungsstichtag.

Bei unserer Verpflichtung eine GarantieRente zu zahlen, handelt es sich um eine reine Endfälligkeit – Rentengarantie, die auf den Beginn der Rentenwahlphase abstellt. Diese hat keinen Rückkaufswert und bleibt daher bei der Ermittlung unberücksichtigt.

Für die Kündigung berechnen wir einen angemessenen Stornoabzug, der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkuliert wird. Die Höhe des Stornoabzuges entnehmen Sie bitte der Wertentwicklung bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

Bei der Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

– Veränderungen der Risikolage:

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

– Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital:

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

– Beteiligung an den außerplanmäßigen Kosten für die Sachbearbeitung.

Dieser Stornoabzug entfällt oder verringert sich, wenn oder soweit Sie uns nachweisen, dass die genannten Nachteile nicht oder nicht in dem unserer Berechnung zugrundeliegenden Umfang entstehen.

Als (Teil-)Rückkaufswert wird jedoch höchstens die Versicherungsleistung ausgezahlt, die bei Tod zum Kündigungstermin fällig geworden wäre. Die Differenz zwischen der ausgezahlten Leistung und dem Rückkaufswert wird für eine beitragsfreie Fortführung Ihrer Versicherung ohne Todesfalleistung verwendet. § 5 gilt entsprechend.

Eine Teilkündigung führt zu einer Verringerung des Investmentvermögens und der vertraglichen Leistungen. In die Kalkulation der verbleibenden GarantieRente geht ein vermindertes Garantiezins ein.

Kündigung der Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals (Investmentvermögen) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

(4) Sie können mit einer Frist von drei Monaten und in der in Absatz 1 genannten Form vor dem tatsächlichen Rentenbeginn Ihre Versicherung zum Ende eines Kalendervierteljahres vollständig kündigen, um das gebildete Kapital (Investmentvermögen) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen.

Dieser Vertrag muss gemäß § 5 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Der Bewertungsstichtag (vgl. § 1 Absatz 5) richtet sich nach dem Termin, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben.

Bitte beachten Sie, dass eine teilweise Kündigung, um einen Teil des gebildeten Kapitals (Investmentvermögen) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen, nicht möglich ist.

(5) Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Gebühren, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen können.

(6) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

Herabsetzung des Beitrages

(7) Anstelle einer Kündigung können Sie zu den in Absatz 1 genannten Terminen und in der dort genannten Form und Frist verlangen, die Versicherung mit vermindertem Beitrag fortzuführen. Der Beitrag für die Versicherung muss sich aber auf jährlich mindestens 60,- Euro belaufen. In Höhe der prozentualen Beitragsherabsetzung wird die Versicherung wie eine ruhende Versicherung nach § 5 behandelt (teilweise Beitragsfreistellung). Eine Beitragserhöhung gemäß § 3b ist möglich. Eine Wiederinkraftsetzung gemäß § 5 Absatz 5 ist jedoch nicht möglich.

Für eine Herabsetzung des Beitrages vor Beginn der Rentenwahlphase berechnen wir keinen Stornoabzug.

Beitragsrückzahlung

(8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Zusätzlich gilt für Verträge mit Zulagenverrechnungsverfahren (ZVV):

Eine Herabsetzung des Beitrages nach Absatz 7 führt zum Wegfall des ZVV. Auch durch eine Beitragserhöhung nach § 3b oder eine spätere Wiederinkraftsetzung nach § 5 Absatz 5 kann die Voraussetzung für das ZVV nicht mehr erfüllt werden.

§ 7 Wie können Sie gebildetes Kapital (Investmentvermögen) für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können mit einer Frist von drei Monaten vor dem tatsächlichen Rentenbeginn zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich verlangen, dass das gebildete Kapital (Investmentvermögen) teilweise (maximal 75%) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag zu dem nach § 1 Absatz 5 gültigen Bewertungsstichtag im Sinne des § 92a Einkommensteuergesetz ausbezahlt wird.

Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals (Investmentvermögen) und der vertraglichen Leistungen. Bei vollständiger Auszahlung gilt der Altersvorsorgevertrag als beendet. Mit der Entnahme reduzieren sich die Garantieansprüche des Vertrages entsprechend dem Verhältnis von Entnahmebetrag zu dem unmittelbar vor der Entnahme gebildeten Kapital.

(2) Im Falle der Verwendung von Kapital gemäß Absatz 1, berechnen wir eine Gebühr, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen können. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit Sie uns nachweisen, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

(3) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“.

Rückzahlung von entnommenem Altersvorsorgevermögen zu wohnwirtschaftlichen Zwecken in Ihr Wohnförderkonto

(4) Innerhalb der Aufschubzeit, bis längstens zum Beginn der Rentenwahlphase, können Sie einmal pro Kalenderjahr Rückzahlungen in Euro zu Ihrem Wohnförderkonto leisten. Dies bedarf eines von Ihnen zu stellenden und von uns anzunehmenden Antrages, d. h. auf Rückzahlungen besteht kein Anspruch.

(5) Die auf diesen Vertrag erbrachten Rückzahlungsbeträge werden dem gebildeten Kapital (Investmentvermögen) zu dem nach § 1 Absatz 4 gültigen Bewertungsstichtag wieder gutgeschrieben.

(6) Für die Bearbeitung der Rückzahlung erheben wir, wenn wir Ihren Antrag auf Rückzahlung annehmen, eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen. Die Gebühr wird dem Investmentvermögen entnommen.

(7) Zum tatsächlichen Rentenbeginn steht zuzüglich zur verbliebenden Garantie aus § 7 Absatz 1 mindestens die geleistete Rückzahlung für die Rentenbezugszeit (Auszahlungsphase) zur Verfügung. § 1 Absatz 8 gilt nicht für Rückzahlungen.

§ 8 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränken sich die für den Todesfall vereinbarten Leistungen auf die Verrentung des vorhandenen Investmentvermögens.

Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf die Auszahlung des in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 3 für den Todestag berechneten Rückkaufwertes der Versicherung. Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf die Höhe, die sich aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufwert ergibt.

Jedoch bleibt, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Versicherungsschutz unverändert bestehen, wenn

– die versicherte Person während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Krieg, Bürgerkrieg oder inneren Unruhen überrascht wird und nicht aktiv daran teilnimmt. Dies gilt für die Dauer von zehn Tagen ab Eintritt eines solchen Ereignisses. Diese Frist verlängert sich so lange, wie die versicherte Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, am Verlassen des Krisengebietes objektiv gehindert ist;

– die versicherte Person als Angehöriger der deutschen Bundeswehr oder anderer staatlich beauftragter Organisationen an deren rein humanitären Hilfeleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt;

– die versicherte Person als Angehöriger der deutschen Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes an friedenserhaltenden Einsätzen in einer Konfliktfolgezeit mit Mandat des UNO-Sicherheitsrates oder an Auslandseinsätzen mit vergleichbarem Gefährdungspotential teilnimmt und während oder infolge derartiger Einsätze stirbt. Voraussetzung für diesen Schutz ist, dass die Einsätze unter der Führung der NATO, UNO, EU oder OSZE durchgeführt werden und nicht mit aktiven Kampfaufträgen verbunden sind.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen vermindern sich für den Todesfall versicherte Leistungen wie in Absatz 2 geregelt.

Auf diese Leistungsbeschränkung werden wir uns nur berufen, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Erhöhung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen für das Todesfallrisiko derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Todesfall-Versicherungsleistungen für die Bestandsgruppe nicht mehr gewährleistet ist, zu der die Versicherungsverträge der betroffenen Personen gehören, und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 9 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags oder seit Wiederherstellung der Versicherung (Dreijahresfrist) sind wir zur Leistung uneingeschränkt verpflichtet.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

Andernfalls beschränkt sich die Todesfalleistung auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufwertes Ihrer Versicherung (vgl. § 6 Absatz 3), höchstens jedoch auf die vereinbarte Todesfalleistung.

(3) Bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder der Wiederherstellung des Vertrages gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Dreijahresfrist beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 10 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die Zulagen und welche Kosten fallen an?

(1) Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen werden zur Ansparung eines Investmentvermögens (vgl. § 1 Absatz 2 bis 4) genutzt. Ausserdem verwenden wir Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen zur Abdeckung der übernommenen Risiken und gleichzeitig zur Finanzierung unserer Zusage, eine lebenslange GarantieRente und eine Kapitalzahlung, (vgl. § 1 Absatz 8 und 10) zu zahlen sowie zur Deckung von Kosten.

Welche Kosten fallen an?

(2) Es fallen folgende Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten und Kosten der Kapitalanlage an:

(2a) Abschluss- und Vertriebskosten

Diese umfassen unmittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Abschlussvergütungen an die Versicherungsvermittler, Aufwendungen für die Aufnahme des Vertrages in den Versicherungsbestand und Aufwendungen für die Risikoprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Sie umfassen auch mittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Produktentwicklungskosten, allgemeine Werbeaufwendungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Policierung.

(2b) Verwaltungskosten

Diese umfassen insbesondere die Aufwendungen für den Beitragseinzug und die Bestandsverwaltung, für die Regulierung von Versicherungsfällen sowie Aufwendungen für die Schadenverhütung und -bekämpfung. Ein Teil der Verwaltungskosten ist abhängig von der Art und Höhe des Beitrages und der Dauer der Aufschubzeit (beitragsbezogene Verwaltungskosten), ein anderer Teil fällt als fester Betrag an (Stückkosten).

(2c) Kosten der Kapitalanlage

Die Kapitalanlagegesellschaften erheben Verwaltungsvergütungen und die Depotbanken Gebühren für die Führung des Depots, jeweils in marktüblicher Höhe. Außerdem können die Kapitalanlagegesellschaften marktübliche Ausgabeaufschläge erheben. Die Höhe dieser Kosten ergibt sich aus den aktuellen Verkaufsprospekten der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften. Bei den Kapitalanlagegesellschaften fallen außerdem Transaktionskosten für Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren an sowie Kosten für die Fertigung von Jahresabschlüssen, Prospekten und Geschäftsberichten. Diese Kosten belasten das Investmentvermögen.

An den von den Kapitalanlagegesellschaften erhobenen Verwaltungsvergütungen werden wir als Großanleger in unterschiedlicher Höhe beteiligt. Diese Beteiligung ziehen wir zur Deckung unserer Kosten und zur Reduzierung der Risikobeiträge heran.

Für das gesteuerte Portfolio können wir ferner Verwaltungs- und Depotgebühren erheben, deren Höhe sich aus dem Antrag ergibt. Die insgesamt für die Verwaltung des Kapitals anfallenden Kosten werden jedoch eine marktübliche Höhe nicht überschreiten.

Wie werden die Kosten kalkuliert und verrechnet?

(3a) laufende Beitragszahlung und Zulagen

Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden in Abhängigkeit von der Art des Beitrages (z. B. Eigenbeitrag, Zulage oder Zuzahlung), der Höhe des Beitrages und der Aufschubzeit kalkuliert und von den uns zufließenden Eigenbeiträgen, Zulagen, Erhöhungsteilen aus Beitragserhöhungen bzw. Dynamiken oder Zuzahlungen abgezogen.

Die bei der Beitragskalkulation der Eigenbeiträge und Erhöhungsteilen aus Beitragserhöhungen bzw. Dynamiken in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die bei der Zuzahlung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden einmalig als Vomhundertsatz von dem Betrag der Zuzahlung abgezogen.

Sofern nicht das Zulagenverrechnungsverfahren (ZVV) vereinbart wurde, werden die bei der Zulage in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten von jeder Zulage einmalig bis 4 Jahre vor Ende der Aufschubzeit als Vomhundertsatz von dem Betrag der Zulage abgezogen. Ist das ZVV vereinbart, werden die bei der Zulage in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt.

Verwaltungskosten

Ein Teil der Verwaltungskosten wird in Abhängigkeit von der Art und Höhe des Beitrages und der Aufschubzeit kalkuliert (beitragsbezogene Verwaltungskosten) und von den uns zufließenden Eigenbeiträgen, Zulagen, Erhöhungsteilen aus Beitragserhöhungen bzw. Dynamiken oder Zuzahlungen abgezogen.

Ein weiterer Teil der Verwaltungskosten fällt beitragsunabhängig in Form von Stückkosten an. Diese entnehmen wir zu jeder Beitragsfälligkeit dem Investmentvermögen.

Die Kosten der Kapitalanlage werden in Abhängigkeit von Investmentvermögen kalkuliert. Diese entnehmen wir monatlich dem Investmentvermögen.

(3b) ruhende Versicherungen

Bei ruhenden Versicherungen fallen Abschluss- und Vertriebskosten sowie keine beitragsabhängige Verwaltungskosten nicht an. Wir entnehmen dem Investmentvermögen monatlich zum Bewertungsstichtag gemäß § 1 Absatz 5 Sätze 1 und 2 die Stückkosten und Kosten der Kapitalanlage. Für eingehende Zulagen zu ruhenden Verträgen gilt Absatz 3a entsprechend.

Welche Risikobeiträge fallen an?

(4) Es fallen Risikobeiträge die zur Abdeckung der übernommenen Risiken und gleichzeitig zur Finanzierung unserer Zusage, eine lebenslange GarantieRente und eine Kapitalzahlung (vgl. § 1 Absatz 8 und 10) zu zahlen, an.

Wie wird der Risikobeitrag kalkuliert und verrechnet?

(5a) Laufende Beitragszahlung und Zulagen

Die Risikobeiträge werden in Abhängigkeit von der Höhe des Sparbeitrages und der Bruttobeitragssumme (von dem Eigenbeitrag, des Erhöhungsteils aus einer Beitragserhöhung bzw. Dynamik oder der Zuzahlung), der Aufschubzeit und des Investmentvermögens kalkuliert; sie sind abhängig von der Volatilität der Kapitalmärkte und der Entwicklung der Sterblichkeit auf Basis der für die GarantieRente zugrunde gelegten Sterbetafel (vgl. § 1 Absatz 8). Die Risikobeiträge werden wir zu jeder Beitragsfälligkeit dem Investmentvermögen entnehmen.

(5b) Ruhende Versicherungen

Bei ruhenden Versicherungen entnehmen wir die Risikobeiträge dem Investmentvermögen monatlich zum Bewertungsstichtag gemäß § 1 Absatz 5 Sätze 1 und 2.

Für eingehende Zulagen zu ruhenden Verträgen gilt Absatz 5a entsprechend.

Folgen der Kostenverrechnung und der Verrechnung der Risikobeiträge

(6) Die Verwendung von Beitrags- und Zulagenteilen zur Kostendeckung bedeutet, dass nur der verbleibende Sparbeitrag zur Ansparung des Investmentvermögens zur Verfügung steht. Da wir die Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren Eigenbeiträgen der ersten fünf Vertragsjahre abziehen, stehen zunächst niedrigere Sparbeiträge für die Umrechnung von Anteilseinheiten zur Verfügung. Das führt anfangs zu einem geringen Rückkaufswert (vgl. § 6 Absatz 3) bzw. einer geringen beitragsfreien Versicherungsleistung (vgl. § 5 Absatz 1). Nach Verrechnung sämtlicher Abschluss- und Vertriebskosten erhöht sich der Sparbeitrag. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert bzw. das gebildete Kapital nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese – abgesehen von den Abschluss- und Vertriebskosten – auch Kosten für die laufende Verwaltung und Risikobeiträge enthalten.

Bei beitragsfreien Versicherungen kann die Entnahme der Kosten und Risikobeiträge aus dem Investmentvermögen (vgl. Absatz 3) dazu führen, dass bei ungünstiger Wertentwicklung das gesamte Investmentvermögen vor dem tatsächlichen Rentenbeginn aufgebraucht wird. Als Versicherungsleistung steht Ihnen jedoch mindestens die reduzierte beitragsfreie GarantieRente (vgl. § 5 Absatz 1) zur Verfügung.

§ 1 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

Wann können Gebühren anfallen und wie werden sie verrechnet?

(7) Vergleiche hierzu § 15.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

(2) Wir können vor jeder im Erbensfall zu erbringenden Versicherungsleistung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Bei laufenden Rentenzahlungen steht uns dieses Recht in einem den Umständen nach angemessenen Zeitabstand zu.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich bei Unfalltod innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen.

Unterbleibt dies vorsätzlich, entfällt unsere Verpflichtung zur Zahlung einer Todesfallleistung. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung sind wir berechtigt, die Todesfallleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dass die Fahrlässigkeit nicht grob war, muss der Versicherungsnehmer nachweisen. Unsere Leistungspflicht bleibt insoweit bestehen, als die Verletzung für die Feststellung weder des Versicherungsfalles noch des Umfangs der Leistungspflicht ursächlich ist. Wird die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung arglistig verletzt, sind wir unabhängig vom Bestehen eines Ursachenzusammenhangs zur Zahlung einer Todesfallleistung nicht verpflichtet.

(4) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.

(5) Bis zur Vorlage der von uns angeforderten Unterlagen und Nachweise gemäß Absätzen 1 bis 4 können wir Versicherungsleistungen zurückbehalten. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund Widerrufs oder Einschränkung der uns erteilten Schweigepflichtentbindung und/oder Einwilligung in Datenerhebung und -nutzung gehindert sind, Art und Umfang unserer Leistungspflicht zu prüfen.

(6) Zu Unrecht empfangene Versicherungsleistungen sind unverzüglich an uns zurückzuzahlen. Entsprechend ist bei zu Unrecht empfangenen Anteilseinheiten der Geldwert in Euro zu erstatten, den diese an dem in § 1 Absatz 4 genannten Bewertungsstichtag hatten, welcher der zu Unrecht erfolgten Übertragung voranging.

Auf zu Unrecht empfangene Leistungen sind Zinsen entsprechend § 4 Absatz 4 zu zahlen.

(7) Wenn Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrages Ihren im Versicherungsvertrag angegebenen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hatten und die Zahlung von Versicherungsleistungen in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes wünschen, erfolgt die Überweisung dieser Versicherungsleistungen auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben (im Todesfall), falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll. Bis zur Fälligkeit einer Erbensfallleistung können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

(3) Alle in dem Absatz 1 genannten Verfügungen sind nur und erst wirksam, wenn sie bei uns schriftlich eingegangen sind. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Die Person, die den Versicherungsschein besitzt, dürfen wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen und Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass diese Person uns ihre Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 12 Absatz 1 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Sie können jederzeit von uns Kopien der Erklärungen fordern, die Sie in Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie gerichtete Willenserklärung, die wir durch eingeschriebenen Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden, in dem Zeitpunkt wirksam wird, in welchem sie Ihnen ohne die Anschriftänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Dies gilt auch, wenn die Postanschrift auf Ihren Gewerbebetrieb lautet und dieser verlegt wird.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wird es aus von Ihnen zu vertretenden Gründen erforderlich, dass wir Ihre aktuelle Anschrift recherchieren müssen, erheben wir hierfür eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn und insoweit Sie uns nachweisen, dass uns aus der fehlenden Mitteilung Ihrer neuen Postanschrift kein oder ein wesentlicher niedrigerer Schaden erwächst.

(5) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 15 Welche Gebühren können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Sollten Sie Dienstleistungen oder Geschäftsvorfälle veranlassen, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Diese Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle sowie die Höhe der derzeit erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“.

(2) Wir sind berechtigt, die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes und nach billigem Ermessen der Kostenentwicklung anzupassen.

(3) Für Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle, die es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht gibt und die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir weitere Gebührentatbestände einführen und die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes und nach billigem Ermessen festsetzen.

(4) Soweit die Gebühren nicht gesondert in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden, werden wir sie mit dem Investmentvermögen oder einer fälligen Versicherungsleistung verrechnen. § 3 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. § 1 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Sind Sie an den von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen beteiligt?

Im Hinblick darauf, dass dieser Vertrag eine GarantieRente vorsieht, ist Ihre Versicherung an den von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen nicht beteiligt.

§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unsere deutsche Niederlassung zuständigen Gericht in Köln. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unsere Niederlassung zuständigen Gericht in Köln verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 19 Welche Bestimmungen können geändert werden?

(1) Wir sind gemäß § 164 VVG berechtigt die Bedingungen dieses Vertrages zu ändern oder zu ersetzen, wenn eine Bestimmung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe Ihnen mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 20 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, das bisher gebildete Kapital (Investmentvermögen), die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals (Investmentvermögen) und die erwirtschafteten Erträge.

(2) Umwandlungen von bestehenden Verträgen in einen Altersvorsorgevertrag sind nur möglich, wenn diese mit einem Umwandlungsrecht ausgestattet sind. In diesem Fall informieren wir Sie über die Angaben nach Satz 1 hinaus auch schriftlich über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge.

(3) Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und Zulagen berücksichtigt werden.

(4) Auf Anfrage teilen wir Ihnen jederzeit den aktuellen Wert Ihrer Versicherung mit.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Investment-Police TwinStar Riester-Rente Invest nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Hierin werden die vertraglichen Leistungen beschrieben, nicht aber die steuerrechtlichen Regelungen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den Zulagen) finden Sie in den „Hinweisen zu den steuerlichen Regelungen“. Damit Sie die Erklärung der wichtigsten Begriffe direkt zur Hand haben, ist eine Erläuterung von Fachbegriffen vorangestellt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 3 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 3a Können Sie individuelle Zuzahlungen leisten?
- § 3b Können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
- § 4 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?
- § 5 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen (beitragsfreistellen) und welche Folgen hat dies?
- § 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?
- § 7 Wie können Sie gebildetes Kapital (Investmentvermögen) für Wohneigentum verwenden?
- § 8 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 9 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 10 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die Zulagen und welche Kosten fallen an?
- § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 12 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 15 Welche Gebühren können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 16 Sind Sie an den von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen beteiligt?
- § 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 18 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 19 Welche Bestimmungen können geändert werden?
- § 20 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 21 Wann und wie können Sie Ihre Fondsanlage wechseln?
- § 22 Wann können wir die von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?
- § 23 Wann können wir ein themenbezogenes Portfolio eines Baskets ersetzen?

Erläuterung von Fachbegriffen

Abrufphase:

Sofern die Aufschubzeit mindestens 10 Jahre beträgt, hat der Vertrag eine Abrufphase. In diesem Fall kann der Versicherungsnehmer frühestens fünf Jahre vor dem im Versicherungsschein dokumentierten Beginn der Rentenwahlphase, jedoch nicht bevor die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat, zu jedem Monatsersten mit einer Frist von einem Monat die Auszahlung einer Rente oder einer Kapitalabfindung wählen.

Aufschubzeit:

Zeitraum bis zum Beginn der Rentenwahlphase. Dieser wird im Versicherungsschein ausgewiesen.

Ausgabeaufschlag:

Einmalige Kosten beim Kauf von Investmentanteilen. Er stellt die Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis dar. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

Ausgabepreis:

Das ist der um den Ausgabeaufschlag erhöhte Rücknahmepreis/Kurs eines Investmentanteils. Beim Erwerb von Fondsanteilen werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Deckungskapital:

Dieses bilden wir zum tatsächlichen Rentenbeginn, um aus diesem die Renten und sonstigen Versicherungsleistungen nach tatsächlichem Rentenbeginn zu finanzieren.

Eigenbeitrag:

Dies ist der vom Versicherungsnehmer erbrachte Beitrag zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag.

Einlösungsbeitrag:

Erster Eigenbeitrag. Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zulägenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag: die erste Zulage.

Folgebeitrag:

Der ab der zweiten Beitragsfälligkeit zu zahlende Eigenbeitrag.

Fondsauswahl:

Sie können den Sparbeitrag in verschiedenen Investmentfonds, Strategiedepots oder Baskets, höchstens drei, anlegen. Diese Investmentfonds, Strategiedepots oder Baskets wählen Sie aus den für Ihren Vertrag vorgesehenen und im Versicherungsantrag beschriebenen Anlagemöglichkeiten aus.

GarantieRente:

Das ist die im Versicherungsschein ausgewiesene, zu Beginn der Rentenwahlphase garantierte Rente, die wir auch dann zahlen, wenn das vorhandene Investmentvermögen zu deren Finanzierung nicht ausreichen sollte. Die GarantieRente wird lebenslang in unveränderter Höhe gezahlt.

Es handelt sich bei der GarantieRente um eine reine Endfälligkeits-Rentengarantie, die auf den Beginn der Rentenwahlphase abstellt. Daher besteht aus der Garantiezusage keinerlei Anspruch, wenn der Vertrag vor dem tatsächlichen Rentenbeginn endet.

Investmentanteile:

Das sind bei Wahl von Investmentfonds (Investment-Police TwinStar Riester-Rente Invest) Fondsanteile, bei Wahl von Strategiedepots, Baskets (Investment-Police TwinStar Riester-Rente Invest) oder einem gesteuerten Portfolio (Investment-Police TwinStar Riester-Rente Klassik und Klassik+) die Anteilseinheiten an den Strategiedepots, Basket bzw. den gesteuerten Portfolios.

InvestmentRente:

Das ist die Rente, deren Höhe vom Kurs/Rücknahmepreis des Investmentvermögens bei Beginn der Rentenzahlung und dem dann gültigen Rentenfaktor abhängt. Die InvestmentRente wird lebenslang gezahlt und kann jährlich um einen Steigerungsfaktor erhöht werden. Renten- und Steigerungsfaktor hängen von den Rechnungsgrundlagen bei Beginn der Rentenzahlung ab.

Investmentvermögen:

Dieses setzt sich aus den Ihrem Vertrag zuzurechnenden Anteilen von Sondervermögen zusammen und wird aus dem Sparbeitrag aufgebaut.

Kapitalabfindung:

Sie haben das Recht zum tatsächlichen Rentenbeginn die Auszahlung von bis zu 30% des zur Verfügung stehenden Investmentvermögens zum gültigen Bewertungsstichtag gemäß § 1 Absatz 5 zu verlangen.

Rechnungsgrundlagen:

Die der Kalkulation der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Parameter; insbesondere die aus Sterbetafeln abgeleiteten Sterbewahrscheinlichkeiten, Rechnungszinsen, Risikobeiträge zur Garantierzeugung und kalkulatorische Kostensätze.

Rentenbezugszeit:

Zeitraum der Rentenzahlung.

Rentenfaktor:

Faktor, aus dem für je 10.000,- Euro Vermögen gemäß den vertraglich vereinbarten Rechnungsgrundlagen die Renten berechnet werden.

Rentenwahlphase:

Zeitraum zwischen Ende der Aufschubzeit und dem spätestmöglichen Rentenbeginn. Zu einem Zeitpunkt in der Rentenwahlphase kann zu jedem Monatsersten mit einer Frist von einem Monat die Auszahlung der GarantieRente, der InvestmentRente oder einer Kapitalabfindung gewählt werden. Der Beginn der Rentenwahlphase ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Rückkaufswert:

Der Rückkaufswert ist das um einen angemessenen Stornoabzug gekürzte Investmentvermögen der Versicherung. Bei unserer Verpflichtung, eine GarantieRente zu zahlen, handelt es sich um eine reine Endfälligkeit-Rentengarantie, die auf den Beginn der Rentenwahlphase abstellt. Daher bleibt diese bei der Ermittlung des Rückkaufswertes unberücksichtigt.

Rücknahmepreis:

Geldwert eines Fondsanteils bei Rückgabe/Verkauf an die Kapitalanlagegesellschaft. Der Rücknahmepreis wird auch als Kurs bezeichnet.

Shiften:

Übertragung des Investmentvermögens eines Fonds, Strategiedepots oder Baskets in andere Fonds, Strategiedepots oder Baskets. Hierbei werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Sondervermögen:

- Bei Wahl von Investmentfonds:
Investmentfonds, die von Kapitalanlagegesellschaften und damit gesondert von unserem Gesellschaftsvermögen verwaltet werden. Die Sondervermögen sind in Anteileneinheiten (Investmentanteile) aufgeteilt.
- Bei Wahl von Strategiedepots:
Strategiedepots sind von uns gesteuerte Portfolios.
- Bei Wahl eines Baskets:
Themenbezogene Portfolios, die wir gesondert vom übrigen Vermögen unserer Gesellschaft verwalten. Die einzelnen themenbezogenen Portfolios sind in Anteileneinheiten (Investmentanteile) aufgeteilt.

Sparbeitrag:

Der Teil des Eigenbeitrages (oder der Zulage), der nicht dafür bestimmt ist, die Abschluss- und Vertriebskosten und beitragsbezogenen Verwaltungskosten zu decken. Er wird in das Investmentvermögen investiert. Dem Investmentvermögen entnehmen wir die Stückkosten und die Risikobeiträge.

Sterbetafel:

Sie gibt die Sterbewahrscheinlichkeit in Abhängigkeit vom Alter an und ist Grundlage für die der Kalkulation zugrunde liegende durchschnittliche Lebenserwartung der versicherten Personen.

Steigerungsfaktor:

Das ist der Faktor, mit dem Ihre InvestmentRente nach Rentenbeginn jährlich steigt.

Strategiedepots:

Strategiedepots sind von uns gesteuerte Portfolios, die unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen und die gesondert vom übrigen Vermögen unserer Gesellschaft verwaltet werden. In den jeweiligen Strategiedepots wird in Vermögenswerte investiert, in die eine Kapitalanlagegesellschaft investieren könnte und die den Bestimmungen des Investmentgesetzes entsprechen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Aktienfonds, Rentenfonds, Geldmarkt- oder geldmarktnahe Fonds, offene Immobilienfonds sowie – unter Anrechnung auf die in dem jeweiligen Strategiedepot zulässige Quote von Wertpapiergattungen – um strukturierte Finanzinstrumente, Derivate bzw. Optionsscheine.

Switchen:

Änderung der Aufteilung der zukünftigen Sparbeiträge auf eine oder mehrere Fonds, Strategiedepots oder Baskets.

Tatsächlicher Rentenbeginn:

Zeitpunkt, ab dem entweder die InvestmentRente oder die GarantieRente gezahlt wird.

Themenbezogenes Portfolio:

Die themenbezogenen Portfolios verfolgen unterschiedliche Anlagestrategien und setzen sich aus verschiedenen Investmentfonds zusammen. Die Zusammenstellung dieser themenbezogenen Portfolios erfolgt durch uns. Die Verwaltung der in den themenbezogenen Portfolios enthaltenen Investmentfonds erfolgt durch die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften.

Vermögensverwaltung auf Basis eines Baskets:

Im Rahmen der Vermögensverwaltung auf Basis eines Baskets werden Ihnen unterschiedliche Baskets angeboten. In einem von Ihnen gewählten Basket wird Ihr Sparbeitrag (Eigenbeitrag oder Zulagen) mit einer bestimmten prozentualen Aufteilung in verschiedene themenbezogene Portfolios investiert, die unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen.

Versicherungsperiode:

Sie umfasst bei laufender Beitragszahlungsweise entsprechend der vereinbarten Zahlweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr.

Volatilität:

Die Volatilität eines Fonds oder eines Kapitalmarktes bezeichnet, wie stark die Wertentwicklung des Fonds oder der Kapitalmarktindex in der Vergangenheit geschwankt hat. Das Maß der Volatilität ist aus zweierlei Gründen hilfreich. Zum einen bedeutet höhere Volatilität meist ein höheres Risiko und ermöglicht einen Vergleich mit anderen Fonds/Kapitalmärkten quer durch alle Kategorien. Zum anderen tendieren Fonds/Kapitalmärkte, die in der Vergangenheit volatiliter waren, dazu, auch zukünftig volatiliter zu sein. Die Volatilität dient also auch als nützliches Warnsignal. Die Volatilität wird in Prozent ausgedrückt. Wir berechnen sie auf Basis der letzten 12 monatlichen Wertentwicklungen.

Zulage:

Staatlicher Zuschuss, der auf Antrag gewährt werden kann. Bitte entnehmen Sie Näheres den „Hinweisen für die steuerlichen Regelungen“.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Ihr Vertrag sieht eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vor. Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen Ihrer Versicherung bestimmen sich nach dem Versicherungsschein oder, wenn Ihnen ein solcher noch nicht vorliegt, dem Versorgungsvorschlag und den Versicherungsbedingungen. Alle Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld.

Grundlagen der Versicherungsleistungen

(2) Vor Rentenbeginn, d. h. in der Aufschubzeit und in der Rentenwahlphase, werden die Grundlagen der Versicherungsleistung durch Ihre Beteiligung an der Wertentwicklung von Sondervermögen gebildet. Zum tatsächlichen Rentenbeginn bilden wir ein Deckungskapital, aus dem wir Ihre Rente zahlen werden. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie nicht mehr an der Wertentwicklung von Sondervermögen beteiligt.

Sondervermögen bei Wahl von Investmentfonds

(3) Bei diesem Sondervermögen handelt es sich um Investmentfonds. Diese werden von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet. Die einzelnen Sondervermögen sind in Anteileneinheiten (Investmentanteile) aufgeteilt. In diese Anteileneinheiten werden Ihre Sparbeiträge umgerechnet und so das Investmentvermögen gebildet.

Der Wert einer Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Sondervermögens und wird als Kurs oder Rücknahmepreis bezeichnet. Der Kurs/Rücknahmepreis wird von der Kapitalanlagegesellschaft in der Form ermittelt, dass sie den Wert des Sondervermögens durch die Anzahl der vorhandenen Anteile des Sondervermögens teilt. Insoweit die Investmentanlagen im Sondervermögen an einem Tag keine Bewertung erfahren, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs.

Die Umrechnung der Sparbeiträge in Anteileneinheiten erfolgt zum Ausgabepreis. Das ist der um einen Ausgabeaufschlag erhöhte Kurs/Rücknahmepreis. Ausgabeaufschläge werden von den Kapitalanlagegesellschaften jeweils in marktüblicher Höhe erhoben und in ihren Verkaufsprospekten veröffentlicht. Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Soweit die Erträge aus den in einem Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerten von der Kapitalanlagegesellschaft nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem jeweiligen Sondervermögen zu und erhöhen dadurch den Wert seiner Anteileneinheiten (thesaurierende Fonds). Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen werden zum Kurs/Rücknahmepreis am Tage der Ausschüttung in Anteileneinheiten umgerechnet und Ihrem Sondervermögen gutgeschrieben.

Die Kapitalanlagegesellschaften berechnen für die Verwaltung der Sondervermögen eine Verwaltungsvergütung und belasten das Sondervermögen auch mit den bei ihren Banken anfallenden Depotverwaltungsgebühren. Diese Kosten werden von den Kapitalanlagegesellschaften jeweils in marktüblicher Höhe erhoben und in ihren Verkaufsprospekten veröffentlicht.

Sondervermögen bei Wahl der Vermögensverwaltung auf Basis von Baskets

(3a) Bei diesem Sondervermögen handelt es sich jeweils um ein themenbezogenes Portfolio. Ein Basket kann aus einem oder mehreren Portfolios bestehen. Jedes dieser Portfolios wird von uns gesondert vom übrigen Vermögen unserer Gesellschaft verwaltet. Die themenbezogenen Portfolios verfolgen unterschiedliche Anlagestrategien und setzen sich aus unterschiedlichen Investmentfonds zusammen. Die Zusammenstellung dieser themenbezogenen Portfolios erfolgt durch uns. Die Verwaltung der in den themenbezogenen Portfolios enthaltenen Investmentfonds erfolgt durch die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften. Die einzelnen themenbezogenen Portfolios sind in Anteileneinheiten (Investmentanteile) aufgeteilt. In diese Anteileneinheiten werden Ihre Sparbeiträge entsprechend der prozentualen Aufteilung auf die einzelnen themenbezogenen Portfolios umgerechnet und so das Investmentvermögen gebildet.

Der Wert einer Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Sondervermögens (Kurs). Den Kurs ermitteln wir täglich aus der Summe der Tageswerte der im jeweiligen Sondervermögen verwalteten Investmentfonds, dividiert durch die Anzahl der im Sondervermögen enthaltenen Anteile. Insoweit die Investmentfonds in einem Sondervermögen an diesem Tag keine Bewertung erfahren, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs. Die Umrechnung der Sparbeiträge in Anteileneinheiten erfolgt zum jeweiligen Kurs.

Soweit die Erträge aus den im Sondervermögen enthaltenen Investmentanlagen nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Sondervermögen zu und erhöhen dadurch den Wert seiner Anteeinheiten (Thesaurierung). Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen werden zum Kurs am Tage der Ausschüttung in Anteeinheiten umgerechnet und ihrem jeweiligen Sondervermögen gutgeschrieben.

Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben. Für die in den themenbezogenen Portfolios enthaltenen Anlagen können Verwaltungsgebühren oder andere Kosten anfallen, die von Kapitalanlagegesellschaften in marktüblicher Höhe erhoben werden.

Sondervermögen bei Wahl von Strategiedepots

(3b) Bei diesem Sondervermögen handelt es sich um uns gesteuerte Strategiedepots. In den jeweiligen Strategiedepots wird in Vermögenswerte investiert, in die eine Kapitalanlagegesellschaft investieren könnte und die den Bestimmungen des Investmentgesetzes entsprechen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Aktienfonds, Rentenfonds, Geldmarkt- oder geldmarktnahe Fonds, offene Immobilienfonds sowie – unter Anrechnung auf die in dem jeweiligen Strategiedepot zulässige Quote von Wertpapiergattungen – um strukturierte Finanzinstrumente, Derivate bzw. Optionsscheine. Eine nähere Beschreibung der einzelnen bei Abschluss Ihres Vertrages zur Auswahl stehenden Strategiedepots, insbesondere zur jeweils maximal möglichen Aktienquote entnehmen Sie bitte den Antragsunterlagen.

Das Sondervermögen ist in Anteeinheiten aufgeteilt. In diese Anteeinheiten werden Ihre Sparbeiträge umgerechnet und so das Investmentvermögen gebildet.

Der Wert einer Anteeinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Sondervermögens (Kurs). Den Kurs ermitteln wir täglich aus der Summe der Tageswerte der im Sondervermögen verwalteten Investmentanlagen, dividiert durch die Anzahl der im Sondervermögen enthaltenen Anteile. Insoweit die Investmentanlagen im Sondervermögen an diesem Tag keine Bewertung erfahren, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs. Die Umrechnung der Sparbeiträge in Anteeinheiten erfolgt zum jeweiligen Kurs. In Strategiedepots enthaltene Zertifikate von Investmentfonds werden bei der Berechnung mit ihrem jeweiligen Kurs/Rücknahmepreis angesetzt.

Soweit die Erträge aus den im Sondervermögen enthaltenen Investmentanlagen nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Sondervermögen zu und erhöhen dadurch den Wert seiner Anteeinheiten (Thesaurierung). Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen werden zum Kurs am Tage der Ausschüttung in Anteeinheiten umgerechnet.

Bewertungsstichtage für Umrechnung von Leistungen und Beiträgen

(4) Bewertungsstichtag für die Umrechnung von Beträgen, die im Sondervermögen angelegt werden, ist grundsätzlich der 3. des Abrechnungsmonats. Insoweit die Investmentanlagen in den Sondervermögen an diesem Tag keine Bewertung erfahren, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs.

(5) Bewertungsstichtag für die Umrechnung von Anteeinheiten in Versicherungsleistungen und sonstige Leistungen ist grundsätzlich der 15. des Monats vor der Fälligkeit der Leistung. Insoweit die Investmentanlagen im Sondervermögen an diesem Tag keine Bewertung erfahren, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs. Für Leistungen im Todesfall gilt der nach Eingang der Todesfallmeldung nächstreichbare Kurs/Rücknahmepreis. Werden die Kurse ausgesetzt, gilt der Kurs des ersten Tages der Wiederaufnahme des Handels.

Rentenleistungen

(6) Erlebt die versicherte Person den tatsächlichen Rentenbeginn (vgl. Absätze 11 und 12), zahlen wir ab diesem Zeitpunkt eine lebenslange, monatliche Altersrente. Diese erhalten Sie frühestens mit Vollendung Ihres 60. Lebensjahres. Die Rente wird jeweils zum Ersten eines Kalendermonats gezahlt.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen für die Rentenbezugszeit (Auszahlungsphase) zur Verfügung. Sofern Sie eine Auszahlung eines Teils des Kapitals wählen (z. B. gemäß § 7), verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Falls die Altersrente weniger als 100,- Euro monatlich beträgt, können wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Beträgt die monatliche Rente bei Rentenbeginn nicht mehr als 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuches, zahlen wir Ihnen in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Einkommensteuergesetz als einmalige Abfindung das Investmentvermögen zu dem nach Absatz 5 gültigen Bewertungsstichtag, mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen.

(7) Sie können wählen, ob wir die GarantieRente oder die InvestmentRente zahlen sollen.

Sofern zum tatsächlichen Rentenbeginn das Investmentvermögen kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge zzgl. der uns zugeflossenen Zulagen ist, bleibt Ihr Wahlrecht nur erhalten, wenn die anfängliche InvestmentRente größer als die GarantieRente ist. Für den Fall, dass die anfängliche InvestmentRente kleiner als die GarantieRente ist, zahlen wir die GarantieRente.

Ihr Wahlrecht können Sie bis zum Ablauf eines Monats vor dem tatsächlichen Rentenbeginn ausüben. Geschieht dies nicht, zahlen wir die Rente, die zu dem in Absatz 5 genannten Bewertungsstichtag den höheren Anfangswert ausmacht.

Geht uns Ihre Entscheidung fristgerecht zu und bewirkt die Kursentwicklung zwischen dem Zugang Ihrer Entscheidung und dem in Absatz 5 genannten Bewertungsstichtag, dass der von Ihnen gewählte Rententyp zum Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung niedriger ist als der andere Rententyp, sind Sie berechtigt, Ihre Entscheidung zu ändern.

Dies gilt auch, wenn wir Ihnen eine Rente vorgegeben haben (s. Sätze 2 und 3). Ihre geänderte Entscheidung muss uns spätestens fünf Werktage vor Fälligkeit der ersten Rentenzahlung zugehen. Absatz 7, Satz 2 gilt entsprechend.

GarantieRente

(8) Die Höhe der GarantieRente auf Basis Ihres Eigenbeitrages ist im Versicherungsschein betragsmäßig vereinbart. Bei ihrer Kalkulation wird die Sterblichkeit der vom Geschlecht unabhängigen Selektions-Sterbetafel AXA-G Unisex 2004-R berücksichtigt. Wir kalkulieren mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge in Höhe von 10% auf die Sterblichkeit. Der Kalkulation der im Versicherungsschein vereinbarten GarantieRente zu Rentenbeginn wird ein Rechnungszins zugrunde gelegt, der mindestens dem bei Vertragsabschluss gültigen Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen von konventionellen Rentenversicherungen im deutschen Markt (gem. Deckungsrückstellungsverordnung) entspricht.

Die GarantieRente erhöht sich durch die uns zufließenden Zulagen. Die Höhe der Zulagen hängt von mehreren Faktoren ab, z. B. vom Vorjahreseinkommen. Näheres entnehmen Sie bitte den „Hinweisen für die steuerlichen Regelungen“. Außerdem ist die Beantragung der Zulagen Ihrerseits Voraussetzung für den Zufluss der Zulage. Aus diesen Gründen kann die Zulage vor dem Eingang bei uns nicht in die Berechnung der GarantieRente einbezogen werden. Eingehende Zulagen werden wir Ihrer Versicherung gemäß § 90a Absatz 2 EStG unverzüglich gutschreiben. Diese Erhöhung der GarantieRente basiert – mit Ausnahme des Kostensatzes – auf den gleichen Rechnungsgrundlagen wie die GarantieRente auf Basis der Eigenbeiträge.

Die Höhe von GarantieRente und Rechnungszins ändert sich außerdem durch dynamische Anpassungen und bei Änderung der im Versicherungsschein vereinbarten Beitragshöhe sowie bei Reduzierung des Investmentvermögens, z. B. durch eine Kapitalabfindung gemäß Absatz 10 oder bei Verrechnung von Gebühren. § 1 Absatz 6 bleibt unberührt.

Da es sich bei der GarantieRente um eine reine Endfälligkeits-Rentengarantie handelt, entstehen Ansprüche aus dieser Garantiezusage nur, wenn der Versicherungsvertrag bis zum tatsächlichen Rentenbeginn fortgeführt wird. Wir zahlen die zum tatsächlichen Rentenbeginn gültige GarantieRente bis zum Tod der versicherten Person in unveränderter Höhe. § 1 Absatz 6 bleibt unberührt.

InvestmentRente

(9) Die Höhe der InvestmentRente hängt ab vom Kurs der Anteeinheiten zu dem in Absatz 5 genannten, dem Beginn der Rentenzahlung vorangehenden Bewertungsstichtag (Wert des Investmentvermögens). Je nach Wertentwicklung des Sondervermögens wird die Investment-Rente höher oder niedriger ausfallen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen des Sondervermögens einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Anteilwert zusätzlich beeinflussen.

Rentenfaktor

Zu Beginn der Rentenzahlung wird sich die InvestmentRente auf den Betrag belaufen, der sich aus der Multiplikation des Wertes des Investmentvermögens mit dem zum tatsächlichen Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor ergibt. Der Rentenfaktor wird so festgesetzt wie bei sofort beginnenden Rentenversicherungen, die wir in Deutschland zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns neu abschließen werden. Der Kalkulation werden die gleichen Rechnungsgrundlagen bezüglich Rechnungszins und kalkulatorischem Kostensatz wie bei Neuabschluss zugrunde gelegt. Für die Sterblichkeit werden geschlechtsunabhängige Sterbetafeln auf Basis der für das Neugeschäft gültigen Sterbetafeln abgeleitet.

Wir garantieren Ihnen im Rahmen der InvestmentRente jedoch einen Mindestbetrag in Höhe von 70 v. H. derjenigen Rente pro 10.000,- Euro Investmentvermögen, die auf Basis der nachfolgenden Grundlagen kalkuliert wird:

- der bei Vertragsabschluss gültigen, vom Geschlecht unabhängigen Selektions-Sterbetafel AXA-G Unisex 2004-R mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge in Höhe von 10% und
- einem Rechnungszins, der mindestens dem bei Vertragsabschluss gültigen Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen von konventionellen Rentenversicherungen im deutschen Markt (gem. Deckungsrückstellungsverordnung) entspricht.

Die zum tatsächlichen Rentenbeginn festgestellte Rentenhöhe ist für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert. Eine Steigerung der Renten ist nach Maßgabe des Abschnitts „Steigerung der Renten“ möglich.

Steigerung der Renten

Die Rente steigt jährlich mit dem zum tatsächlichen Rentenbeginn gültigen Steigerungsfaktor. Der Steigerungsfaktor wird so festgesetzt wie bei sofort beginnenden Rentenversicherungen, die wir in Deutschland zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns neu abschließen werden: Der Kalkulation werden die gleichen Rechnungsgrundlagen bezüglich Rechnungszins und kalkulatorischem Kostensatz wie bei Neuabschluss zugrunde gelegt. Für die Sterblichkeit werden geschlechtsunabhängige Sterbetafeln auf Basis der für das Neugeschäft gültigen Sterbetafeln abgeleitet. Die Höhe des Renten- und des Steigerungsfaktors werden wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mitteilen.

Sollte sich die statistische Lebenserwartung der in Deutschland bei Lebensversicherungsunternehmen rentenversicherten Personen so stark verändern, dass die deutsche Aufsichtsbehörde anordnet und/oder die deutsche Aktuarvereinigung empfiehlt, bei Neuabschluss von sofort beginnenden Rentenversicherungen neue Sterbetafeln anzuwenden, werden wir wie folgt verfahren und Sie hiervon zeitnah unterrichten:

Bei einer Verlängerung der Lebenserwartung werden wir die Steigerung aussetzen und bei einer Verkürzung den Steigerungsfaktor nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnen. Dabei werden wir die abgeleiteten geschlechtsunabhängigen Sterbetafeln zugrunde legen. Wie oben beschrieben, werden diese Sterbetafeln aus den Sterbetafeln bei Neuabschluss sofort beginnender Rentenversicherungen in Deutschland abgeleitet. Aussetzung oder Neuberechnung werden mit Wirkung ab dem jährlichen Steigerungstermin erfolgen, der dem Zeitpunkt folgt, zu dem wir die neuen Sterbetafeln bei Neuabschluss sofort beginnender Rentenversicherungen in Deutschland zugrunde legen. Die Aussetzung wird bis zu dem jährlichen Steigerungstermin aufrechterhalten, der dem Zeitpunkt folgt, zu dem das Deckungskapital, aus dem die Rentenleistung erbracht wird, wieder ausreicht, um die unter Anwendung des Steigerungsfaktors jeweils jährlich erhöhte Rente nach Maßgabe der neuen Sterbetafel lebenslang zahlen zu können.

Der geänderte Steigerungsfaktor ist ausschließlich für künftige Rentensteigerungen maßgeblich. Ungeachtet einer Aussetzung der Steigerung oder Änderung des Steigerungsfaktors werden die Renten zumindest in ihrer bisherigen Höhe fortgezahlt.

Förderunschädliche Kapitalabfindung

(10) Sie haben das Recht, zum tatsächlichen Rentenbeginn die Auszahlung von bis zu 30% des zur Verfügung stehenden Investmentvermögens zum gültigen Bewertungsstichtag gemäß Absatz 5, mindestens jedoch bis zu 30% der Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, zu verlangen.

Dieses Wahlrecht müssen Sie durch eine uns spätestens einen Monat vor dem tatsächlichen Rentenbeginn zugehende Mitteilung ausüben. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser Frist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Teilkapitalauszahlung hinweisen.

Eine Teilkapitalabfindung wird aber nur gezahlt, wenn die versicherte Person den Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns erlebt.

Aus dem verbleibenden Wert des Investmentvermögens wird eine Investment-Rente gemäß Absatz 9 gezahlt. Alternativ können Sie auch eine reduzierte Garantie-Rente gemäß Absatz 8 wählen. Absätze 6 und 7 gelten entsprechend. Bei der Kalkulation der reduzierten Garantie-Rente wird die teilweise Kapitalabfindung berücksichtigt.

Abrufphase

(11) Sofern die Aufschubzeit mindestens 10 Jahre beträgt, hat der Vertrag eine Abrufphase. Diese beginnt fünf Jahre vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Rentenwahlphase, jedoch nicht bevor die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die Abrufphase endet mit dem Beginn der Rentenwahlphase.

Sie können mit einer Frist von einem Monat wählen, ab welchem zu Beginn oder innerhalb der Abrufphase liegenden Zeitpunkt die Garantie-Rente gemäß Absatz 8, die Investment-Rente gemäß Absatz 9 und ggf. die Kapitalabfindung gemäß Absatz 10 gezahlt werden soll (tatsächlicher Rentenbeginn). Die Garantiezusage, insbesondere die Rechnungsgrundlagen, bleibt bzw. bleiben erhalten, allerdings reduziert sich die Garantie-Rente wegen der fehlenden Eigenbeiträge aufgrund des vorgezogenen Rentenbeginns.

Rentenwahlphase

(12) Ihr Vertrag beinhaltet eine zehnjährige Rentenwahlphase. Diese beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt und endet spätestens mit dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet.

Die Risikobeiträge (vgl. § 10 Abs. 5a) für Leistungen, die während der Rentenwahlphase anfallen, können der Höhe nach von den Risikobeiträgen vor der Rentenwahlphase abweichen.

Sie können mit einer Frist von einem Monat wählen, ab welchem zu Beginn oder innerhalb der Rentenwahlphase liegenden Zeitpunkt die Rente gezahlt werden soll (tatsächlicher Rentenbeginn).

Solange Sie Ihr Wahlrecht gemäß Absatz 7 bzw. Absatz 10 nicht ausüben, wird weder eine Rente noch eine Kapitalabfindung gezahlt. Wenn Sie bis zum Ende der Rentenwahlphase keine Verfügung treffen, wird ab dem Zeitpunkt, zu dem die Rentenwahlphase endet, eine Rente gezahlt, die sich nach den Absätzen 6 bis 9 bestimmt.

(13) Während der Rentenwahlphase haben Sie das Recht, Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode mit einer Frist von einem Monat ruhen zu lassen oder den Beitrag zu reduzieren.

In diesem Fall erheben wir keine Gebühr.

§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

Leistungen im Todesfall

(14) Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen den zum Todeszeitpunkt vorhandenen Rückkaufswert gemäß § 6 Absatz 3 ohne den Abzug einer Gebühr.

Beachten Sie bitte außerdem, dass sich die Todesfalleistung in bestimmten Fällen hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“).

(15) Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, gilt folgendes:

a) Ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen, sofern die Garantie-Rente gewählt wurde die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen abzüglich der bereits gezahlten Renten. Wurde die Investment-Rente gewählt,

zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen das bei Rentenbeginn vorhandene Investmentvermögen abzüglich der bereits gezahlten Renten.

b) Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen den nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkulierten Barwert der Renten, die bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an die versicherte Person noch zu zahlen gewesen wären. Für die Berechnung des Barwertes gilt Absatz 5 entsprechend. Bitte beachten Sie die förderunschädlichen alternativen Todesfalleistungen gemäß Absatz 16 und 17, die Sie wählen können.

Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

Beachten Sie bitte außerdem, dass sich die Todesfalleistung in bestimmten Fällen hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“).

(16) Von Ihnen bestimmte bezugsberechtigte Hinterbliebene (Ehegatte oder Kinder im Sinne von § 32 EStG) können verlangen, dass wir aus der zum Todeszeitpunkt fälligen Leistung gemäß Absatz 14, Absatz 15 a) oder der nach Absatz 15 b) eine Hinterbliebenenrente bilden. Sie wird

– lebenslang an den Ehegatten, mit dem Sie bei Tod verheiratet sind, oder

– ersatzweise an die Kinder ausgezahlt, für die Sie zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hätten. Falls Waisenrentenzahlungen erfolgen, dürfen diese längstens für den Zeitraum gezahlt werden, für den die rentenberechtigte Waise die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die Rente errechnet sich nach dem am Fälligkeitstag aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Die Mindestgrenzen des Absatzes 6, Sätze 5 und 6, gelten auch für Renten aus der Todesfalleistung.

Sofern eine Rentengarantiezeit vereinbart wurde, kann alternativ die Fortzahlung der Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit von den Hinterbliebenen gewählt werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Todesfalleistung in diesen Fällen hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“).

(17) Alternativ hat der Ehegatte, mit dem Sie bei Tod verheiratet sind, das Recht, dass die zum Todeszeitpunkt fällige Leistung gemäß Absatz 14 und Absatz 15 auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dieser Vertrag muss gemäß § 5 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert sein und auf den Namen des Ehegatten lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.

Im Falle der Übertragung erheben wir Gebühren, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen können. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit uns nachgewiesen wird, dass uns aus der Übertragung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

(18) Wenn Sie bei Vertragsabschluss keine Rentengarantiezeit vereinbart haben, können Sie dies bis drei Monate vor Rentenbeginn nachholen. Auch können Sie eine vereinbarte Rentengarantiezeit bis drei Monate vor Rentenbeginn auf bis zu 15 Jahre erhöhen. Die Rentengarantiezeit darf aber nicht über die durchschnittliche Lebenserwartung hinausgehen. Maßgebend hierfür sind die von uns bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Sterbetafel und das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr der versicherten Person.

Machen Sie von diesem Recht Gebrauch, wird die Rentenhöhe nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis der für die gewählte Rente maßgeblichen Rechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung der Dauer der gewählten Rentengarantiezeit berechnet.

Schriftform

(19) Willenserklärungen zur Anforderung von Versicherungsleistungen oder Ausübung von Wahlrechten müssen schriftlich erfolgen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz entfällt bei Nichtzahlung des Erstbeitrages (vgl. §§ 3 und 4).

(2) Der Versicherungsschutz beginnt um 12.00 Uhr mittags des betreffenden Tages.

Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zulagenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag:

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist und die erste Zulage bei uns eingegangen ist. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 3 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Investment-Police können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- bzw. Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden.

Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der vereinbarten Zahlweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 152 Absatz 3 VVG) unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn des vereinbarten Beitragszahlungsabschnitts fällig.

(3) Da wir die Investmentanteile pünktlich zu Beginn eines jeden Beitragszahlungsabschnitts ankaufen müssen, können die laufenden Beiträge nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Andernfalls erheben wir eine Gebühr, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen können.

(4) Etwaige Beitragsrückstände werden wir mit einer Versicherungsleistung verrechnen oder, wenn diese noch nicht fällig ist, mit dem Investmentvermögen. Bis zur Verrechnung erheben wir die in § 4 Absatz 4 genannten Verzugszinsen. Die Verrechnung nehmen wir spätestens zum Beginn des Beitragszahlungsabschnitts vor, der dem Ablauf der in § 4 Absatz 3 genannten Frist folgt.

(5) Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.

Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zulagenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag:

Diese Regelungen des § 3 gelten für Ihr Vertragsverhältnis so lange nicht, bis Sie die Zahlung eines Eigenbeitrages aufnehmen.

Zusätzlich gilt für Verträge mit altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL):

Vereinbarungsgemäß ist Ihr Arbeitgeber der Beitragszahler. Sofern Sie zusätzliche Beiträge oder Zuzahlungen zahlen möchten oder die Beitragszahlung insgesamt übernehmen möchten, ist dies möglich. Damit können Sie ggf. die volle steuerliche Förderung sicherstellen.

Es stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

– Sie zahlen zusätzlich zu Ihrem Arbeitgeber Beiträge oder Zuzahlungen in den gleichen Vertrag ein oder übernehmen die Beitragszahlung anstelle Ihres Arbeitgebers insgesamt für den bestehenden Riester-Vertrag. Sollten Sie anstelle Ihres Arbeitgebers zusätzliche Beiträge oder Zuzahlungen zahlen oder die Beitragszahlung insgesamt übernehmen, müssen Sie uns dies vor Übernahme der Beitragszahlung schriftlich mitteilen. Bitte beachten Sie, dass bei einem Vertrag mit altersvorsorgewirksamen Leistungen die Beitragszahlung durch Sie nachteilig sein kann. Über die Einzelheiten werden wir Sie informieren, wenn Sie uns anzeigen, dass Beitragszahlungen oder Zuzahlungen durch Sie anstatt durch Ihren Arbeitgeber übernommen werden.

– Sie zahlen neben Ihrem Arbeitgeber Beiträge oder Zuzahlungen in einen weiteren Riestervertrag ein. Der Riester-Vertrag, in den ihr Arbeitgeber Beiträge leistet bleibt unverändert bestehen.

– Für den Fall, dass ihr Arbeitgeber die Zahlung der Beiträge einstellt, kann der Vertrag ruhend (beitragsfrei) gestellt werden und Sie zahlen Beiträge oder Zuzahlungen in einen neuen Riestervertrag ein. Die Zahlung der Beiträge im Lastschriftverfahren ist nicht zwingend. Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.

Zusätzlich gilt für Verträge mit Zulagenverrechnungsverfahren (ZVV):

Sie zahlen den Höchstbetrag für die steuerliche Förderung nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Wird der Höchstbetrag durch eingehende Zulagen überschritten, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, für das der Zulagenanspruch entstanden ist. Hierdurch verursachte Überzahlungen werden wir erstatten. Sofern Sie nicht mehr den Höchstbetrag für die steuerliche Förderung nach § 10 a Absatz 1 EStG zahlen (z. B. nach Ruhen lassen), entfallen für Ihren Vertrag unwiderruflich die Voraussetzungen und somit die Regelungen für das ZVV. Dies gilt auch, wenn der Höchstbetrag für die steuerliche Förderung nach dem 10.1. des Folgejahres bei uns eingeht.

§ 3a Können Sie individuelle Zuzahlungen leisten?

(1) Innerhalb der Aufschubzeit, bis längstens zum Beginn der Rentenwahlphase, können Sie einmal pro Kalenderjahr Zuzahlungen von bis zu 2.000,- Euro leisten. Bitte beachten Sie bei der Höhe der Zuzahlung die Grenzen der steuerlichen Förderfähigkeit (vgl. „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“).

(2) Die Zuzahlungen bewirken eine Erhöhung des Investmentvermögens, das der Berechnung der Investmentrente zugrunde gelegt wird, sowie eine Erhöhung der GarantieRente und der Todesfalleistung.

(3) Für die Bearbeitung von Zuzahlungen erheben wir eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen.

(4) Die Gebühr wird von Ihrer Zuzahlung abgezogen. Der Differenzbetrag wird abzüglich der in § 10 Absatz 3a genannten Kosten in Anteileneinheiten umgerechnet und zugleich für die Kalkulation der GarantieRente verwandt. § 10 Absatz 4 bis 6 gelten entsprechend. § 1 Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Die Erhöhung der GarantieRente und der Todesfalleistung wird mit den hierfür zu Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen Zins, Risikobeiträge und Kosten kalkuliert. Für die Sterblichkeit werden geschlechtsunabhängige Sterbetafeln auf Basis der für das Neugeschäft gültigen Sterbetafeln abgeleitet. Für den Bewertungsstichtag bei Zuzahlungen gilt § 1 Absatz 4.

Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zulagenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag:

Die Regelungen des § 3a gelten für Ihr Vertragsverhältnis so lange nicht, bis Sie die Zahlung eines Eigenbeitrages aufnehmen.

§ 3b Können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Bis zum Beginn der Rentenwahlphase können Sie einmal pro Kalenderjahr Ihren Eigenbeitrag erhöhen. Dies bedarf eines von Ihnen zu stellenden und von uns anzunehmenden Antrages, d. h. auf Beitragserhöhungen besteht kein Rechtsanspruch. Beachten Sie bitte, dass durch die Erhöhung der Eigenbeiträge die förderfähigen Höchstbeträge überschritten werden können. Bezüglich der Förderfähigkeit der Eigenbeiträge vgl. „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“.

(2) Die Erhöhungen des Eigenbeitrages bewirken eine Erhöhung des im Investmentvermögen anzulegenden Sparbeitrages und aller garantierten Versicherungsleistungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Eigenbeiträge.

(3) Die Erhöhung der GarantieRente und der Todesfalleistung wird auf der Grundlage einer geschlechtsunabhängigen Sterbetafel kalkuliert. Diese Sterbetafel wird auf Basis der für das Neugeschäft aufgeschobener Rentenversicherungen, die wir in Deutschland zum Zeitpunkt der jeweiligen Beitragserhöhung abschließen werden, gültigen Sterbetafeln abgeleitet.

Die Risikobeiträge (vgl. § 10 Abs. 5a) für die Leistungen, die aus den Erhöhungen des Eigenbeitrages resultieren, können der Höhe nach von den Risikobeiträgen für die Leistungen abweichen, die aus dem zu Vertragsbeginn vereinbarten Eigenbeitrag resultieren.

(4) Die aus der Beitragserhöhung für die Kalkulation der GarantieRente verwandten Beträge werden so verzinst, dass die gesamten Erhöhungsbeiträge – ohne Abzug der in § 10 genannten Kosten – der Berechnung der GarantieRente zugrunde gelegt werden, die zum tatsächlichen Rentenbeginn gefordert werden kann.

(5) Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung erstrecken sich alle Regelungen des Versicherungsvertrages, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Bezugsrechtsverfügungen, auch auf die erhöhten Eigenbeiträge und Versicherungsleistungen.

Zusätzlich gilt für Verträge, für die ursprünglich das Zulagenverrechnungsverfahren (ZVV) vereinbart wurde:

Haben Sie bei Vertragsabschluss das ZVV beantragt und später nicht mehr den Höchstbetrag für die steuerliche Förderung nach § 10 a Absatz 1 EStG gezahlt, können Sie auch durch eine Beitragserhöhung nach den Regelungen des § 3b nachträglich nicht mehr am ZVV teilnehmen.

§ 4 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Bei Einziehung des Beitrags von einem Konto gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Schlägt eine Lastschriftabbuchung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen fehl, berechnen wir eine Gebühr, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen können. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit Sie uns nachweisen, dass uns aus der fehlgeschlagenen Lastschriftabbuchung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Dies verursacht Gebühren gemäß § 3 Absatz 3.

Einlösungsbeitrag

(2) Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten. Zudem können wir eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages (Geschäftsgebühr nach § 39 Absatz 1 Satz 3 VVG) erheben. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen.

Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten haben.

Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zulagenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag:

Der Einlösungsbeitrag ist die erste Zulage. Solange die erste Zulage nicht bei uns eingegangen ist, genießen Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn die erste Zulage nicht drei Jahre nach dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn beantragt worden ist, können wir vom Vertrag zurücktreten. Über den Rücktritt vom Vertrag werden wir Sie schriftlich informieren. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages (Geschäftsgebühr nach § 39 Absatz 1 Satz 3 VVG) verlangen. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen.

Folgebeitrag

(3) Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von minde-

stens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz wie bei einem Ruhen lassen gemäß § 5 Absatz 1. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Für jede Mahnung berechnen wir eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit Sie uns nachweisen, dass uns durch die Mahnung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

Verzugsfolgen

(4) Für Beiträge, mit denen Sie in Verzug sind, berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens aber in Höhe des Zinssatzes für Darlehensentgelte, die wir für die Gewährung von Investment-Policendarlehen in der Privatversorgung durchschnittlich erheben. Soweit die Zinsen nicht gesondert in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden, werden wir sie mit einer Versicherungsleistung verrechnen oder, falls diese noch nicht fällig ist, mit dem Investmentvermögen.

(5) Werden Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt, müssen wir die für Sie bereits ohne entsprechende Beitragsdeckung im Voraus erworbenen Investmentanteile (vgl. § 3 Absatz 3) wieder verkaufen. Tritt zwischenzeitlich ein Kursverlust bzw. eine Wertminderung ein, erwächst uns ein Vermögensschaden, mit dem wir Sie belasten können, ggf. unter Verrechnung mit dem Investmentvermögen oder einer fälligen Versicherungsleistung.

(6) Die in Absätzen 4 und 5 genannten Verzugsfolgen treten nur ein, wenn Sie den Verzug zu verantworten haben.

Zusätzlich gilt für Verträge mit altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL):

Die Regelungen des § 4 Absatz 1 entfallen, sofern nicht Beitragszahlung im Lastschriftinzugsverfahren vereinbart ist. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 5 Wann können Sie Ihre Versicherung Ruhen lassen (beitragsfreistellen) und welche Folgen hat dies?

(1) Sie können jederzeit von Ihrem Recht Gebrauch machen Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen zu lassen (beitragsfreistellen).

Das Ruhen lassen müssen Sie schriftlich verlangen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

(2) Das Ruhen lassen (Beitragsfreistellung) Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist eine geringe beitragsfreie Versicherungsleistung vorhanden, weil in die Beiträge Abschluss- und Vertriebskosten sowie laufende Kosten eingerechnet sind (vgl. § 10 Absatz 3a) und daher nur ein niedriger Sparbeitrag für die Umrechnung von Anteileinheiten für das Investmentvermögen zur Verfügung steht. Auch in den Folgejahren erreichen die Mittel für eine beitragsfreie Versicherungsleistung nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese – abgesehen von den Abschluss- und Vertriebskosten – zudem laufende Kosten für die laufende Verwaltung und Risikobeiträge (vgl. § 10 Absatz 3a und 4 bis 5b) enthalten.

(3) Die vereinbarte GarantieRente wird auf eine beitragsfreie GarantieRente herabgesetzt. In die Kalkulation der beitragsfreien GarantieRente gehen ein verminderter Garantiezins und erhöhte Stückkosten ein. Die beitragsfreien GarantieRenten, die sich bei Ruhen lassen zum Ersten des Versicherungsbeginnmonats (Beginn der Versicherungsperiode) ergeben, entnehmen Sie bitte der Werteentwicklung bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

Die weiterhin entstehenden Kosten für Verwaltung und die Risikobeiträge entnehmen wir monatlich dem Investmentvermögen. Dies kann dazu führen, dass das gesamte Investmentvermögen bei ungünstiger Wertentwicklung vor Beginn der Rentenwahlphase aufgebraucht wird und nur die beitragsfreie GarantieRente gezahlt werden kann (vgl. § 10).

(4) Für das Ruhen lassen berechnen wir keinen Stornoabzug.

Wiederinkraftsetzung nach Ruhen lassen

(5) Zu ruhenden Versicherungen können Sie jederzeit die Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrages durch Wiederaufnahme der Beitragszahlung in ursprünglicher Höhe ohne Nachzahlung der Beiträge verlangen.

Erfolgt die Wiederinkraftsetzung, wird Ihr Vertrag mit der vor Ruhen lassen gültigen Verzinsung fortgesetzt, allerdings wegen der Folgen des Ruhen lassens mit entsprechend geringeren Garantieleistungen.

Abweichend gilt für Verträge mit mittelbar zugabenberechtigten Personen ohne Eigenbeitrag:

Diese Regelungen gelten für Ihr Vertragsverhältnis so lange nicht, bis Sie die Zahlung eines Eigenbeitrages aufnehmen.

Zusätzlich gilt für Verträge mit Zulagenverrechnungsverfahren (ZVV):

Ruhen lassen (Beitragsfreistellung) führt zum Wegfall des ZVV. Auch durch eine spätere Wiederinkraftsetzung nach Absatz 5 kann die Voraussetzung für das ZVV nicht mehr erfüllt werden.

§ 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von einem Monat jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise kündigen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

(2) Die Kündigung Ihrer Versicherung (vgl. Absatz 3) bzw. die Kündigung der Versicherung zur Übertragung (vgl. Absatz 4) ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist nur ein geringer Rückkaufswert (vgl. Absatz 3) bzw. ein geringeres gebildetes Kapital (vgl. Absatz 4) vorhanden, weil in die Beiträge Abschluss- und Vertriebskosten sowie laufende Kosten eingerechnet sind (vgl. § 10 Absatz 3a) und daher nur ein niedriger Sparbeitrag für die Umrechnung von Anteileinheiten für das Investmentvermögen zur Verfügung steht. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert bzw. das gebildete Kapital nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese – abgesehen von den Abschluss- und Vertriebskosten – auch Kosten für die laufende Verwaltung und Risikobeiträge (vgl. § 10 Absatz 3a und 4 bis 5b) enthalten.

Beachten Sie bitte außerdem, dass sich die (Teil-)Kündigung gemäß Absatz 3 auch hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“).

Kündigung eines Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufswertes

(3) Sie erhalten nach der (Teil-)Kündigung den auf Ihre Versicherung entfallenden (Teil-)Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist das um einen angemessenen Abzug gekürzte (Teil-)Investmentvermögen zu dem nach § 1 Absatz 5 gültigen Bewertungsstichtag.

Bei unserer Verpflichtung eine GarantieRente zu zahlen handelt es sich um eine reine Endfälligkeit-Rentengarantie, die auf den Beginn der Rentenwahlphase abstellt. Diese hat keinen Rückkaufswert und bleibt daher bei der Ermittlung unberücksichtigt.

Für die Kündigung berechnen wir einen angemessenen Stornoabzug, der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkuliert wird. Die Höhe des Stornoabzuges entnehmen Sie bitte der Werteentwicklung bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

Bei der Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

– Veränderungen der Risikolage:

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

– Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital:

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

– Beteiligung an den außerplanmäßigen Kosten für die Sachbearbeitung.

Dieser Stornoabzug entfällt oder verringert sich, wenn oder soweit Sie uns nachweisen, dass die genannten Nachteile nicht oder nicht in dem unserer Berechnung zugrundeliegenden Umfang entstehen.

Als (Teil-)Rückkaufswert wird jedoch höchstens die Versicherungsleistung ausgezahlt, die bei Tod zum Kündigungstermin fällig geworden wäre. Die Differenz zwischen der ausgezahlten Leistung und dem Rückkaufswert wird für eine beitragsfreie Fortführung Ihrer Versicherung ohne Todesfallleistung verwendet. § 5 gilt entsprechend.

Eine Teilkündigung führt zu einer Verringerung des Investmentvermögens und der vertraglichen Leistungen. In die Kalkulation der verbleibenden GarantieRente geht ein verminderter Garantiezins ein.

Kündigung der Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals (Investmentvermögen) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

(4) Sie können mit einer Frist von drei Monaten und in der in Absatz 1 genannten Form vor dem tatsächlichen Rentenbeginn Ihre Versicherung zum Ende eines Kalenderjahres vollständig kündigen, um das gebildete Kapital (Investmentvermögen) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss gemäß § 5 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Der Bewertungsstichtag (vgl. § 1 Absatz 5) richtet sich nach dem Termin, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben.

Bitte beachten Sie, dass eine teilweise Kündigung, um einen Teil des gebildeten Kapitals (Investmentvermögen) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen, nicht möglich ist.

(5) Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Gebühren, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen können.

(6) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

Herabsetzung des Beitrages

(7) Anstelle einer Kündigung können Sie zu den in Absatz 1 genannten Terminen und in der dort genannten Form und Frist verlangen, die Versicherung mit vermindertem Beitrag fortzuführen. Der Beitrag für die Versicherung muß sich aber auf jährlich mindestens 60,- Euro belaufen. In Höhe der prozentualen Beitragsherabsetzung wird die Versicherung wie eine ruhende Versicherung nach § 5 behandelt (teilweise Beitragsfreistellung). Eine Beitragserhöhung gemäß § 3b ist möglich. Eine Wiederinkraftsetzung gemäß § 5 Absatz 5 ist jedoch nicht möglich.

Für eine Herabsetzung des Beitrages berechnen wir keinen Stornoabzug.

Beitragsrückzahlung

(8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Zusätzlich gilt für Verträge mit Zulagenverrechnungsverfahren (ZVV):

Eine Herabsetzung des Beitrages nach Absatz 7 führt zum Wegfall des ZVV. Auch durch eine Beitragserhöhung nach § 3b oder eine spätere Wiederinkraftsetzung nach § 5 Absatz 5 kann die Voraussetzung für das ZVV nicht mehr erfüllt werden.

§ 7 Wie können Sie gebildetes Kapital (Investmentvermögen) für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können mit einer Frist von drei Monaten vor dem tatsächlichen Rentenbeginn zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich verlangen, dass das gebildete Kapital (Investmentvermögen) teilweise (maximal 75%) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag zu dem nach § 1 Absatz 5 gültigen Bewertungsstichtag im Sinne des § 92a Einkommensteuergesetz ausbezahlt wird.

Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals (Investmentvermögen) und der vertraglichen Leistungen. Bei vollständiger Auszahlung gilt der Altersvorsorgevertrag als beendet. Mit der Entnahme reduzieren sich die Garantieansprüche des Vertrages entsprechend dem Verhältnis von Entnahmebetrag zu dem unmittelbar vor der Entnahme gebildeten Kapital.

(2) Im Falle der Verwendung von Kapital gemäß Absatz 1, berechnen wir eine Gebühr, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen können. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit Sie uns nachweisen, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

(3) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“.

Rückzahlung von entnommemem Altersvorsorgevermögen zu wohnwirtschaftlichen Zwecken in Ihr Wohnförderkonto

(4) Innerhalb der Aufschubzeit, bis längstens zum Beginn der Rentenwahlphase, können Sie einmal pro Kalenderjahr Rückzahlungen in Euro zu Ihrem Wohnförderkonto leisten. Dies bedarf eines von Ihnen zu stellenden und von uns anzunehmenden Antrages, d. h. auf Rückzahlungen besteht kein Anspruch.

(5) Die auf diesen Vertrag erbrachten Rückzahlungsbeträge werden dem gebildeten Kapital (Investmentvermögen) zu dem nach § 1 Absatz 4 gültigen Bewertungsstichtag wieder gutgeschrieben.

(6) Für die Bearbeitung der Rückzahlung erheben wir, wenn wir Ihren Antrag auf Rückzahlung annehmen, eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen. Die Gebühr wird dem Investmentvermögen entnommen.

(7) Zum tatsächlichen Rentenbeginn steht zusätzlich zur verbleibenden Garantie aus § 7 Absatz 1 mindestens die geleistete Rückzahlung für die Rentenbezugszeit (Auszahlungsphase) zur Verfügung. § 1 Absatz 8 gilt nicht für Rückzahlungen.

§ 8 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränken sich die für den Todesfall vereinbarten Leistungen auf die Verrichtung des vorhandenen Investmentvermögens.

Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitaleistung auf die Auszahlung des in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 3 für den Todestag berechneten Rückkaufwertes der Versicherung. Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf die Höhe, die sich aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufwert ergibt.

Jedoch bleibt, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Versicherungsschutz unverändert bestehen, wenn

- die versicherte Person während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Krieg, Bürgerkrieg oder inneren Unruhen überrascht wird und nicht aktiv daran teilnimmt. Dies gilt für die Dauer von zehn Tagen ab Eintritt eines solchen Ereignisses. Diese Frist verlängert sich so lange, wie die versicherte Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, am Verlassen des Krisengebietes objektiv gehindert ist;
- die versicherte Person als Angehöriger der deutschen Bundeswehr oder anderer staatlich beauftragter Organisationen an deren rein humanitären Hilfeleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt;

– die versicherte Person als Angehöriger der deutschen Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes an friedenserhaltenden Einsätzen in einer Konfliktfolgezeit mit Mandat des UNO-Sicherheitsrates oder an Auslandseinsätzen mit vergleichbarem Gefährdungspotential teilnimmt und während oder infolge derartiger Einsätze stirbt. Voraussetzung für diesen Schutz ist, dass die Einsätze unter der Führung der NATO, UNO, EU oder OSZE durchgeführt werden und nicht mit aktiven Kampfaufträgen verbunden sind.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen vermindern sich für den Todesfall versicherte Leistungen wie in Absatz 2 geregelt.

Auf diese Leistungsbeschränkung werden wir uns nur berufen, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Erhöhung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen für das Todesfallrisiko derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Todesfall-Versicherungsleistungen für die Bestandsgruppe nicht mehr gewährleistet ist, zu der die Versicherungsverträge der betroffenen Personen gehören, und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 9 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags oder seit Wiederherstellung der Versicherung (Dreijahresfrist) sind wir zur Leistung uneingeschränkt verpflichtet.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

Andernfalls beschränkt sich die Todesfalleistung auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufwertes Ihrer Versicherung (vgl. § 6 Absatz 3), höchstens jedoch auf die vereinbarte Todesfalleistung.

(3) Bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder der Wiederherstellung des Vertrages gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Dreijahresfrist beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 10 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die Zulagen und welche Kosten fallen an?

(1) Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen werden zur Ansparung eines Investmentvermögens (vgl. § 1 Absatz 2-4) genutzt. Ausserdem verwenden wir Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen zur Abdeckung der übernommenen Risiken und gleichzeitig zur Finanzierung unserer Zusage, eine lebenslange GarantieRente und eine Kapitalzahlung, (vgl. § 1 Absatz 8 und 10) zu zahlen sowie zur Deckung von Kosten.

Welche Kosten fallen an?

(2) Es fallen folgende Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten und Kosten der Investmentanlage an:

(2a) Abschluss- und Vertriebskosten

Diese umfassen unmittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Abschlussvergütungen an die Versicherungsvermittler, Aufwendungen für die Aufnahme des Vertrages in den Versicherungsbestand und Aufwendungen für die Risikoprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Sie umfassen auch mittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Produktentwicklungskosten, allgemeine Werbeaufwendungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Policierung.

(2b) Verwaltungskosten

Diese umfassen insbesondere die Aufwendungen für den Beitragseinzug und die Bestandsverwaltung, für die Regulierung von Versicherungsfällen sowie Aufwendungen für die Schadenverhütung und -bekämpfung. Ein Teil der Verwaltungskosten ist abhängig von der Art und Höhe des Beitrages und der Dauer der Aufschubzeit (beitragsbezogene Verwaltungskosten), ein anderer Teil fällt als fester Betrag an (Stückkosten).

(2c) Kosten der Investmentanlage

Die Kapitalanlagegesellschaften erheben Verwaltungsvergütungen und die Depotbanken Gebühren für die Führung des Depots, jeweils in marktüblicher Höhe. Außerdem können die Kapitalanlagegesellschaften marktübliche Ausgabeaufschläge erheben. Die Höhe dieser Kosten ergibt sich aus den aktuellen Verkaufsprospekten der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften. Bei den Kapitalanlagegesellschaften fallen außerdem Transaktionskosten für Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren an sowie Kosten für die Fertigung von Jahresabschlüssen, Prospekten und Geschäftsberichten. Diese Kosten belasten das Investmentvermögen.

An den von den Kapitalanlagegesellschaften erhobenen Verwaltungsvergütungen werden wir als Großanleger in unterschiedlicher Höhe beteiligt. Diese Beteiligung ziehen wir zur Deckung unserer Kosten und zur Reduzierung der Risikobeiträge heran.

Bei Wahl der Vermögensverwaltung auf Basis von Strategiedepots bzw. von Baskets können wir ferner Verwaltungs- und Depotgebühren erheben, deren Höhe sich aus dem Antrag ergibt. Die insgesamt für die Verwaltung des Kapitals anfallenden Kosten werden jedoch eine marktübliche Höhe nicht überschreiten.

Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Wie werden die Kosten kalkuliert und verrechnet?

(3a) laufende Beitragszahlung und Zulagen

Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden in Abhängigkeit von der Art des Beitrages (z. B. Eigenbeitrag, Zulage oder Zuzahlung), der Höhe des Beitrages und der Aufschubzeit kalkuliert und von den uns zufließenden Eigenbeiträgen, Zulagen, Erhöhungsteilen aus Beitragserhöhungen bzw. Dynamiken oder Zuzahlungen abgezogen.

Die bei der Beitragskalkulation der Eigenbeiträge und Erhöhungsteilen aus Beitragserhöhungen bzw. Dynamiken in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die bei der Zuzahlung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden einmalig als Vmhundertersatz von dem Betrag der Zuzahlung abgezogen.

Sofern nicht das Zulagenverrechnungsverfahren (ZVV) vereinbart wurde, werden die bei der Zulage in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten von jeder Zulage einmalig bis 4 Jahre vor Ende der Aufschubzeit als Vmhundertersatz von dem Betrag der Zulage abgezogen. Ist das ZVV vereinbart, werden die bei der Zulage in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt.

Verwaltungskosten

Ein Teil der Verwaltungskosten wird in Abhängigkeit von der Art und Höhe des Beitrages und der Aufschubzeit kalkuliert (beitragsbezogene Verwaltungskosten) und von den uns zufließenden Eigenbeiträgen, Zulagen, Erhöhungsteilen aus Beitragserhöhungen bzw. Dynamiken oder Zuzahlungen abgezogen.

Ein weiterer Teil der Verwaltungskosten fällt beitragsunabhängig in Form von Stückkosten an. Diese entnehmen wir zu jeder Beitragsfälligkeit dem Investmentvermögen.

Die Kosten der Investmentanlage (Verwaltungsvergütung) werden in Abhängigkeit vom Investmentvermögen kalkuliert. Diese entnehmen wir monatlich dem Investmentvermögen.

(3b) ruhende Versicherungen

Bei ruhenden Versicherungen fallen Abschluss- und Vertriebskosten sowie beitragsabhängige Verwaltungskosten nicht an. Wir entnehmen dem Investmentvermögen monatlich zum Bewertungsstichtag gemäß § 1 Absatz 5 Sätze 1 und 2 die Stückkosten und Kosten der Investmentanlage. Für eingehende Zulagen zu ruhenden Verträgen gilt Absatz 3a entsprechend.

Welche Risikobeiträge fallen an?

(4) Es fallen Risikobeiträge die zur Abdeckung der übernommenen Risiken und gleichzeitig zur Finanzierung unserer Zusage, eine lebenslange GarantieRente und eine Kapitalzahlung (vgl. § 1 Absatz 8 und 10) zu zahlen, an.

Wie wird der Risikobeitrag kalkuliert und verrechnet?

(5a) Laufende Beitragszahlung und Zulagen

Die Risikobeiträge werden in Abhängigkeit von der Höhe des Sparbeitrages und der Bruttobeitragssumme (von dem Eigenbeitrag, des Erhöhungsteils aus einer Beitragserhöhung bzw. Dynamik oder der Zuzahlung), der Summe der gezahlten Beiträge, der Aufschubzeit und des Investmentvermögens kalkuliert; sie sind abhängig von der Entwicklung der Sterblichkeit auf Basis der für die GarantieRente zugrunde gelegten Sterbetafel (vgl. § 1 Absatz 8). Sie sind weiterhin abhängig von der Volatilität der Kapitalmärkte.

Die Risikobeiträge werden wir zu jeder Beitragsfälligkeit dem Investmentvermögen entnehmen.

(5b) Ruhende Versicherungen

Bei ruhenden Versicherungen entnehmen wir die Risikobeiträge dem Investmentvermögen monatlich zum Bewertungsstichtag gemäß § 1 Absatz 5 Sätze 1 und 2.

Für eingehende Zulagen zu ruhenden Verträgen gilt Absatz 5a entsprechend.

Folgen der Kostenverrechnung und der Verrechnung der Risikobeiträge

(6) Die Verwendung von Beitrags- und Zulagenteilen zur Kostendeckung bedeutet, dass nur der verbleibende Sparbeitrag zur Ansparung des Investmentvermögens zur Verfügung steht. Da wir die Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren Eigenbeiträgen der ersten fünf Vertragsjahre abziehen, stehen zunächst niedrigere Sparbeiträge für die Umrechnung von Anteilseinheiten zur Verfügung. Das führt anfangs zu einem geringen Rückkaufswert (vgl. § 6 Absatz 3) bzw. einer geringen beitragsfreien Versicherungsleistung (vgl. § 5 Absatz 1). Nach Verrechnung sämtlicher Abschluss- und Vertriebskosten erhöht sich der Sparbeitrag. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert bzw. das gebildete Kapital nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese – abgesehen von den Abschluss- und Vertriebskosten – auch Kosten für die laufende Verwaltung und Risikobeiträge enthalten.

Bei beitragsfreien Versicherungen kann die Entnahme der Kosten und Risikobeiträgen aus dem Investmentvermögen (vgl. Absatz 3) dazu führen, dass bei ungünstiger Wertentwicklung das gesamte Investmentvermögen vor dem tatsächlichen Rentenbeginn aufgebraucht wird. Als Versicherungsleistung steht Ihnen jedoch mindestens die reduzierte beitragsfreie GarantieRente (vgl. § 5 Absatz 1) zur Verfügung.

§ 1 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

Wann können Gebühren anfallen und wie werden sie verrechnet?

(7) Vergleiche hierzu § 15.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

(2) Wir können vor jeder im Lebensfall zu erbringenden Versicherungsleistung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Bei laufenden Rentenzahlungen steht uns dieses Recht in einem den Umständen nach angemessenen Zeitabstand zu.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich – bei Unfalltod innerhalb von 48 Stunden – anzuzeigen.

Unterbleibt dies vorsätzlich, entfällt unsere Verpflichtung zur Zahlung einer Todesfallleistung. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung sind wir berechtigt, die Todesfallleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dass die Fahrlässigkeit nicht grob war, muss der Versicherungsnehmer nachweisen. Unsere Leistungspflicht bleibt insoweit bestehen, als die Verletzung für die Feststellung weder des Versicherungsfalles noch des Umfangs der Leistungspflicht ursächlich ist. Wird die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung arglistig verletzt, sind wir – unabhängig vom Bestehen eines Ursachenzusammenhangs – zur Zahlung einer Todesfallleistung nicht verpflichtet.

(4) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.

Bis zur Vorlage der von uns angeforderten Unterlagen und Nachweise gemäß Absätzen 1 bis 4 können wir Versicherungsleistungen zurückbehalten. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund Widerrufs oder Einschränkung der uns erteilten Schweigepflichtbindung und/oder Einwilligung in Datenerhebung und -nutzung gehindert sind, Art und Umfang unserer Leistungspflicht zu prüfen.

(6) Zu Unrecht empfangene Versicherungsleistungen sind unverzüglich an uns zurückzuzahlen. Entsprechend ist bei zu Unrecht empfangenen Anteilseinheiten der Geldwert in Euro zu erstatten, den diese an dem in § 1 Absatz 4 genannten Bewertungsstichtag hatten, welcher der zu Unrecht erfolgten Übertragung voranging.

Auf zu Unrecht empfangene Leistungen sind Zinsen entsprechend § 4 Absatz 4 zu zahlen.

(7) Wenn Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrages Ihren im Versicherungsvertrag angegebenen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hatten und die Zahlung von Versicherungsleistungen in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes wünschen, erfolgt die Überweisung dieser Versicherungsleistungen auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben (im Todesfall), falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll. Bis zur Fälligkeit einer Lebensfallleistung können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

(3) Alle in dem Absatz 1 genannten Verfügungen sind nur und erst wirksam, wenn Sie bei uns schriftlich eingegangen sind. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Die Person, die den Versicherungsschein besitzt, dürfen wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen und Leistungen in Empfang zu nehmen.

Wir können aber verlangen, dass diese Person uns ihre Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 12 Absatz 1 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Sie können jederzeit von uns Kopien der Erklärungen fordern, die Sie in Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie gerichtete Willenserklärung, die wir durch eingeschriebenen Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden, in dem Zeitpunkt wirksam wird, in welchem sie Ihnen ohne die Anschriftänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Dies gilt auch, wenn die Postanschrift auf Ihren Gewerbebetrieb lautet und dieser verlegt wird.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wird es aus von Ihnen zu vertretenden Gründen erforderlich, dass wir Ihre aktuelle Anschrift recherchieren müssen, erheben wir hierfür eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn und insoweit Sie uns nachweisen, dass uns aus der fehlenden Mitteilung Ihrer neuen Postanschrift kein oder ein wesentlicher niedrigerer Schaden erwächst.

(5) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 15 Welche Gebühren können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Sollten Sie Dienstleistungen oder Geschäftsvorfälle veranlassen, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Diese Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle sowie die Höhe der derzeit erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“.

(2) Wir sind berechtigt, die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes und nach billigem Ermessen der Kostenentwicklung anzupassen.

(3) Für Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle, die es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht gibt und die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir weitere Gebührentatbestände einführen und die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes und nach billigem Ermessen festsetzen.

(4) Soweit die Gebühren nicht gesondert in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden, werden wir sie mit dem Investmentvermögen oder einer fälligen Versicherungsleistung verrechnen. § 3 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. § 1 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Sind Sie an den von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen beteiligt?

Im Hinblick darauf, dass dieser Vertrag eine GarantieRente vorsieht, ist Ihre Versicherung an den von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen nicht beteiligt.

§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unsere deutsche Niederlassung zuständigen Gericht in Köln. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unsere Niederlassung zuständigen Gericht in Köln verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 19 Welche Bestimmungen können geändert werden?

(1) Wir sind gemäß § 164 VVG berechtigt die Bedingungen dieses Vertrages zu ändern oder zu ersetzen, wenn eine Bestimmung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe Ihnen mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 20 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, das bisher gebildete Kapital (Investmentvermögen), die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals (Investmentvermögen) und die erwirtschafteten Erträge.

(2) Umwandlungen von bestehenden Verträgen in einen Altersvorsorgevertrag sind nur möglich, wenn diese mit einem Umwandlungsrecht ausgestattet sind. In diesem Fall informieren wir Sie über die Angaben nach Satz 1 hinaus auch schriftlich über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge.

(3) Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und Zulagen berücksichtigt werden.

(4) Auf Anfrage teilen wir Ihnen jederzeit den aktuellen Wert Ihrer Versicherung mit.

§ 21 Wann und wie können Sie Ihre Fondsanlage wechseln?

(1) Sie können die Aufteilung Ihrer zukünftigen Anlagebeiträge in eine oder mehrere Fondsanlagen verlangen (Switchen). Hierbei haben Sie die Wahl zwischen den für Ihren Vertrag zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Verfügung stehenden Fonds, Strategiedepots und Baskets. Für die Aufteilung der Anlagebeiträge sind nur ganzzahlige Prozentsätze von jeweils mindestens 10% zulässig.

Sie haben auch die Möglichkeit, das Investmentvermögen eines Fonds, Strategiedepots oder Baskets in andere Fonds, Strategiedepots oder Baskets zu übertragen (Shiften). Dies ist sowohl in die bereits gewählten Fonds, Strategiedepots und Baskets möglich als auch in alle anderen für Ihren Vertrag zur Verfügung stehenden Fonds, Strategiedepots und Baskets.

Pro Vertrag können höchstens drei verschiedene Fonds, Strategiedepots oder/und Baskets gleichzeitig aktiv bespart werden. Vermögen aus einem Fonds, Strategiedepots oder Baskets, der nicht mehr bespart werden soll, muss auf einen oder mehrere aktiv besparte Fonds, Strategiedepots oder Baskets übertragen werden.

Es werden für den Erwerb der Fonds-, Strategiedepots- oder Basketsanteile keine Ausgabeaufschläge erhoben.

(2) Sofern Sie keinen späteren Zeitpunkt wünschen, erfolgt die neue Aufteilung der Anlagebeiträge (Switchen) zur nächsten Beitragsfälligkeit, vorausgesetzt Ihr Antrag geht uns mindestens fünf Arbeitstage vorher zu.

Eine Übertragung des Investmentvermögens (Shiften) erfolgt zu dem Kurs des für den jeweiligen Fonds, Strategiedepots oder Baskets übernächsten Kurstages, der auf den Zugang Ihres Antrages bei uns folgt, es sei denn Sie wünschen die Übertragung zum Kurs eines späteren Termins. Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

(3) Switchen und Shiften können Sie höchstens einmal im Monat. Das Switchen ist immer kostenlos. Das Shiften ist kostenlos, wenn die letzte Übertragung mehr als ein Jahr zurückliegt. Für häufigeres Shiften wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen.

(4) Das Switchen und Shiften in Fonds, Strategiedepots oder Baskets, die wir nach Maßgabe von § 22 ersetzt haben, ist ebenfalls nicht möglich. Auch können wir Anträge auf Switchen und Shiften ablehnen, wenn sie zu einer Schädigung des versicherten Kollektivs führen, z. B. bei sogenannten Arbitragegeschäften.

Ablaufmanagement

(5) Für diesen Vertrag ist ein kapitalmarktorientiertes Ablaufmanagement vorgesehen, um gegen Ende der Aufschubzeit Schwankungen in der Wertentwicklung zu dämpfen.

Das Ablaufmanagement beginnt 60 Monate vor dem Beginn der Rentenwahlphase mit dem Ziele, dass zum Ende des Ablaufmanagements 50% des Investmentvermögens überwiegend risikoärmer investiert ist. Zu diesem Zweck werden wir Teile des Investmentvermögens sukzessive aus risikoorientierten Fonds, Strategiedepots bzw. Basket („Ursprungsfonds“) in einen risikoärmeren Fonds („Zielfonds“) übertragen. Die Übertragung erfolgt in der Weise über das gesamte Ablaufmanagement hinweg, dass im ersten Monat ein Sechzigstel, im zweiten Monat zwei Sechzigstel, im dritten Monat drei Sechzigstel der 50% usw. – des jeweils aktuellen Wertes des Investmentvermögens – im Zielfonds angelegt sind. Eine Übertragung erfolgt nur insoweit, als das Investmentvermögen zum jeweiligen Monatsersten noch nicht mit den vorstehend festgelegten prozentualen Anteilen im Zielfonds angelegt ist.

Der monatlich zu übertragende Teil des Investmentvermögens hängt von dessen Wertentwicklung ab. Bei steigenden Kursen wird mehr übertragen als bei fallenden. Hierdurch werden Kursgewinne abgesichert. Bei fallenden Kursen wird jedoch nicht übermäßig in den Zielfonds übertragen, wodurch Ihnen die Möglichkeit bleibt, an zukünftigen positiven Kapitalmarktentwicklungen zu partizipieren. Prüfung und Übertragung erfolgen zum Kurs/Rücknahmepreis an dem in § 1 Absatz 5 Sätze 1, 2 und 4 genannten Bewertungsstichtag.

Sparbeiträge, die ab Beginn des Ablaufmanagements gezahlt werden, legen wir zu 50% im Zielfonds und zu 50% in den Ursprungsfonds an.

Wenn Sie Ihre Versicherung über den Beginn der Rentenwahlphase hinaus fortführen, läuft das Ablaufmanagement weiter.

Das Ablaufmanagement ist für Sie kostenfrei. Es fallen auch keine Ausgabeaufschläge an.

Sie können dem Ablaufmanagement jederzeit widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail reicht nicht aus. Haben Sie dem Ablaufmanagement widersprochen, kann es nicht wieder aufleben.

Erfolgt der Widerspruch mindestens einen Monat vor Beginn des Ablaufmanagements, wird keine Übertragung des Investmentvermögens vorgenommen und die Sparbeiträge werden unverändert angelegt.

Erfolgt der Widerspruch nicht binnen obiger Frist, legen wir ab dem übernächsten Monatsersten die Sparbeiträge zu 50% im Zielfonds und zu 50% im Ursprungsfonds an. Es findet jedoch keine weitere Übertragung des Investmentvermögens mehr statt. Ein Shiften nach Absätzen 1 und 2 ist weiterhin möglich.

Über den Beginn des Ablaufmanagements sowie über die Möglichkeit zum Widerspruch und dessen Folgen werden wir Sie schriftlich drei Monate vorher informieren.

§ 22 Wann können wir die von Ihnen gewählten Investmentfonds ersetzen?

Ersetzungsbefugnis nach vorheriger Information

(1) Treten hinsichtlich der Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Solche erheblichen Änderungen können beispielsweise eintreten, wenn eine von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst oder ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen verliert oder deren Vertrieb einstellt oder ihre vertraglichen Pflichten erheblich verletzt oder die Fondsperformance den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich unterschreitet. Gleiches gilt, wenn mehrere Fonds zu einem Fonds zusammengelegt werden oder wenn die Kapitalanlagegesellschaft ihre Anlagestrategie oder Anlagepolitik in erheblichem Maße ändert.

(2) Beabsichtigen wir, von dieser Ersetzungsbefugnis Gebrauch zu machen, werden wir Sie unverzüglich schriftlich informieren. Dabei werden wir Ihnen einen neuen Fonds vorschlagen, der dem bisherigen Fonds hinsichtlich Anlagestrategie, Anlagepolitik und Art der im Fonds verwalteten Wertpapiere so weit wie möglich entspricht. Ist ein solcher Fonds in unserem Portefeuille nicht vorhanden, können wir nach billigem Ermessen auch einen anderen Fonds unseres Portefeuilles auswählen, der mit dem bisherigen Fonds vergleichbar ist. Für eine so veranlasste Umschichtung in einen anderen Fonds werden Ihnen keine zusätzlichen Kosten berechnet.

(3) Binnen sechs Wochen nach Erhalt unserer unter Absatz 2 genannten Mitteilung können Sie unserem Vorschlag widersprechen und nach Maßgabe von § 21 kostenlos den Wechsel in einen anderen Fonds verlangen, der für Ihren Tarif zur Auswahl steht. Geht uns binnen sechs Wochen kein derartiger Widerspruch zu oder nennen Sie uns keinen für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden Fonds, werden wir verfahren, wie in unserer Mitteilung angegeben. Für die Schriftform reicht Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, nicht aus.

Ersetzungsbefugnis ohne vorherige Information

(4) Sollte die rollierende Zwölfmonats-Volatilität eines oder mehrerer der von Ihnen gewählten Fonds die Grenze von 30% überschreiten, sind wir zum Zweck der Begrenzung der Kosten für die Garantieerzeugung berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen weniger volatilen Fonds (z. B. Rentenfonds) zu ersetzen. Wird die Volatilität eines oder mehrerer Kapitalmärkte, in die ein Fonds in Summe zu über 10% investiert ist, im vorgenannten Umfang überschritten, sind wir berechtigt, den betreffenden Fonds durch einen Fonds zu ersetzen, der in weniger volatile Märkte investiert.

Dieses Recht steht uns nur zu, wenn wir es unverzüglich nach Eintritt der Volatitätsüberschreitung ausüben und der verantwortliche Aktuar zugestimmt hat. Über die durchgeführte Fondsersetzung werden wir Sie schriftlich informieren. Wir werden spätestens, wenn die Volatilität in einem Zeitraum von 12 Monaten unter die Grenze von 20% fällt, das Fondsvermögen wieder in den ursprünglich von Ihnen gewählten Fonds zurückführen. Von der durchgeführten Rückführung werden wir Sie ebenfalls schriftlich informieren.

Der Wechsel ist kostenlos und Ihr Recht, nach dem jeweiligen von uns durchgeführten Fondswechsel zu Switchen und zu Shiften (vgl. § 21), bleibt unberührt, wobei Ihnen in diesem Fall auch beim Shiften keine Kosten entstehen. Möchten Sie von Ihrem Wechselrecht Gebrauch machen, müssen Sie uns dies schriftlich mitteilen.

§ 23 Wann können wir ein themenbezogenes Portfolio eines Baskets ersetzen?

Sollte die rollierende Zwölfmonats-Volatilität für jeden innerhalb eines themenbezogenen Portfolios in Betracht kommenden Investmentfonds die Grenze von 30% überschreiten, sind wir zum Zweck der Begrenzung der Kosten für die Garantieerzeugung berechtigt, das betroffene themenbezogene Portfolio durch ein anderes zu ersetzen, bei dem die in Betracht kommenden Investmentfonds weniger volatil sind.

Dieses Recht steht uns nur zu, wenn wir es unverzüglich nach Eintritt der Volatitätsüberschreitung ausüben und der verantwortliche Aktuar zugestimmt hat. Über die durchgeführte Portfolioersetzung werden wir Sie schriftlich informieren. Wir werden spätestens, wenn die Volatilität in einem Zeitraum von 12 Monaten unter die Grenze von 20% fällt, das Investmentvermögen wieder in das ursprüngliche themenbezogene Portfolio zurückführen. Von der durchgeführten Rückführung werden wir Sie ebenfalls schriftlich informieren.

Der Wechsel ist kostenlos und Ihr Recht, nach dem jeweiligen von uns durchgeführten Fondswechsel zu Switchen und zu Shiften (vgl. § 21), bleibt unberührt, wobei Ihnen in diesem Fall auch beim Shiften keine Kosten entstehen. Möchten Sie von Ihrem Wechselrecht Gebrauch machen, müssen Sie uns dies schriftlich mitteilen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen der AXA Life Europe Limited

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Damit Sie die Erklärung der wichtigsten Begriffe direkt zur Hand haben, ist eine Erläuterung von Fachbegriffen vorangestellt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Sind Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen beteiligt?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 6 Welche Möglichkeiten haben Sie bei vorübergehenden Beitragszahlungsschwierigkeiten?
- § 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und welche Kosten fallen an?
- § 8 Welche Gebühren können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 9 Welche Grundsätze gelten für Kündigung und Beitragsfreistellung?
- § 10 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 12 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 14 Was gilt bei Wehr-/Polizeidienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 15 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person, wenn eine Todesfallleistung verlangt wird?
- § 16 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 17 Wann verjähren Ihre Ansprüche?
- § 18 Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?
- § 19 Welche Bestimmungen können geändert werden?
- § 20 Vorrangklausel

Erläuterung von Fachbegriffen

Abrufphase:

Frühestens fünf Jahre vor dem im Versicherungsschein dokumentierten Beginn der Rentenwahlphase, jedoch nicht bevor die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann der Versicherungsnehmer mit einer Frist von drei Monaten die Zahlung einer Kapitalabfindung oder InvestmentRente verlangen. Die GarantieRente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden. **In der Basisversorgung kann eine Kapitalabfindung nicht verlangt werden.**

Aufschubzeit:

Zeitraum bis zum Beginn der Rentenwahlphase. Dieser wird im Versicherungsschein ausgewiesen.

Ausgabeaufschlag – gilt nur für die Investment-Police TwinStar Rente Invest:

Einmalige Kosten beim Kauf von Investmentanteilen. Er stellt die Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis dar. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

Ausgabepreis – gilt nur für die Investment-Police TwinStar Rente Invest:

Das ist der um den Ausgabeaufschlag erhöhte Rücknahmepreis/Kurs eines Fondsanteils. Beim Erwerb von Fondsanteilen werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Deckungskapital:

Dieses bilden wir zum tatsächlichen Rentenbeginn, um aus diesem die Renten und sonstigen Versicherungsleistungen nach tatsächlichem Rentenbeginn zu finanzieren.

Einlösungsbeitrag:

Erster oder einmaliger Beitrag.

Folgebeitrag:

Der ab der zweiten Beitragsfälligkeit zu zahlende Beitrag.

Fonds Auswahl – gilt nur für die Investment-Police TwinStar Rente Invest:

Sie können den Sparbeitrag in verschiedenen Investmentfonds oder Strategiedepots, höchstens drei, anlegen. Diese Investmentfonds oder Strategiedepots wählen Sie aus den für Ihren Vertrag vorgesehenen und im Versicherungsantrag beschriebenen Anlagemöglichkeiten aus.

GarantieRente:

Das ist die im Versicherungsschein ausgewiesene, garantierte Rente, die wir auch dann zahlen, wenn das vorhandene Investmentvermögen zu deren Finanzierung nicht ausreichen sollte. Die GarantieRente wird lebenslang in unveränderter Höhe gezahlt.

Es handelt sich bei der Garantierente um eine reine Endfälligkeits-Rentengarantie die auf den Beginn der Rentenwahlphase abstellt. Daher besteht aus der Garantiezusage keinerlei Anspruch, wenn der Vertrag vor dem tatsächlichen Rentenbeginn endet.

Investmentanteile:

Das sind bei Wahl von Investmentfonds (Investment-Police TwinStar Rente Invest) Fondsanteile, bei Wahl von Strategiedepots (Investment-Police TwinStar Rente Invest) oder einem gesteuerten Portfolio (Investment-Police TwinStar Rente Klassik) die Anteilseinheiten an den Strategiedepots bzw. den gesteuerten Portfolios.

InvestmentRente:

Das ist die Rente, deren Höhe vom Kurs/Rücknahmepreis des Investmentvermögens bei Beginn der Rentenzahlung und dem dann gültigen Rentenfaktor abhängt. Die InvestmentRente wird lebenslang gezahlt und kann jährlich um einen Steigerungsfaktor erhöht werden. Renten- und Steigerungsfaktor hängen von den Rechnungsgrundlagen bei Beginn der Rentenzahlung ab.

Investmentvermögen:

Dieses setzt sich aus den Ihrem Vertrag zuzurechnenden Anteilen der Sondervermögen (Investment-Police TwinStar Rente Invest) bzw. des Sondervermögens (Investment-Police TwinStar Rente Klassik) zusammen und wird aus dem Sparbeitrag aufgebaut.

Kapitalabfindung – gilt nur in der Privatversorgung:

Anstelle von Rentenzahlungen können Sie eine Kapitalabfindung wählen. Sie entspricht dem Kurs/Rücknahmepreis (Investment-Police TwinStar Rente Invest) bzw. dem Kurs der Anteilseinheiten an Strategiedepots (Investment-Police TwinStar Rente Invest) bzw. gesteuerten Portfolios (Investment-Police TwinStar Rente Klassik).

Rechnungsgrundlagen:

Die der Kalkulation der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Parameter; insbesondere die aus Sterbetafeln abgeleiteten Sterbewahrscheinlichkeiten, Rechnungszinsen, Risikobeiträge und kalkulatorische Kostensätze.

Rentenbezugszeit:

Zeitraum der Rentenzahlung.

Rentenfaktor:

Faktor, aus dem für je 10.000,- Euro Vermögen gemäß den vertraglich vereinbarten Rechnungsgrundlagen die Renten berechnet werden.

Rentenwahlphase:

Zeitraum zwischen Ende der Aufschubzeit und dem spätestmöglichen Rentenbeginn. Zu einem Zeitpunkt in der Rentenwahlphase kann die Auszahlung der GarantieRente, der InvestmentRente oder anstelle einer Rentenzahlung die Kapitalabfindung gewählt werden. Der Beginn der Rentenwahlphase ist der frühest mögliche Zeitpunkt, zu dem die Auszahlung der GarantieRente gewählt werden kann. InvestmentRente und Kapitalabfindung können auch schon in der Abrufphase gewählt werden. **In der Basisversorgung kann eine Kapitalabfindung nicht verlangt werden.** Der Beginn der Rentenwahlphase ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Rückkaufswert – gilt nur in der Privatversorgung:

Der Rückkaufswert ist das um einen angemessenen Stornoabzug gekürzte Investmentvermögen der Versicherung. Bei unserer Verpflichtung, eine GarantieRente zu zahlen, handelt es sich um eine reine Endfälligkeit-Rentengarantie, die auf den Beginn der Rentenwahlphase abstellt. Daher bleibt diese bei der Ermittlung des Rückkaufswertes unberücksichtigt.

Rücknahmepreis – gilt nur für die Investment-Police TwinStar Rente Invest:

Geldwert eines Fondsanteils bei Rückgabe/Verkauf an die Kapitalanlagegesellschaft. Der Rücknahmepreis wird auch als Kurs bezeichnet.

Shiften – gilt nur für die Investment-Police TwinStar Rente Invest:

Übertragung des Investmentvermögens eines Fonds/Strategiedepots in andere Fonds/Strategiedepots. Hierbei werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Sondervermögen:

Bei der Investment-Police TwinStar Rente Invest sind dies Investmentfonds oder Strategiedepots. Die Investmentfonds werden von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet. Strategiedepots sind von uns gesteuerte Portfolios.

Bei der Investment-Police TwinStar Rente Klassik ist dies ein von uns gesteuertes Portfolio, das gesondert vom übrigen Vermögen unserer Gesellschaft verwaltet wird und in dessen Rahmen in Renten, Immobilien, Aktien und/oder vergleichbare Anlagen investiert wird. Das Sondervermögen ist in Anteileneinheiten (Investmentanteile) aufgeteilt.

Sparbeitrag:

Der Teil des Beitrages, der nicht dafür bestimmt ist, die Abschluss- und Vertriebskosten und beitragsbezogenen Verwaltungskosten zu decken. Er wird in das Investmentvermögen investiert. Dem Investmentvermögen entnehmen wir die Stückkosten und die Risikobeiträge.

Sterbetafel:

Sie gibt die Sterbewahrscheinlichkeit in Abhängigkeit vom Alter und Geschlecht an und ist Grundlage für die der Kalkulation zugrunde liegende durchschnittliche Lebenserwartung der versicherten Personen.

Steigerungsfaktor:

Das ist der Faktor, mit dem Ihre InvestmentRente nach Rentenbeginn jährlich steigt.

Strategiedepots:

Strategiedepots sind von uns gesteuerte Portfolios, die unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen und die gesondert vom übrigen Vermögen unserer Gesellschaft verwaltet werden. In den jeweiligen Strategiedepots wird in Vermögenswerte investiert, in die eine Kapitalanlagegesellschaft investieren könnte und die den Bestimmungen des Investmentgesetzes entsprechen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Aktienfonds, Rentenfonds, Geldmarkt- oder geldmarktnahe Fonds, offene Immobilienfonds sowie – unter Anrechnung auf die in dem jeweiligen Strategiedepot zulässige Quote von Wertpapiergattungen – um strukturierte Finanzinstrumente, Derivate bzw. Optionsscheine.

Switchen – gilt nur für die Investment-Police TwinStar Rente Invest:

Änderung der Aufteilung der zukünftigen Sparbeiträge auf eine oder mehrere Fonds bzw. Strategiedepots.

Tatsächlicher Rentenbeginn:

Zeitpunkt, ab dem entweder die InvestmentRente oder die GarantieRente gezahlt wird.

Versicherungsperiode:

Sie umfasst bei laufender Beitragszahlungsweise entsprechend der vereinbarten Zahlweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr. Bei Einmalbeiträgen umfasst die Versicherungsperiode stets ein Jahr.

Volatilität – gilt nur für die Investment-Police TwinStar Rente Invest:

Die Volatilität eines Fonds oder eines Kapitalmarktes misst, wie stark die Wertentwicklung des Fonds oder der Kapitalmarktindex in der Vergangenheit geschwankt hat. Das Maß der Volatilität ist aus zweierlei Gründen hilfreich. Zum einen bedeutet höhere Volatilität meist ein höheres Risiko und ermöglicht einen Vergleich mit anderen Fonds/Kapitalmärkten quer durch alle Kategorien. Zum anderen tendieren Fonds/Kapitalmärkte, die in der Vergangenheit volatiliter waren, dazu, auch zukünftig volatiliter zu sein. Die Volatilität dient also auch als nützliches Warnsignal. Die Volatilität wird in Prozent ausgedrückt. Wir berechnen sie auf Basis der letzten 12 monatlichen Wertentwicklungen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen bestimmen sich nach Ihrem Versicherungsschein oder, wenn Ihnen ein solcher noch nicht vorliegt, dem Versorgungsvorschlag und nach § 1 der Besonderen Versicherungsbedingungen und nach § 1 der Tarifbestimmungen.

Alle Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld.

§ 2 Sind Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen beteiligt?

Im Hinblick darauf, dass die Investment-Police TwinStar eine GarantieRente vorsieht, ist sie an den von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen nicht beteiligt.

Ob Sie bei der selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung an Überschüssen beteiligt sind und wie diese ermittelt und verteilt werden, entnehmen Sie bitte § 2 der Besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz kann bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. §§ 4 und 5) entfallen.

(2) Ist mit Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart, wird dieser durch die Regelungen in Absatz 1 nicht berührt.

(3) Der Versicherungsschutz beginnt stets um 12.00 Uhr mittags des betreffenden Tages.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Je nach Vereinbarung müssen Sie Ihre Versicherungsbeiträge in einem einzigen Beitrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- bzw. Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten.

Bei der Investment-Police TwinStar umfasst die Versicherungsperiode bei Einmalbeitrag ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr. Ratenzahlungszuschläge werden nicht erhoben.

Bei selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen und Zusatzversicherungen umfasst die Versicherungsperiode ein Jahr. Nach entsprechender Vereinbarung können Sie Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen. Hierfür werden Ratenzahlungszuschläge erhoben.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 152 Absatz 3 VVG) unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode bzw. des Beitragszahlungsabschnitts fällig.

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag ergibt sich die Fälligkeit des Einlösungsbeitrages aus dem Schreiben, mit dem wir das Zustandekommen des Versicherungsvertrages bestätigen.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Schlägt eine Lastschriftabbuchung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen fehl, berechnen wir eine Gebühr, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen können. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit Sie uns nachweisen, dass uns aus der fehlgeschlagenen Lastschriftabbuchung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Dies verursacht Gebühren gemäß § 4 Absatz 4.

(4) Da wir die Fondsanteile (Investment-Police TwinStar Rente Invest bei Wahl eines Einzelfonds) bzw. die im Sondervermögen verwalteten Investmentanteile (gesteuertes Portfolio bei der Investment-Police TwinStar Rente Klassik bzw. bei der Investment-Police TwinStar Rente Invest hinsichtlich des Strategiedepots) pünktlich zu Beginn eines jeden Beitragszahlungsabschnitts ankaufen müssen, können die laufenden Beiträge nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Andernfalls erheben wir eine Gebühr, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen können.

(5) Etwaige Beitragsrückstände werden wir mit einer Versicherungsleistung verrechnen oder, wenn diese noch nicht fällig ist, mit dem Investmentvermögen. Bis zur Verrechnung erheben wir die in § 5 Absatz 3 genannten Verzugszinsen. Die Verrechnung nehmen wir spätestens zum Beginn des Beitragszahlungsabschnitts vor, der dem Ablauf der in § 5 Absatz 2 genannten Frist folgt.

(6) Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.

(7) Die Beiträge sind längstens bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer zu entrichten. Bei Tod der versicherten Person sind sie bis zum Ende des Beitragszahlungsabschnitts zu entrichten, in dem der Tod eingetreten ist.

Basisversorgung

(8) Zwecks Erhalt der steuerlichen Förderungsfähigkeit der Beiträge in der Basisversorgung muss der Beitrag zur Hauptversicherung (Altersvorsorgebeitrag) immer mehr als 50 v.H. des für Haupt- und Zusatzversicherungen zu zahlenden Gesamtbeitrages ausmachen. Dieses Verhältnis werden wir über die gesamte Dauer des Vertrages sicherstellen.

(9) In der Basisversorgung haben Sie die Verpflichtung, Ihre Versicherungsbeiträge selbst zu entrichten.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**Einlösungsbeitrag**

(1) Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten. Wir können eine angemessene Geschäftsgebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages (Geschäftsgebühr nach § 39 Absatz 1 Satz 3 VVG) erheben. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen.

Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag (entfällt bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag)

(2) Zahlen Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz wie bei einer Beitragsfreistellung gemäß § 2 der Tarifbestimmungen. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Für jede Mahnung berechnen wir eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn und insoweit Sie uns nachweisen, dass uns durch die Mahnung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

Verzugsfolgen

(3) Für Beiträge, mit denen Sie in Verzug sind, berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (Bürgerliches Gesetzbuch), mindestens aber in Höhe des Zinssatzes für Darlehensentgelte, die wir für die Gewährung von Investment-Policendarlehen in der Privatversorgung durchschnittlich erheben. Soweit die Zinsen nicht gesondert in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden, werden wir sie mit einer fälligen Versicherungsleistung verrechnen oder, falls diese noch nicht fällig ist, mit dem Investmentvermögen.

(4) Haben Sie eine Investment-Police TwinStar abgeschlossen und Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt, müssen wir die für Sie bereits ohne entsprechende Beitragsdeckung im Voraus erworbenen Investmentanteile (vgl. § 4 Absatz 4) wieder verkaufen. Tritt zwischenzeitlich ein Kursverlust bzw. eine Wertminderung ein, erwächst uns ein Vermögensschaden, mit dem wir Sie belasten können, ggf. unter Verrechnung mit dem Investmentvermögen, einer fälligen Versicherungsleistung oder Überschüssen.

(5) Die in Absätzen 3 und 4 genannten Verzugsfolgen treten nur ein, wenn Sie den Verzug zu verantworten haben.

§ 6 Welche Möglichkeiten haben Sie bei vorübergehenden Beitragszahlungsschwierigkeiten?

Haben Sie vorübergehend Schwierigkeiten, den vollen Beitrag zu zahlen (z. B. wegen Arbeitslosigkeit, Elternzeit o. ä.), möchten aber Ihren Versicherungsschutz nicht verlieren, stehen Ihnen folgende Möglichkeiten offen:

Änderung der Beitragszahlungsweise

(1) Sie können bei laufender Beitragszahlung eine Änderung der Beitragszahlungsweise verlangen. Der Umstellungstermin hängt von der bisherigen bzw. zukünftigen Zahlungsweise ab.

Stundung der Beiträge

(2) Sie können eine Stundung der Beiträge gegen Zahlung von Stundungszinsen verlangen. Für eine Stundung der Beiträge bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung. Voraussetzung für eine Stundung ist, dass der Vertrag bereits drei Jahre bestanden hat, mindestens für das letzte Jahr vor Stundung der volle Beitrag gezahlt wurde, sich der Vertrag noch nicht im Mahnverfahren gemäß § 38 VVG befindet und nicht von Ihnen gekündigt bzw. beitragsfrei gestellt wurde.

Während der Zeit der Stundung finden keine dynamischen Erhöhungen des Vertrages statt.

Für die Vereinbarung einer Stundung erheben wir eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen. Darüber hinaus erheben wir Stundungszinsen, deren Höhe Sie dem Stundungsangebot entnehmen können, das wir Ihnen zu gegebener Zeit auf Anforderung zusenden werden.

Ein Anspruch auf vollständige Stundung bei vollem Versicherungsschutz besteht nur einmal während der Vertragslaufzeit und maximal für die Dauer von 12 Monaten, bei einer selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung maximal für die Dauer von 6 Monaten.

Ein Anspruch auf teilweise Stundung bei vollem Versicherungsschutz besteht, wenn mit Ausnahme einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung keine Zusatzversicherung in Ihrem Vertrag eingeschlossen ist, nur einmal während der Vertragslaufzeit und maximal für die Dauer von 12 Monaten. Ein Anspruch auf teilweise Stundung besteht nicht bei einer selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung.

Darüber hinausgehende Stundungen bedürfen unserer Zustimmung.

Bis zum Ablauf des Stundungszeitraumes müssen Sie den gestundeten Betrag zuzüglich Stundungszinsen ausgleichen. Sofern Ihnen die Zahlung des gestundeten Betrages zuzüglich Stundungszinsen nicht möglich ist, können Sie beantragen, dass diese Beträge mit dem Investmentvermögen verrechnet werden. Bei einer Investment-Police TwinStar Rente als Basisversorgung können nur die Beiträge zur Hauptversicherung zuzüglich Stundungszinsen hierzu verrechnet werden, d. h. eventuelle gestundete Beiträge zuzüglich Stundungszinsen zu Zusatzversicherungen müssen von Ihnen ausgeglichen werden.

Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung innerhalb des Stundungszeitraumes wird diese um die uns noch zustehenden gestundeten Beiträge und Stundungszinsen gekürzt.

Beginn- und Ablaufverlegung

(3) Sie können beantragen, dass der Beginn der Versicherung und das Ende der Aufschubzeit um die Anzahl der Monate nach hinten verlegt wird, für die keine Beiträge gezahlt wurden. Hierdurch kann sich, sofern sich der Versicherungsbeginn in ein neues Kalenderjahr verschiebt, aufgrund des höheren Eintrittsalters der versicherten Person ein anderer, auch höherer Beitrag ergeben.

Die Beginn- und Ablaufverlegung ist nur im ersten Versicherungsjahr, nur einmal und auch nur möglich, wenn seit Vertragsabschluss noch keine Vertragsänderung erfolgt ist. Ferner darf sie ausschließlich zum Ausgleich bestehender Beitragsrückstände erfolgen und nur, wenn die Beitragszahlung sofort wieder aufgenommen wird.

Wir werden Ihrem Antrag stattgeben, wenn keine gewichtigen versicherungs-technischen Gründe, z. B. Unterschreitung der Mindestaufschubzeit oder Überschreitung des Höchstalters der versicherten Person in der Aufschubzeit, entgegenstehen.

Beitragsfreistellung

Diese Möglichkeit haben Sie nicht bei einer selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung.

(4) Sie können unter den in § 2 der Tarifbestimmungen genannten Voraussetzungen Ihren Vertrag beitragsfrei stellen.

Policendarlehen

Diese Möglichkeit haben Sie nicht bei einer Investment-Police TwinStar Rente als Basisversorgung oder einer selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung.

(5) Sie können ein Policendarlehen beantragen. Näheres entnehmen Sie bitte den Besonderen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Sie wünschen ein Darlehen?“.

§ 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und welche Kosten fallen an?

(1) Bei der Investment-Police TwinStar Rente werden Ihre Beiträge zur Ansparung eines Investmentvermögens (vgl. § 1 Absatz 1-3 der Besonderen Versicherungsbedingungen für die Investment-Police Twin-Star Rente) genutzt. Außerdem verwenden wir Ihre Beiträge zur Abdeckung der übernommenen Risiken und gleichzeitig zur Finanzierung unserer Zusage, eine lebenslange Garantie-Rente und, falls vertraglich vereinbart, eine garantierte Todesfalleistung zu zahlen sowie zur Deckung von Kosten.

Bei der selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung verwenden wir Ihre Beiträge zur Abdeckung der übernommenen Risiken sowie zur Deckung von Kosten.

Welche Kosten fallen an?

(2) Es fallen folgende Abschluss- und Amortisationskosten, Verwaltungskosten und Kosten der Kapitalanlage/Investmentanlage an:

(2a) Abschluss- und Amortisationskosten

Diese umfassen unmittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Abschlussvergütungen an die Versicherungsvermittler (Vertriebskosten), Aufwendungen für die Aufnahme des Vertrages in den Versicherungsbestand und Aufwendungen für die Risikoprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Sie umfassen auch mittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Produktentwicklungskosten, allgemeine Werbeaufwendungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Policing.

(2b) Verwaltungskosten

Diese umfassen insbesondere die Aufwendungen für den Beitragseinzug, die Bestandsverwaltung und für die Regulierung von Versicherungsfällen. Ein Teil der Verwaltungskosten ist abhängig von der Art und Höhe des Beitrages (beitragsbezogene Verwaltungskosten), ein anderer Teil fällt als fester Betrag an (Stückkosten).

(2c) Kosten der Kapitalanlage/Investmentanlage

Diese Kosten entstehen nicht bei der selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Kapitalanlagegesellschaften erheben Verwaltungsvergütungen und die Depotbanken Gebühren für die Führung des Depots, jeweils in marktüblicher Höhe. Die Höhe dieser Kosten ergibt sich aus den aktuellen Verkaufsprospekten der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften. Bei den Kapitalanlagegesellschaften fallen außerdem Transaktionskosten für Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren an sowie Kosten für die Fertigung von Jahresabschlüssen, Prospekten und Geschäftsberichten. Diese Kosten belasten das Investmentvermögen.

An den von den Kapitalanlagegesellschaften erhobenen Verwaltungsvergütungen werden wir als Großanleger in unterschiedlicher Höhe beteiligt. Diese Beteiligung ziehen wir zur Deckung unserer Kosten und zur Reduzierung der Risikobeiträge heran.

Für das in der Investment-Police TwinStar Rente Klassik enthaltene gesteuerte Portfolio und für die in der Investment-Police TwinStar Rente Invest enthaltenen Strategiedepots können wir ferner Verwaltungs- und Depotgebühren erheben, deren Höhe sich aus dem Antrag ergeben. Die insgesamt für die Verwaltung des Kapitals anfallenden Kosten werden jedoch eine marktübliche Höhe nicht überschreiten.

Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Wie werden die Kosten kalkuliert und verrechnet?

(3a) laufende Beitragszahlung

Abschluss- und Vertriebskosten

Für die Investment-Police TwinStar Rente gilt:

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden in Abhängigkeit von der Art des Beitrages, der Höhe des Beitrages und der Aufschubzeit kalkuliert und von den Beiträgen, Erhöhungsteilen aus Beitragserhöhungen bzw. Dynamiken oder Zuzahlungen abgezogen.

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die bei einem Einmalbeitrag oder der Zuzahlung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden einmalig als Vornhundertsatz von dem jeweiligen Beitrag abgezogen.

Für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung gilt:

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden in Abhängigkeit von der Höhe des Beitrages und der Aufschubzeit kalkuliert und von den uns zufließenden Beiträgen sowie Erhöhungsteilen aus Dynamiken abgezogen.

Verwaltungskosten

Ein Teil der Verwaltungskosten wird in Abhängigkeit von der Art und Höhe des Beitrages kalkuliert (beitragsbezogene Verwaltungskosten) und von den uns zufließenden Beiträgen abgezogen.

Ein weiterer Teil der Verwaltungskosten fällt beitragsunabhängig in Form von Stückkosten an. Für die Investment-Police TwinStar Rente entnehmen wir diese bei laufender Beitragszahlung zu jeder Beitragsfälligkeit dem Investmentvermögen; bei Einmalbeträgen monatlich dem Investmentvermögen.

Für die Investment-Police TwinStar Rente Invest gilt:

Die Kosten der Investmentanlage (Verwaltungsvergütung) werden monatlich dem Investmentvermögen entnommen.

Für die Investment-Police TwinStar Rente Klassik gilt:

Die Kosten der Kapitalanlage (Verwaltungsvergütung) werden in Abhängigkeit vom Investmentvermögen kalkuliert. Diese entnehmen wir monatlich dem Investmentvermögen.

(3b) Beitragsfreie Versicherungen

Bei beitragsfreien Versicherungen fallen Abschluss- und Vertriebskosten sowie beitragsabhängige Verwaltungskosten nicht an. Wir entnehmen dem Investmentvermögen monatlich zum Bewertungsstichtag gemäß § 1 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 der Besonderen Versicherungsbedingungen für die Investment-Police TwinStar Rente die Stückkosten und die Kosten der Kapitalanlage/Investmentanlage.

Dies gilt nicht für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung, da diese nicht beitragsfrei gestellt werden kann (vgl. § 2 der Tarifbestimmungen für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung).

Welche Risikobeiträge fallen an?

(4) Bei der Investment-Police TwinStar Rente fallen Risikobeiträge zur Abdeckung der übernommenen Risiken an, nämlich der Herstellung des Versicherungsschutzes in Form unserer Zusage, eine lebenslange GarantieRente und, falls vertraglich vereinbart, eine garantierte Todesfallleistung zu zahlen.

Bei der selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung fallen Risikobeiträge zur Abdeckung des übernommenen Berufsunfähigkeitsrisikos an.

Wie wird der Risikobeitrag kalkuliert und verrechnet?

(5a) Laufende Beitragszahlung

Für die Investment-Police TwinStar Rente Klassik gilt: Bei der Investment-Police TwinStar Rente Klassik werden die Risikobeiträge in Abhängigkeit von der Höhe des Sparbeitrages und der Bruttobeitragssumme und des Investmentvermögens kalkuliert; sie sind abhängig von der Volatilität der Kapitalmärkte und der Entwicklung der Sterblichkeit auf Basis der für die GarantieRente zugrunde gelegten Sterbetafel (vgl. § 1 Absatz 4 der Tarifbestimmungen für die Investment-Police TwinStar Rente Klassik). Die Risikobeiträge werden wir monatlich dem Investmentvermögen entnehmen.

Für die Investment-Police TwinStar Rente Invest gilt:

Bei der Investment-Police TwinStar Rente Invest werden die Risikobeiträge in Abhängigkeit von der Höhe des Sparbeitrages, der Bruttobeitragssumme, der Summe der bereits gezahlten Beiträge und des Investmentvermögens kalkuliert; sie sind abhängig von der Entwicklung der Sterblichkeit auf Basis der für die GarantieRente zugrunde gelegten Sterbetafel (vgl. § 1 Absatz 4 der Tarifbestimmungen für die Investment-Police TwinStar Rente Invest). Sie sind weiterhin abhängig von der Volatilität der Kapitalmärkte. Die Risikobeiträge werden wir monatlich dem Investmentvermögen entnehmen. Für die selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung gilt: Die Risikobeiträge werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkuliert.

(5b) Beitragsfreie Versicherungen

Bei der Investment-Police TwinStar Rente entnehmen wir bei beitragsfreien Versicherungen die Risikobeiträge dem Investmentvermögen monatlich zum Bewertungsstichtag gemäß § 1 Absatz 3 der Besonderen Versicherungsbedingungen für die Investment-Police TwinStar Rente Klassik bzw. TwinStar Rente Invest.

Dies gilt nicht für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung, da diese nicht beitragsfrei gestellt werden kann (vgl. § 2 der Tarifbestimmungen für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung).

Folgen der Kostenverrechnung und der Verrechnung der Risikobeiträge

(6) Bei der Investment-Police TwinStar Rente bedeutet die Verwendung von Beitragsteilen zur Kostendeckung, dass nur der verbleibende Sparbeitrag zur Anspaarung des Investmentvermögens zur Verfügung steht. Da wir die Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren Beiträgen der ersten fünf Vertragsjahre abziehen, stehen zunächst niedrigere Sparbeiträge für die Umrechnung von Anteileneinheiten zur Verfügung. Nach Verrechnung sämtlicher Abschluss- und Vertriebskosten erhöht sich der Sparbeitrag.

Die Entnahme der Risikobeiträge und die Verrechnung der Verwaltungskosten führt zu einer Reduzierung des Investmentvermögens.

Für die Investment-Police TwinStar Klassik gilt:

Diese Umstände führen dazu, dass der Rückkaufswert (gilt nicht in der Basisversorgung) bzw. die beitragsfreie Versicherungsleistung bzw. das zum Rentenbeginn zur Verrentung zu bildende Deckungskapital nicht unbedingt der Summe der gezahlten Beiträge entspricht, weil diese abgesehen von den Abschluss- und Vertriebskosten – auch Kosten für die laufende Verwaltung und Risikobeiträge enthalten.

Für die Investment-Police TwinStar Invest gilt:

Diese Umstände führen dazu, dass der Rückkaufswert (gilt nicht in der Basisversorgung) bzw. die beitragsfreie Versicherungsleistung in der Anfangszeit der Versicherung geringer sind als die Summe der gezahlten Beiträge. Zum tatsächlichen Rentenbeginn stehen allerdings mindestens die eingezahlten Beiträge für die Rentenbezugszeit zur Verfügung. Sofern Sie eine Auszahlung eines Teils des Kapitals wählen, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Beitragsfreie Versicherungen

Bei beitragsfreien Versicherungen der Investment-Police TwinStar Rente kann die Entnahme der Kosten und Risikobeiträge aus dem Investmentvermögen (vgl. Absatz 4) dazu führen, dass bei ungünstiger Wertentwicklung das gesamte Investmentvermögen vor dem tatsächlichen Rentenbeginn aufgebraucht wird. Als Versicherungsleistung steht Ihnen jedoch mindestens die reduzierte beitragsfreie GarantieRente zur Verfügung.

Berufsunfähigkeitsversicherungen

Bei der selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung werden die Beitragsanteile voll zur Deckung von Risikobeiträgen sowie Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten verwendet.

Wann können Gebühren anfallen und wie werden sie verrechnet?

(7) Wann Gebühren anfallen können und wie sie verrechnet werden, entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden § 8.

§ 8 Welche Gebühren können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Sollten Sie Dienstleistungen oder Geschäftsvorfälle veranlassen, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Diese Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle sowie die Höhe der derzeit erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren für besondere Leistungen“ im Versicherungsschein.

(2) Wir sind berechtigt, die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes und nach billigem Ermessen der Kostenentwicklung anzupassen.

(3) Für Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle, die es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht gibt und die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir weitere Gebührentatbestände einführen und die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes und nach billigem Ermessen festsetzen.

(4) Soweit die Gebühren nicht gesondert in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden, werden wir sie mit dem Investmentvermögen (nur bei Investment-Police TwinStar Rente) oder einer fälligen Versicherungsleistung verrechnen. § 4 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Welche Grundsätze gelten für Kündigung und Beitragsfreistellung?

Ob und unter welchen Bedingungen Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen können und welche Folgen das hat, entnehmen Sie bitte § 2 der jeweiligen Tarifbestimmungen.

§ 10 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

(2) Haben Sie oder die versicherte Person Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (vgl. Absatz 1, Sätze 1 und 2), nicht oder nicht richtig angegeben, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir – unabhängig vom Bestehen eines Ursachenzusammenhangs – zur Leistung nicht verpflichtet.

Wird die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben, zahlen wir, außer bei der selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung, das zum Rücktrittszeitpunkt vorhandene Investmentvermögen (siehe § 2 der jeweiligen Tarifbestimmungen) aus. Von diesem ziehen wir gegebenenfalls einen Betrag ab, dessen Höhe der Tabelle zur Werteentwicklung entnommen werden kann. Erstattung der gezahlten Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(3) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich, außer bei der selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung, mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (siehe § 2 der jeweiligen Tarifbestimmungen). In der Privatversorgung müssen die in § 2 Absatz 3 Satz 7 der Tarifbestimmungen für die Investment-Police TwinStar Rente Klassik bzw. § 2 Abs. 3 Satz 8 der Tarifbestimmungen für die Investmentpolice TwinStar Rente Invest genannten Beträge erreicht werden. Bei einer selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung besteht kein Versicherungsschutz, auch die Rückzahlung der geleisteten Beiträge können Sie nicht verlangen.

Rückwirkende Vertragsanpassung

(4) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden diese anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden diese anderen Bedingungen ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung von Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung

(5) Die in den Absätzen 2-4 genannten Rechte stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen diese Rechte innerhalb eines Monats ausüben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Wir können uns auf diese Rechte allerdings nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige bei Vertragsschluss kannten.

Diese Rechte können wir innerhalb von fünf Jahren und, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben, innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Fristen eingetreten sind, können wir unsere Rechte ohne diese zeitliche Beschränkung ausüben.

Die Ausübung dieser Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(6) Haben Sie bzw. die versicherte Person die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht der Kündigung und zur Vertragsanpassung.

Anfechtung

(7) Falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehescheidung Einfluss genommen worden ist, können wir den Vertrag wegen arglistiger Täuschung auch anfechten.

Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir die Anfechtung Ihnen gegenüber erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

Mit Zugang unserer Anfechtungserklärung ist der Versicherungsvertrag von Anfang an nichtig. Dies hat zur Folge, dass zu keinem Zeitpunkt Versicherungsschutz bestand. Ein gegebenenfalls vorhandener Rückkaufwert (siehe § 2 der jeweiligen Tarifbestimmungen) wird, außer bei der selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung, ausgezahlt. Von diesem ziehen wir gegebenenfalls Stornokosten ab, deren Höhe der Tabelle zur Werteentwicklung entnommen werden kann. Erstattung der gezahlten Beiträge können Sie nicht verlangen.

Ausübung der Anfechtung

(8) Die Anfechtung müssen wir innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der arglistigen Täuschung schriftlich ausüben. Die Anfechtung können wir nur innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsschluss erklären.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(9) Die vorvertragliche Anzeigepflicht und die aus der Verletzung dieser Pflicht resultierenden Rechte nach den Absätzen 1 bis 8 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die in den Absätzen 5 und 8 genannten Fristen gelten mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung und ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen.

(2) Wir können vor jeder im Lebensfall zu erbringenden Versicherungsleistung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Bei laufenden Rentenzahlungen steht uns dieses Recht in einem den Umständen nach angemessenen Zeitabstand zu.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich – bei Unfalltod innerhalb von 48 Stunden – anzuzeigen.

Unterbleibt dies vorsätzlich, entfällt unsere Verpflichtung zur Zahlung einer Todesfalleistung. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung sind wir berechtigt, die Todesfalleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dass die Fahrlässigkeit nicht grob war, muss der Versicherungsnehmer nachweisen.

Unsere Leistungspflicht bleibt insoweit bestehen, als die Verletzung für die Feststellung weder des Versicherungsfalles noch des Umfangs der Leistungspflicht ursächlich ist. Wird die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung arglistig verletzt, sind wir – unabhängig vom Bestehen eines Ursachenzusammenhangs – zur Zahlung einer Todesfalleistung nicht verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.

Außerdem können wir bei Verdacht auf Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht auf unsere Kosten bei Besichtigung des Leichnams durch einen von uns beauftragten Arzt oder eine Obduktion verlangen. Wird die Zustimmung zur Besichtigung oder Obduktion verweigert, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.

(5) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die hiermit verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Bis zur Vorlage der von uns angeforderten Unterlagen und Nachweise gemäß Absätzen 1 bis 4 können wir Versicherungsleistungen zurückbehalten. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund Widerrufs oder Einschränkung der uns erteilten Schweigepflichtbindung und/oder Einwilligung in Datenerhebung und -nutzung gehindert sind, unsere Leistungspflicht zu prüfen.

(7) Wenn Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrages Ihren im Versicherungsvertrag angegebenen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hatten und die Zahlung von Versicherungsleistungen in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes wünschen, erfolgt die Überweisung dieser Versicherungsleistungen auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten. Erfolgt die Versicherungsleistung in Anteilen, muss uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitteilen, auf das wir die Anteile übertragen können.

(8) Zu Unrecht empfangene Versicherungsleistungen sind unverzüglich an uns zurückzuzahlen. Entsprechend ist bei zu Unrecht empfangenen Anteileneinheiten in der Investment-Police TwinStar Rente Invest der Geldwert in Euro zu erstatten, den diese an dem in § 1 Absatz 3 der Besonderen Versicherungsbedingungen für die Investment-Police TwinStar Rente Invest genannten Bewertungsstichtag hatten, welcher der zu Unrecht erfolgten Übertragung voranging.

Auf zu Unrecht empfangene Leistungen bzw. Euro-Gegenwerte sind Zinsen entsprechend § 5 Absatz 3 zu zahlen.

(9) Besonderheiten für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung entnehmen Sie bitte § 6 und § 10 der Besonderen Versicherungsbedingungen für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung zur TwinStar Riester-Rente.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

Privatversorgung

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Leistungen zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist wirksam, wenn er uns vor Eintritt des Versicherungsfalles zugegangen ist. Nach Ihrem Tode kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass die bezugsberechtigte Person die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Sobald wir eine solche Erklärung von Ihnen erhalten haben, kann dieses unwiderrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung der Person aufgehoben oder eingeschränkt werden, der Sie es eingeräumt haben.

(3) Soweit dies unter Berücksichtigung der Pfändungsschutzvorschriften zulässig ist, können Sie Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder verpfänden. Unsere Bestätigung, dass wir die Abtretung oder Verpfändung berücksichtigen werden, ist gebührenpflichtig. Die gegenwärtige Höhe dieser Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen.

(4) Alle in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verfügungen sind wirksam, wenn sie uns angezeigt worden und schriftlich bei uns eingegangen sind. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus. In den Fällen, in denen die Rechtswirksamkeit Ihrer Verfügung von der Einverständniserklärung oder von sonstigen Rechtshandlungen eines Dritten abhängt (beispielsweise, weil Sie vorher schon ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt oder die Versicherung abgetreten haben), gilt das auch für die Erklärungen bzw. Rechtshandlungen des Dritten.

Basisversorgung

(5) Für Versicherungen als Basisversorgung gilt abweichend, dass wir nur an Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person bzw. an Ihre berechtigten Hinterbliebenen leisten dürfen. In der Basisversorgung dürfen Sie Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag weder abtreten noch verpfänden.

§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen und Leistungen in Empfang zu nehmen.

Das gilt nicht in der Basisversorgung. Dort ist die Auszahlung von Versicherungsleistungen nicht von der Vorlage des Versicherungsscheins abhängig, sondern vom Nachweis der Berechtigung zum Leistungsempfang gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Wir können verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist. In den Fällen des § 12 Absätze 1 bis 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 14 Was gilt bei Wehr-/Polizeidienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen beschränkt sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf die Auszahlung des in entsprechender Anwendung für den Todestag berechneten Rückkaufwertes der Versicherung (vgl. § 2 der jeweiligen Tarifbestimmungen). Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufwert erbringen können (vgl. § 2 der Tarifbestimmungen).

Jedoch bleibt, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Versicherungsschutz unverändert bestehen, wenn

- der Versicherungsfall in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder inneren Unruhen eintritt, denen die versicherte Person während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Dies gilt nur, wenn die versicherte Person sich bei Ausbruch der kriegerischen Ereignisse oder inneren Unruhen bereits in dem Land aufhält und maximal für die Dauer von zehn Tagen ab Ausbruch einer solchen Krise. Die Frist verlängert sich, solange die versicherte Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, am Verlassen des Krisengebietes objektiv gehindert ist;
- die versicherte Person als Angehöriger der deutschen Bundeswehr oder anderer staatlich beauftragter Organisationen an deren rein humanitären Hilfeleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt und während oder infolge derartiger Einsätze der Versicherungsfall eintritt;
- die versicherte Person als Angehöriger der deutschen Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei an friedenserhaltenden Einsätzen in einer Konfliktfolgezeit mit Mandat des UNO-Sicherheitsrates oder an Auslandseinsätzen mit

vergleichbarem Gefährdungspotential teilnimmt und während oder infolge derartiger Einsätze der Versicherungsfall eintritt. Voraussetzung für diesen Schutz ist, dass die Einsätze unter der Führung der NATO, UNO, EU oder OSZE durchgeführt werden und nicht mit aktiven Kampfaufträgen verbunden sind.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen vermindern sich für den Todesfall versicherte Leistungen wie in Absatz 2, Sätze 1 und 2 geregelt.

Auf diese Leistungsbeschränkung werden wir uns nur berufen, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Erhöhung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen für das Todesfallrisiko derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Todesfall-Versicherungsleistungen für die Bestandsgruppe nicht mehr gewährleistet ist, zu der die Versicherungsverträge der betroffenen Personen gehören, und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 15 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person, wenn eine Todesfallleistung verlangt wird?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösnungsbeitrags oder seit Wiederherstellung der Versicherung (Dreijahresfrist) sind wir zur Leistung uneingeschränkt verpflichtet.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

Andernfalls beschränkt sich die Todesfallleistung auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufwertes Ihrer Versicherung (vgl. § 2 der jeweiligen Tarifbestimmungen), höchstens jedoch auf die vereinbarte Todesfallleistung.

(3) Bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder der Wiederherstellung des Vertrages gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Dreijahresfrist beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 16 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Willenserklärungen zur Anforderung von Versicherungsleistungen oder Ausübung von Wahlrechten müssen schriftlich erfolgen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

Sie können jederzeit von uns Kopien der Erklärungen fordern, die Sie in Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie zu richtende Willenserklärung, die wir durch eingeschriebenen Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Wohnung senden, in dem Zeitpunkt wirksam wird, in welchem sie Ihnen ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderungen Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wird es aus von Ihnen zu vertretenden Gründen erforderlich, dass wir Ihre aktuelle Anschrift recherchieren müssen, erheben wir hierfür eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle „Gebühren für besondere Leistungen“ entnehmen. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn und insoweit Sie uns nachweisen, dass uns aus der fehlenden Mitteilung Ihrer neuen Postanschrift kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

(5) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 17 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Versicherungsleistung verlangt werden kann und die anspruchstellende Person von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(2) Ist ein Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung der anspruchstellenden Person in Textform zugeht. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer Entscheidung bleibt damit bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

§ 18 Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unsere deutsche Niederlassung zuständigen Gericht in Köln. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung

Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unsere Niederlassung zuständigen Gericht in Köln verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(4) Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 19 Welche Bestimmungen können geändert werden?

(1) Wir sind gemäß § 164 VVG berechtigt die Bedingungen dieses Vertrages zu ändern oder zu ersetzen, wenn eine Bestimmung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe Ihnen mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 20 Vorrangklausel

Gilt nur in der Basisversorgung

Die Vertragsbedingungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG.

Besondere Versicherungsbedingungen für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung zur TwinStar Riester-Rente der Berufsgruppen 1+ bis 3 und K, der Berufsgruppe 4 sowie der Heilberufe

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussermittlung und -beteiligung?
- § 3 Wann liegt Berufsunfähigkeit für die Berufsgruppen 1+ bis 3 und K vor?
- § 4 Wann liegt Berufsunfähigkeit für die Berufsgruppe 4 vor?
- § 5 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird, und welche Mitwirkungspflichten bestehen?
- § 7 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- § 8 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit und welche Mitwirkungspflichten hat die versicherte Person?
- § 9 Was gilt bei Verletzung der Mitwirkungspflichten?
- § 10 Müssen Sie bis zur Leistungsentscheidung Beiträge erbringen?

Anhang

Ergänzende Bedingung für Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Studenten

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Rentenzahlung und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

(1) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsversicherung berufsunfähig (§§ 3, 4), erbringen wir längstens für die vereinbarte Leistungsdauer – folgende Versicherungsleistungen:

- a) Zahlung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente monatlich im Voraus und
- b) volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht.

(2) Die Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsversicherung ist der Zeitraum, in dem der Versicherungsschutz besteht. Die Leistungsdauer ist der Zeitraum, in dem wir die vereinbarten Leistungen erbringen, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer berufsunfähig geworden ist.

Rentenzahlung und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit

(3) Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Versicherung berufsunfähig infolge Pflegebedürftigkeit (vgl. § 3/4 Absatz 5), erbringen wir die volle Leistung, auch wenn Berufsunfähigkeit nach § 3 Absätze 1 bis 4 bzw. Absatz 7 oder § 4 1 bis 4 bzw. 6 nicht vorliegt.

Beginn des Leistungsanspruches

(4) Der Anspruch auf Rente und Beitragsbefreiung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eintritt.

Ende des Leistungsanspruches

(5) Der Anspruch auf Rente und Beitragsbefreiung erlischt, wenn Berufsunfähigkeit nach §§ 3/4 nicht mehr vorliegt, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer.

Wiederaufleben der Leistung nach Ablauf der Versicherungsdauer

(6) Ist die Leistungsdauer länger als die vereinbarte Versicherungsdauer und wurde die Leistung vor dem Ende der Leistungsdauer eingestellt weil Berufsunfähigkeit nach §§ 3/4 nicht mehr vorliegt, lebt die Leistung innerhalb der Leistungsdauer wieder auf, sofern die versicherte Person wegen der ursprünglichen Ursache erneut mindestens sechs Monate berufsunfähig wird. Die Bestimmungen des § 8 gelten entsprechend.

Weltweiter Versicherungsschutz

(7) Der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeitsversicherung besteht, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, weltweit.

(8) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussermittlung und -beteiligung?

(1) Wir kalkulieren die Beiträge so vorsichtig, dass wir die mit unseren Versicherungsnehmern vereinbarten Versicherungsleistungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Versicherungsfälle zu jeder Zeit erfüllen können. Dabei können Überschüsse entstehen, wenn wir weniger Versicherungsleistungen erbringen müssen als im Rahmen unserer Beitragskalkulation angenommen.

(2) Im Rahmen dieser Berufsunfähigkeitsversicherung beteiligen wir Sie an den aus dem Risikoergebnis resultierenden Überschüssen. An anderen Überschussquellen werden Sie nicht beteiligt. Die Ermittlung der Risikoüberschüsse erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses unter Vergleich des tatsächlichen mit dem erwarteten Risikoverlauf aller bei uns bestehenden und noch nicht in der Rentenbezugsphase befindlichen Berufsunfähigkeitsversicherungen.

(3) Ihre Überschussbeteiligung erfolgt verursachungsorientiert in der Form, dass Ihnen zugesagt wird, die für den Fall der Berufsunfähigkeit vereinbarte Rentenleistung durch eine Bonusrente und eine dynamische Steigerung zu erhöhen. Ab Rentenbeginn tritt die zugesagte Steigerung alljährlich ein, erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, frühestens aber nach Ablauf von 6 Monaten ab Rentenbeginn.

Sollte die Bonusrente aufgrund eines heute nicht absehbaren ungünstigen Risikoverlaufs bis zum Eintritt der anerkannten Berufsunfähigkeit herabgesetzt werden, sind Sie berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Herabsetzung den Versicherungsschutz aus dieser Berufsunfähigkeitsversicherung gegen einen zusätzlichen Beitrag zum Herabsetzungstermin wieder auf seine ursprüngliche Höhe anzuheben, dass der bisherige Berufsunfähigkeitschutz einschließlich Bonusrente wieder erreicht wird. Eine erneute Gesundheitsprüfung ist hierfür nicht erforderlich.

(4) An den Risikoüberschüssen sind Sie nur bis zum Rentenbeginn beteiligt, nach Rentenbeginn nicht mehr.

(5) Die Bonusrente und den Faktor für die dynamische Steigerung kalkulieren wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und nach billigem Ermessen mit Zustimmung des verantwortlichen Aktuars auf Basis des in Absatz 2 beschriebenen Risikoverlaufs.

(6) Wir sind berechtigt, die Bonusrente und/oder die dynamische Steigerung nachträglich ganz oder teilweise wieder aufzuheben, sofern wir zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass wir mehr Versicherungsleistungen erbringen müssen als von uns angenommen. Die bei Rentenbeginn gewährte Bonusrente und die zu diesem Zeitpunkt zugesagte dynamische Steigerung sind jedoch für die Dauer des Rentenbezugs garantiert.

(7) Die Höhe der zum Versicherungsbeginn gültigen Bonusrente weisen wir im Anschreiben zu Ihrem Versicherungsschein aus. Die Höhe der künftigen Bonusrente und der gesamten Rente können Sie den jährlichen Wertmitteilungen entnehmen. Die Höhe der dynamischen Steigerung werden wir Ihnen bei Anerkennung der Berufsunfähigkeit mitteilen.

§ 3 Wann liegt Berufsunfähigkeit für die Berufsgruppen 1+ bis 3 und K vor?

(1) Berufsunfähigkeit im Sinne von § 1 Absatz 1 liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfalls, was ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50% außerstande ist, ihren vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung zuletzt ausgeübten Beruf (für Heilberufe: Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut), so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nachzugehen. Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf diese Versicherungsleistungen.

(2) Übt die versicherte Person jedoch eine andere, ihrer Ausbildung oder Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit (für Heilberufe: Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut) konkret aus, liegt keine Berufsunfähigkeit vor. Als entsprechend wird dabei nur eine solche Tätigkeit angesehen, die keine deutlich abweichenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und auch in ihrer Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Auf eine abstrakte Verweisung wird verzichtet.

Für Heilberufe gilt zusätzlich:

Hat die versicherte Person innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit auf Weisung des Arbeitgebers eine andere Tätigkeit ausgeübt, so wird auf Wunsch der versicherten Person die vorherige Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit berücksichtigt. Auf eine abstrakte Verweisung wird verzichtet.

(3) Bei einer selbstständig oder freiberuflich tätigen versicherten Person setzt Berufsunfähigkeit zusätzlich voraus, dass sie außerstande ist, durch zumutbare Umorganisation ihres Arbeitsplatzes oder ihres Tätigkeitsbereichs sowie durch Zuweisung betrieblich anfallender Arbeitsabläufe an Mitarbeiter, sich ein Tätigkeitsfeld zu schaffen, das mindestens 50%ige Berufsunfähigkeit ausschließt. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich zweckmäßig ist, vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person aufgrund ihres maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke des Unternehmens realisiert werden kann, nicht zu einer auf Dauer ins Gewicht fallenden Einkommenseinbuße führt und keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert. Die Stellung als Betriebsinhaber muss erhalten bleiben.

Für Heilberufe gilt:

Bei einer als niedergelassener oder freiberuflicher Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut tätigen versicherten Person setzt Berufsunfähigkeit zusätzlich voraus, dass sie außerstande ist, durch zumutbare Umorganisation ihres Arbeitsplatzes oder ihres Tätigkeitsbereichs sowie durch Zuweisung betrieblich anfallender Arbeitsabläufe an Mitarbeiter, sich ein Tätigkeitsfeld zu schaffen, das mindestens 50%ige Berufsunfähigkeit ausschließt. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich zweckmäßig ist, vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person aufgrund ihres maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke des Unternehmens realisiert werden kann, nicht zu einer auf Dauer ins Gewicht fallenden Einkommenseinbuße führt und keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert. Die Stellung als Betriebsinhaber muss erhalten bleiben.

(4) Wird die versicherte Person nach Ausscheiden aus dem Berufsleben berufs unfähig und werden dann Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, kommt es bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 darauf an, dass die versicherte Person außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und ihrer Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben entspricht. Ausscheiden aus dem Berufsleben liegt nicht vor, wenn es sich nur um eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung von bis zu drei Jahren handelt (z. B. wegen Mutterschutz, gesetzlicher Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Zivil- oder Grundwehrdienst). In diesen Fällen ist bei der Prüfung der Leistungsansprüche im Sinne der Absätze 1 und 3 der vor der Unterbrechung ausgeübte Beruf und die damit verbundene Lebensstellung maßgeblich.

Für Heilberufe gilt abweichend:

Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt der Leistungsbeeinträchtigung aus dem Beruf als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut ausgeschieden, so ist Maßstab für die Leistungsprüfung die zuletzt als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut ausgeübte Tätigkeit und ihre Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend. Ein Ausscheiden aus dem Berufsleben liegt nicht vor, wenn es sich nur um eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung von bis zu drei Jahren handelt (z. B. wegen Mutterschutz, gesetzlicher Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Zivil- oder Grundwehrdienst). In diesen Fällen ist bei der Prüfung der Leistungsansprüche im Sinne der Absätze 1 und 3 die vor der Unterbrechung ausgeübte berufliche Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut und die damit verbundene Lebensstellung maßgeblich.

Wann liegt Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit vor?

(5) Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfalls, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen so hilflos ist, dass sie zumindest bei einer der in Absatz 6 genannten Verrichtungen (Pflegepunkte) – auch bei Einsatz technischer oder medizinischer Hilfsmittel – täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen. Absatz 7 gilt entsprechend.

(6) Bewertungsmaßstab für die Feststellung der Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit sind Art und Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Für die Bewertung sind folgende Verrichtungen (Pflegepunkte) maßgebend:

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

- Fortbewegen im Zimmer
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.
- An- und Auskleiden
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Bekleidung – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.
- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.
- Verrichten der Notdurft
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie
 - sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
 - ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil
 - der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

Wann liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn eine Prognose nicht möglich ist?

(7) Kann nicht festgestellt werden, dass ein Zustand gemäß den Absätzen 1 bis 5 voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen andauern wird, gilt es als Berufsunfähigkeit von Beginn an, wenn der entsprechend beeinträchtigte Zustand tatsächlich länger als sechs Monate angedauert hat.

§ 4 Wann liegt Berufsunfähigkeit für die Berufsgruppe 4 vor?

(1) Berufsunfähigkeit im Sinne von § 1 Absatz 1 liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, was ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich dauernd, d. h. für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens drei Jahren, zu mindestens 50% außerstande ist, ihren vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, oder einer anderen Tätigkeit nachzugehen, die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Als entsprechend wird dabei nur eine solche Tätigkeit angesehen, die keine deutlich abweichenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und die auch in ihrer Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

(2) Eine versicherte Person, die das 55. Lebensjahr vollendet hat, gilt bereits dann als berufsunfähig, wenn sie infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, was ärztlich nachzuweisen ist, voraussichtlich dauernd, d. h. für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens drei Jahren, zu mindestens 50% außerstande ist, ihren vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nachzugehen, es sei denn, sie übt eine andere, ihrer Ausbildung, Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit konkret aus. Als entsprechend wird dabei nur eine solche Tätigkeit angesehen, die keine deutlich abweichenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und auch in ihrer Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

(3) Bei einer selbstständig oder freiberuflich tätigen versicherten Person setzt Berufsunfähigkeit zusätzlich voraus, dass sie außerstande ist, durch zumutbare Umorganisation ihres Arbeitsplatzes oder ihres Tätigkeitsbereichs sowie durch Zuweisung betrieblich anfallender Arbeitsabläufe an Mitarbeiter, sich ein Tätigkeitsfeld zu schaffen, das mindestens 50%ige Berufsunfähigkeit ausschließt. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich zweckmäßig ist, vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person aufgrund ihres maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke des Unternehmens realisiert werden kann, nicht zu einer auf Dauer ins Gewicht fallenden Einkommenseinbuße führt und keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert. Die Stellung als Betriebsinhaber muss erhalten bleiben.

(4) Wird die versicherte Person nach Ausscheiden aus dem Berufsleben berufsunfähig und werden später Leistungen beantragt, liegt Berufsunfähigkeit dann vor, wenn sie voraussichtlich dauernd, d. h. für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens drei Jahren, zu mindestens 50% außerstande ist, den zuletzt ausgeübten Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit für die Dauer bis zu fünf Jahren nach dem Ausscheiden gilt die vorher konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung. Nach Ablauf von fünf Jahren gilt eine Berufstätigkeit als zumutbar, die anhand der dann noch verwertbaren Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt wird oder ausgeübt werden könnte. Die Lebensstellung wird durch die dann ausgeübte oder mögliche Berufstätigkeit geprägt.

Wann liegt Berufsunfähigkeit infolge von Pflegebedürftigkeit vor?

(5) Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall voraussichtlich dauernd, d. h. für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens drei Jahren so hilflos ist, dass sie für mindestens eine der in Absatz 6 genannten Verrichtungen (Pflegepunkte) – auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel – täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

(6) Bewertungsmaßstab für die Feststellung der Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit sind Art und Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Für die Bewertung sind folgende Verrichtungen (Pflegepunkte) maßgebend:

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

- Fortbewegen im Zimmer
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.
- An- und Auskleiden
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Bekleidung – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.
- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.
- Verrichten der Notdurft
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie
 - sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
 - ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil
 - der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

Wann liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn eine Prognose nicht möglich ist?

(7) Kann nicht festgestellt werden, dass ein Zustand gemäß den Absätzen 1 bis 5 voraussichtlich dauernd, d. h. für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens drei Jahren andauern wird, tritt Berufsunfähigkeit mit Beginn des siebten Monats ein, wenn der entsprechend beeinträchtigte Zustand tatsächlich länger als sechs Monate ange dauert hat.

§ 5 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, leisten wir nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, Bürgerkrieg oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat; hingegen besteht Versicherungsschutz, wenn einer der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen § 14 Absatz 2 Satz 3 genannten Umstände vorliegt;
- b) durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person. Fahrlässige Verstöße (z. B. im Straßenverkehr) sind davon nicht betroffen;
- c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchter Selbsttötung; hingegen besteht Versicherungsschutz, wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem den freien Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind;
- d) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
- e) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf;

f) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen. Auf einen Leistungsausschluss werden wir uns nur berufen, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Erhöhung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen für das Berufsunfähigkeitsrisiko derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Berufsunfähigkeits-Versicherungsleistungen für die Bestandsgruppe nicht mehr gewährleistet ist, zu der die Versicherungsverträge der betroffenen Personen gehören, und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

Der Nachweis des Leistungsausschlusses ist von uns zu erbringen.

§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird, und welche Mitwirkungspflichten bestehen?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen unverzügliche Vorlage:

- a) einer Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführlicher Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit oder die Pflegebedürftigkeit;
- c) von Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, ihre Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen;
- d) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit einer Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

(2) Auf unsere Kosten können wir außerdem weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere auch zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen durch Angehörige von nichtärztlichen Heilberufen und über die wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Person und deren Veränderungen.

Die versicherte Person hat Ärzte, Pflegepersonen und Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden, bei denen sie in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung untersucht, beraten oder behandelt worden ist bzw. versichert war oder einen Antrag auf Versicherung gestellt hat, zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen, oder uns die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin hat die versicherte Person ihre bisherigen Arbeitgeber zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft über die finanziellen Gegebenheiten und über die Ausgestaltung der konkreten Tätigkeit zu erteilen. Ist die versicherte Person bei Eintritt der Berufsunfähigkeit selbstständig tätig, so sind uns auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung benötigt werden, ob der Betrieb der versicherten Person, in der sie selbstständig tätig ist, so umorganisiert werden kann, dass die Fortdauer der selbstständigen Tätigkeit möglich ist.

(3) Lässt die versicherte Person operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende und behandelnde Arzt anordnet, um die Heilung zu fördern oder die Berufsunfähigkeit zu mindern, nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Berufsunfähigkeit grundsätzlich nicht entgegen. Die versicherte Person ist jedoch im Rahmen der allgemeinen Schadenminderungspflichten angehalten, zumutbare Anweisungen ihrer Ärzte oder Heilpraktiker zur Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse Folge zu leisten.

Zumutbar sind Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und die außerdem sichere Aussicht auf Besserung des Gesamtzustandes bieten. Dabei handelt es sich um Maßnahmen wie die Verwendung von orthopädischen oder anderen Heilund Hilfsmitteln (z.B. Tragen von Prothesen, Verwendung von Sehund Hörhilfen), die Durchführung von logopädischen Maßnahmen oder das Tragen von Stützstrümpfen.

§ 7 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Nach Vorlage aller entscheidungserheblichen Unterlagen erklären wir innerhalb von höchstens vier Wochen in Textform, ob, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen. Solange entscheidungserhebliche Unterlagen fehlen, informieren wir Sie spätestens alle sechs Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.

Für die Berufsgruppen 1+ bis 3 und K gilt:

(2) Grundsätzlich sprechen wir keine zeitlich befristeten Anerkenntnisse aus. Wir können aber in begründeten Einzelfällen einmalig ein auf maximal 18 Monate zeitlich begrenztes Anerkenntnis aussprechen. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich begrenzte Anerkenntnis für uns bindend. Anschließend wird die Berufsunfähigkeit erneut beurteilt.

Für die Berufsgruppe 4 gilt:

(3) Wir können einmalig ein auf maximal 36 Monate zeitlich begrenztes Anerkenntnis in Textform aussprechen. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich begrenzte Anerkenntnis für uns bindend. Anschließend wird die Berufsunfähigkeit erneut beurteilt.

§ 8 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit und welche Mitwirkungspflichten hat die versicherte Person?

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit sowie das Fortleben der versicherten Person nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen.

Zu den sachdienlichen Auskünften zählen insbesondere Erklärungen zu:

- Beginn, Ursache, Art, Verlauf der Krankheit, Störungen des Heilungsprozesses,
- medizinischen Behandlungen und gesundheitsrelevanten Lebensumständen,
- der beruflichen Tätigkeit und den wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen der versicherten Person sowohl vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit als auch deren Veränderungen bis zur aktuellen Nachprüfung.

Die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend.

Für die Berufsgruppen 1+ bis 3 und K gilt:

(2) Wir können erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere berufliche Tätigkeit im Sinne von § 4 konkret ausübt, wobei neu erworbene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. durch Umschulung bzw. Fort- oder Weiterbildung) zu berücksichtigen sind.

Für die Berufsgruppe 4 gilt:

(3) Wir können erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere berufliche Tätigkeit im Sinne von § 5 ausüben kann, wobei neu erworbene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. durch Umschulung) zu berücksichtigen sind.

Mitteilungspflicht bei Änderungen

(4) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit und/oder die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, sofern Sie Leistungen aus diesem Vertrag erhalten oder beantragt haben.

Wegfall der Berufsunfähigkeit

(5) Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50% vermindert, werden wir von der Leistung frei. In diesem Fall legen wir Ihnen die Veränderung in Textform dar und teilen die Einstellung unserer Leistungen dem Anspruchsberechtigten in Textform mit. Die Einstellung unserer Leistungen wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

Änderung der Pflegebedürftigkeit

(6) Ist die Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit weggefallen, gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 9 Was gilt bei Verletzung der Mitwirkungspflichten?

(1) Bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten nach § 6 oder § 8 können wir Versicherungsleistungen zurückbehalten. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund Widerrufs oder Einschränkung der erteilten Schweigepflichtentbindung und/oder Einwilligung in Datenerhebung und -nutzung gehindert sind, unsere Leistungspflicht zu prüfen.

(2) Nach Erfüllung der Mitwirkungspflichten sind wir grundsätzlich nur für die Zeiträume zur Leistung verpflichtet, für die uns das Vorliegen der Berufsunfähigkeit nachgewiesen ist.

(3) Für Zeiträume, für die die Mitwirkungspflichten arglistig nicht erfüllt wurden, sind wir leistungsfrei.

(4) Für Zeiträume, für die die Mitwirkungspflichten vorsätzlich nicht erfüllt wurden, sind wir leistungsfrei. Unsere Leistungspflicht bleibt aber insoweit bestehen, als die Verletzung für die Feststellung weder des Versicherungsfalles, noch des Umfangs der Leistungspflicht ursächlich war.

(5) Für Zeiträume, für die die Mitwirkungspflichten grob fahrlässig nicht erfüllt wurden, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dass die Fahrlässigkeit nicht grob war, muss der Versicherungsnehmer nachweisen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 10 Müssen Sie bis zur Leistungsentscheidung Beiträge erbringen?

Wenn Sie eine Leistung beantragt haben, müssen Sie bis zur Entscheidung über unsere Leistungspflicht die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen.

Sie können verlangen, dass wir die Beiträge für mögliche Zeiten unserer Leistungspflicht stunden und hierfür keine Stundungszinsen erheben. Die während der Leistungsprüfung gestundeten Beiträge sind unverzüglich nachzuzahlen, wenn die Leistungsablehnung ausgesprochen oder eine ggf. binnen drei Monaten eingeleitete gerichtliche Auseinandersetzung mit der Bestätigung der Leistungsablehnung beendet wird. Sie können verlangen, dass die gestundeten Beiträge durch eine Vertragsänderung oder durch Verrechnung mit den Gewinnanteilen der Hauptversicherung, soweit vorhanden, getilgt werden. Sollte die Tilgung auf diesem Wege nicht möglich sein, teilen wir Ihnen das unverzüglich mit. Außerdem können Sie die gestundeten Beiträge in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten in Raten zusammen mit den laufenden Beiträgen nachzahlen. Stundungszinsen erheben wir in diesem Fall nicht.

Ergänzende Bedingung für Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Studenten

Die Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung werden wie folgt ergänzt:

§ 1 Wann liegt Schulunfähigkeit für Schüler (Berufsgruppe K) bzw. Berufsunfähigkeit für Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten und Auszubildende der Berufsgruppen 1+ bis 3 vor?

(1) Bei Schülern liegt der Versicherungsfall vor, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person durch Krankheiten, Behinderungen oder Unfallfolgen dauerhaft so beeinträchtigt ist, dass sie eine Schulausbildung ohne spezielle Förderung nicht fortsetzen kann (Schulunfähigkeit).

Eine Leistungspflicht besteht nur, wenn die Krankheit, Behinderung oder Unfallfolge ärztlich festgestellt wurde. Ferner muss eine behördlich festgestellte Behinderung von mindestens 30% nach dem Schwerbehindertenrecht vorliegen.

Eine spezielle Förderung ist anzunehmen, wenn sie über das übliche Standardmaß erheblich hinausgeht. Dies ist bei Sonderschulen oder vergleichbaren sonderpädagogischen Maßnahmen regelmäßig der Fall. Das Wiederholen eines Schuljahres sowie ein Schulwechsel können daher eine Leistungspflicht nur auslösen, wenn zusätzlich dazu diese spezielle Förderung notwendig wird und die weiteren oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach Absatz 1 ein, erbringen wir die Leistung, solange die Voraussetzungen für die Schulunfähigkeit fortbestehen, längstens bis zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsausbildung, einer beruflichen Tätigkeit oder dem Beginn der Wehr- oder Zivildienstzeit.

Spätestens 12 Monate nach dem regulären Ende der Sonderschulausbildung bzw. der vergleichbaren sonderpädagogischen Ausbildungsmaßnahme wird das Fortbestehen der Leistungsvoraussetzungen neu geprüft. Die Leistungen werden weiter gezahlt, wenn die medizinischen Voraussetzungen der Schulunfähigkeit nach Absatz 1 weiterhin bestehen und infolgedessen ein Studium, eine Berufsausbildung oder der Wehr- oder Zivildienst nicht aufgenommen werden kann.

Hat die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt bereits ein Studium, eine Berufsausbildung, eine berufliche Tätigkeit aufgenommen oder den Wehr- oder Zivildienst begonnen, wird das Fortbestehen der Leistungsvoraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 neu geprüft.

(3) Bei Wehr- oder Zivildienstleistenden liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufzunehmen.

(4) Bei Auszubildenden, deren späterer Beruf der Berufsgruppe 1+ bis 3 zuzuordnen ist, liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist, die begonnene Berufsausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung fortzuführen oder einen dem erreichten Ausbildungsstand entsprechenden Beruf auszuüben. Vergleichbar ist eine aufgezeigte Ausbildung, wenn sie keine deutlich abweichenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und auch in ihrer Vergütung wie in ihrer Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten Ausbildung absinkt.

(5) Bei Studenten liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist, ihr Studium an einer Hochschule, Fachhochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung fortzusetzen.

Für Studenten der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder der Pharmazie gilt ergänzend folgende Regelung:

Ist mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit nach Studienordnung absolviert und ist die Regelstudienzeit um nicht mehr als 5 Semester überschritten, so liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen zu mindestens 50% außerstande ist, eine Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt bzw. Apotheker auszuüben.

§ 2 Wann liegt Berufsunfähigkeit für Auszubildende der Berufsgruppe 4 vor?

Bei Auszubildenden, deren späterer Beruf der Berufsgruppe 4 zuzuordnen ist, liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist, die begonnene Berufsausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung fortzuführen oder einen dem erreichten Ausbildungsstand entsprechenden Beruf auszuüben. Vergleichbar ist eine aufgezeigte Ausbildung, wenn sie keine deutlich abweichenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und auch in ihrer Vergütung wie in ihrer Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten Ausbildung absinkt.

§ 3 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird, und welche Mitwirkungspflichten bestehen zusätzlich?

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir bei Schulunfähigkeit außerdem gegen unverzügliche Vorlage des Behindertenausweises des Versorgungsamtes.

§ 4 Wichtiger Hinweis

Die sonstigen Regelungen der Versicherungsbedingungen gelten entsprechend.

Tarifbestimmungen für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung zur TwinStar Riester-Rente der Berufsgruppen 1+ bis 3 und K, der Berufsgruppe 4 sowie der Heilberufe

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
 § 2 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen und welche Folgen hat dies?
 § 3 In welchem Verhältnis steht Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung zu Ihrem TwinStar Riester-Renten-Vertrag?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Dies entnehmen Sie bitte § 1 der Besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen und welche Folgen hat dies?

- (1) Sie können Ihre Versicherung ganz oder teilweise kündigen:
 – jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode,
 – bei Vereinbarung von Ratenzahlungen auch innerhalb der Versicherungsperiode mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Ratenzahlungsabschnitts, frühestens jedoch zum Schluss der ersten Versicherungsperiode.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

Kündigung

- (2) Mit der Kündigung erlischt die Versicherung, ohne dass eine Leistung fällig wird, d. h. es besteht kein Rückkaufswert.

Teilkündigung

- (3) Eine Teilkündigung Ihrer Versicherung ist nur wirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige versicherte Rente monatlich 50,- Euro nicht unterschreitet und der verbleibende Beitrag 180,- Euro jährlich nicht unterschreitet. Ist die Kündigung wegen Unterschreitens dieser Mindestbeiträge unwirksam und wollen Sie Ihre Versicherung beenden, müssen Sie eine neue Kündigung aussprechen.

- (4) Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig, bleiben anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus der Versicherung von der Kündigung unberührt.

Beitragsfreistellung

- (5) Eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung ist ausgeschlossen. Im Falle der Beitragsfreistellung der Versicherung wird keine Leistung fällig.
 (6) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 3 In welchem Verhältnis steht Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung zu Ihrem TwinStar Riester-Renten-Vertrag?

Ergänzender Vertrag

- (1) Die Berufsunfähigkeitsversicherung zur TwinStar Riester-Rente ist ein ergänzender Vertrag zu Ihrer Investment-Police TwinStar Riester-Rente nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen und steht mit dieser in direktem Zusammenhang.

Versicherungsschutz und Beitragshöhe

- (2) Sollten Sie diese Investment-Police beenden oder den erforderlichen Mindestbeitrag hierfür nicht mehr bezahlen, bleibt Ihr Anspruch auf den Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeitsversicherung zur TwinStar Riester-Rente unverändert bestehen.

Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung ab diesem Zeitpunkt auf den dann gültigen Tarif für eine herkömmliche Berufsunfähigkeitsversicherung umzustellen und den dafür entsprechenden Beitrag zu erheben. Dieser ist im Wesentlichen abhängig von dem dann erreichten Alter, der Restlaufzeit, der Rentenhöhe, dem ausgeübten Beruf, der dann aktuellen Berufstarifizierung sowie den dann gültigen Rechnungsgrundlagen.

Regelungen und Bedingungen

- (3) Für Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung gelten dann die Regelungen und Bedingungen, die für die herkömmliche Berufsunfähigkeitsversicherung zu diesem Zeitpunkt maßgeblich sind.

Bedingungen für die Dynamik bei der Investment-Police TwinStar RiesterRente

§ 1 Was bedeutet Dynamik Ihrer Investment-Police?

(1) Eigenbeitrag und Versicherungsleistungen erhöhen sich planmäßig (dynamische Anpassung). Bei Personen, die mittelbar zulagenberechtigt sind und keinen Eigenbeitrag zahlen, besteht keine Dynamik.

Die Eigenbeiträge erhöhen sich jährlich, wie in der Tarif- und Leistungsbeschreibung Ihres Versicherungsscheins vereinbart.

Beachten Sie bitte, dass durch die Erhöhung der Eigenbeiträge die förderfähigen Höchstbeträge überschritten werden können. Bezüglich der Förderfähigkeit der Eigenbeiträge vgl. die dem Versicherungsschein beigefügte „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“.

Die Erhöhungen des Eigenbeitrages bewirken eine Erhöhung des im Investmentvermögen angelegten Sparbeitrages und aller garantierten Versicherungsleistungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Eigenbeiträge.

(2) Die Erhöhung der GarantieRente und der Todesfalleistung aus der Versicherung wird auf der Grundlage einer geschlechtsunabhängigen Sterbetafel kalkuliert. Diese Sterbetafel wird auf Basis der für das Neugeschäft aufgeschobener Rentenversicherungen, die wir in Deutschland zum Zeitpunkt der jeweiligen Dynamik abschließen werden, gültigen Sterbetafeln abgeleitet.

Bei der Investment-Police TwinStar Riester-Rente Invest können die Risikobeiträge (vgl. § 10 Abs. 5a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) für die Leistungen, die aus den dynamischen Anpassungen resultieren, der Höhe nach von den Risikobeiträgen für die Leistungen abweichen, die aus dem zu Vertragsbeginn vereinbarten Eigenbeitrag resultieren.

(3) Die aus der dynamischen Anpassung für die Kalkulation der GarantieRente verwandten Beträge werden so verzinst, dass die gesamten Dynamikbeiträge – ohne Abzug der in § 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Kosten – der Berechnung der Garantie-Rente zugrunde gelegt werden, die zum tatsächlichen Rentenbeginn gefordert werden kann.

(4) Folgende Dynamikform kann vereinbart werden: Der Beitrag wird jährlich um einen gleichbleibenden ganzzahligen Prozentsatz erhöht. Dieser kann zwischen 3% und 10% betragen. Die jährliche Erhöhung beträgt jedoch mindestens 30,- Euro.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Eigenbeiträge und Versicherungsleistungen?

Die Erhöhung von Eigenbeitrag und Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zur ersten Beitragsfälligkeit des Kalenderjahres, erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die dynamische Anpassung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die dynamischen Anpassungen der Versicherungsleistungen?

(1) Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung erstrecken sich alle Regelungen des Versicherungsvertrages, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Bezugsrechtsverfügungen, auch auf die erhöhten Eigenbeiträge und Versicherungsleistungen.

(2) Durch die dynamische Anpassung werden die Fristen bei Selbsttötung nicht erneut in Lauf gesetzt.

§ 4 Wann werden dynamische Anpassungen ausgesetzt?

(1) Die dynamische Anpassung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten durch die jeweilige dynamische Anpassung erhöhten Eigenbeitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen. Unterbliebene dynamische Anpassungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(2) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere dynamische Anpassungen. Es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

(3) Sie können auf Ihr Recht auf dynamische Anpassungen auch jederzeit generell verzichten.

(4) Widerspruch gegen bzw. Verzicht auf eine dynamische Anpassung müssen schriftlich erfolgen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

§ 5 Wann enden die dynamischen Anpassungen?

Bei der Investment-Police TwinStar Riester-Rente Klassik und Klassik+ erfolgen die dynamischen Anpassungen längstens bis zum Beginn der Rentenwahlphase. Die dynamischen Anpassungen erfolgen nur bis zu dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet.

Bei der Investment-Police TwinStar Riester-Rente Invest erfolgen die dynamischen Anpassungen längstens bis sieben Jahre vor Beginn der Rentenwahlphase. Die dynamischen Anpassungen erfolgen nur bis zu dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 6 Wie ist die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten?

Bei Beiträgen aus dynamischen Anpassungen des Eigenbeitrages entstehen Abschluss- und Vertriebskosten. Diese werden jeweils in den ersten 5 Vertragsjahren von jedem Dynamikbeitrag einbehalten.

Bedingungen für die Dynamik der Berufsunfähigkeitsversicherung zur TwinStar Riester-Rente

§ 1 Was bedeutet Dynamik Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung?

(1) Beitrag und Versicherungsleistungen erhöhen sich planmäßig ohne erneute Gesundheitsprüfung (dynamische Anpassung).

Bei Personen, die in Berufsgruppe K eingestuft sind, besteht keine Dynamik.

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Diese erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Dies liegt darin begründet, dass sich die Vertragslaufzeit bis vereinbarten Ablauftermin immer weiter verkürzt.

(2) Die dynamischen Anpassungen der Versicherungsleistungen erfolgen unter Anwendung der Rechnungsgrundlagen, die wir im jeweiligen Erhöhungszeitpunkt bei dem Abschluss neuer gleichartiger Versicherungsverträge zugrunde legen. Abweichend davon sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine dynamische Anpassung unter Beibehaltung der zuletzt verwendeten Rechnungsgrundlagen durchzuführen, wenn dies für Sie günstiger ist. Dies gilt auch, wenn die Anwendung der neuen Rechnungsgrundlagen zwar grundsätzlich für Sie vorteilhaft ist, dieser Vorteil aber durch höhere Verwaltungskosten wieder aufgebraucht wird, die aufgrund der Anwendung der aktuellen Rechnungsgrundlagen entstehen. Wir werden Sie bei jeder dynamischen Anpassung darüber informieren, welche Rechnungsgrundlagen wir verwenden.

(3) Folgende Dynamikformen können vereinbart werden:

- a) Der Beitrag wird jährlich im gleichen Verhältnis erhöht, wie sich der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erhöht, mindestens jedoch um 5% und wenigstens um 30,- Euro jährlich.
- b) Der Beitrag wird jährlich um einen gleichbleibenden ganzzahligen Prozentsatz erhöht. Dieser kann zwischen 3% und 5% betragen. Die jährliche Erhöhung beträgt jedoch mindestens 30,- Euro.

Welche Dynamikform Sie vereinbart haben und wie hoch der ggf. vereinbarte Prozentsatz bei der unter b) genannten Dynamikform ist, können Sie dem Versorgungsvorschlag und/oder dem Versicherungsschein entnehmen.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zum Ersten des Versicherungsbeginnmonats, erstmal zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die dynamische Anpassung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die dynamischen Anpassungen der Versicherungsleistungen?

(1) Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarungen erstrecken sich alle Regelungen des Versicherungsvertrages, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Bezugsrechtsverfügungen, auch auf die erhöhten Beiträge und Versicherungsleistungen.

(2) Durch die dynamische Anpassung werden die Fristen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und bei Selbsttötung nicht erneut in Lauf gesetzt.

§ 4 Wann werden dynamische Anpassungen ausgesetzt?

(1) Die dynamische Anpassung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten durch die jeweilige dynamische Anpassung erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen. Unterbliebene dynamische Anpassungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen. Diese können wir von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.

(2) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere dynamische Anpassungen. Es kann jedoch mit unserer Zustimmung, ggf. nach einer Gesundheitsprüfung, neu begründet werden.

(3) Sie können auf Ihr Recht auf dynamische Anpassungen auch jederzeit generell verzichten.

(4) Widerspruch gegen bzw. Verzicht auf eine dynamische Anpassung müssen schriftlich erfolgen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

(5) Solange wir wegen Berufsunfähigkeit Leistungen erbringen, erfolgen keine dynamischen Anpassungen.

(6) Zwischen dem Eintritt der Berufsunfähigkeit und deren Anerkennung vorgenommene dynamische Anpassungen entfallen rückwirkend.

§ 5 Wann enden die dynamischen Anpassungen?

Die dynamischen Anpassungen können bis fünf Jahre vor dem Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen, längstens bis zu dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 59. Lebensjahr vollendet bzw. bis die Gesamtrente einschließlich Bonusrente den Höchstbetrag von 90.000,- Euro jährlich erreicht.

Gebühren für besondere Leistungen (Stand bei Vertragsausfertigung)

Riester-Rente

Zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes werden wir Ihnen in folgenden Fällen gesonderte Gebühren in Rechnung stellen:

Dienstleistung	Höhe der Gebühr
Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheines	25,- Euro
Durchführung einer vom Versicherungsnehmer gewünschten, der Zustimmung des Versicherers bedürftigen Vertragsänderung, wie z. B. Änderung der Laufzeit, des Beitrages der versicherten GarantieRente etc. (ausgenommen Ruhen lassen und Beitragsreduzierung)	0,40 Euro je 100,- Euro der Beitragssumme nach technischer Vertragsänderung, mindestens 20,- Euro und höchstens 100,- Euro
Leistung einer individuellen Zuzahlung zum bestehenden Versicherungsvertrag	0,- Euro
Vom Zahlungspflichtigen zu vertretende fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung	10,- Euro
Nichtteilnahme am Lastschriftinzugverfahren	2,50 Euro
Übersendung einer Beitragsrechnung	1,- Euro
Mahngebühr nach § 38 VVG	7,50 Euro
Geschäftsgebühr nach § 39 Absatz 1 Satz 3 VVG bei Rücktritt vom Vertrag wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie	10,- Euro je 100,- Euro der Beiträge des ersten Versicherungsjahres, höchstens 150,- Euro
Adressen-Recherche aufgrund nicht angezeigter Anschriftenänderung	20,- Euro
Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag mit Kürzung des gebildeten Kapitals (Investmentvermögens)	90,- Euro
Rückzahlung auf das Wohnförderkonto	25,- Euro
Übertragung des gebildeten Kapitals (Investmentvermögens) auf einen anderen Anbieter	120,- Euro

Gebühren für besondere Leistungen (Stand bei Vertragsausfertigung)

Riester-Rente

Zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes werden wir Ihnen in folgenden Fällen gesonderte Gebühren in Rechnung stellen:

Dienstleistung	Höhe der Gebühr
Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheines	25,- Euro
Durchführung einer vom Versicherungsnehmer gewünschten, der Zustimmung des Versicherers bedürftigen Vertragsänderung, wie z. B. Änderung der Laufzeit, des Beitrages, der versicherten GarantieRente etc. (ausgenommen Ruhen lassen und Beitragsreduzierung)	0,40 Euro je 100,- Euro der Beitragssumme nach technischer Vertragsänderung, mindestens 20,- Euro und höchstens 100,- Euro
Leistung einer individuellen Zuzahlung zum bestehenden Versicherungsvertrag	0,- Euro
Vom Zahlungspflichtigen zu vertretende fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung	10,- Euro
Nichtteilnahme am Lastschriftinzugverfahren	2,50 Euro
Übersendung einer Beitragsrechnung	1,- Euro
Mahngebühr nach § 38 VVG	7,50 Euro
Geschäftsgebühr nach § 39 Absatz 1 Satz 3 VVG bei Rücktritt vom Vertrag wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie	10,- Euro je 100,- Euro der Beiträge des ersten Versicherungsjahres, höchstens 150,- Euro
Adressen-Recherche aufgrund nicht angezeigter Anschriftenänderung	20,- Euro
Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag mit Kürzung des gebildeten Kapitals (Investmentvermögens)	90,- Euro
Rückzahlung auf das Wohnförderkonto	25,- Euro
Übertragung des gebildeten Kapitals (Investmentvermögens) auf einen anderen Anbieter	120,- Euro
Übertragung von Fondsanteilen anstelle einer Versicherungsleistung in Geld	1,- Euro je 100,- Euro des Euro-Wertes der zu übertragenden Fondsanteile, mindestens 50,- Euro und höchstens 150,- Euro
Fonds- bzw. Strategiedepotswechsel und Wechsel eines Baskets (Shiften), wenn der letzte Wechsel weniger als ein Jahr zurückliegt	0,50 Euro je 100,- Euro des Euro-Wertes der zu übertragenden Fondsanteile, mindestens 15,- Euro und höchstens 50,- Euro

Gebühren für besondere Leistungen (Stand bei Vertragsausfertigung)

Privatversorgung

Zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes werden wir Ihnen in folgenden Fällen gesonderte Gebühren in Rechnung stellen:

Leistung	Höhe der Gebühr
Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheines	25,- Euro
Durchführung einer vom Versicherungsnehmer gewünschten, der Zustimmung des Versicherers bedürftigen Vertragsänderung, wie z. B. Änderung des Beitrages, der versicherten Garantierente oder Rente, Versicherungsnehmer-Wechsel, etc. (ausgenommen Beitragsfreistellung)	– 0,40 Euro je 100,- Euro der Beitragssumme (Investment-Police TwinStar) – 4,- Euro je 100,- Euro der Jahresrente (Berufsunfähigkeitsversicherung) – nach technischer Vertragsänderung, mindestens 20,- Euro und höchstens 100,- Euro.
Leistung einer individuellen Zuzahlung zum bestehenden Rentenversicherungsvertrag	0,- Euro
Vom Zahlungspflichtigen zu vertretende fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung	10,- Euro
Übersendung einer Beitragsrechnung	1,- Euro
Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ¹⁾	2,50 Euro
Mahngebühr nach § 38 VVG	7,50 Euro
Geschäftsgebühr nach § 39 Absatz 1 Satz 3 VVG bei Rücktritt vom Vertrag wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie	10,- Euro je 100,- Euro der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag 3,- Euro je 100,- Euro des Einmalbeitrages, höchstens 150,- Euro
Bestätigung einer Abtretung oder Verpfändung an den Abtretungsempfänger oder Pfandgläubiger ²⁾	40,- Euro
Gewährung einer Beitragsstundung	25,- Euro
Adressen-Recherche aufgrund nicht angezeigter Anschriftenänderung	20,- Euro
Nach Vertragsabschluss getroffene Vereinbarung oder Änderung eines Verwertungsausschusses nach § 168 Absatz 3 VVG	40,- Euro
Bearbeitungsgebühr für die Gewährung eines Policendarlehens ³⁾	2,- Euro je 100,- Euro der jeweiligen Darlehenssumme, mindestens 20,- Euro und höchstens 500,- Euro je Darlehensauszahlung und Versicherungsnehmer
Wiederinkraftsetzung einer beitragsfreigestellten Versicherung ohne zusätzliche einmalige Zahlung	– 0,40 Euro je 100,- Euro der Beitragssumme nach Wiederinkraftsetzung, mindestens 20,- Euro und höchstens 100,- Euro (Investment-Police TwinStar) – 4,- Euro je 100,- Euro der Jahresrente nach Wiederinkraftsetzung, mindestens 20,- Euro und höchstens 100,- Euro, zuzüglich 0,40 Euro je 100,- Euro der Beitragssumme für die Restlaufzeit der Versicherung (Berufsunfähigkeitsversicherung).
Kapitalauszahlung während der Rentenbezugszeit ⁴⁾	100,- Euro
Entnahme	1,- Euro je 100,- Euro des Entnahmebetrages, maximal 150,- Euro
Kapitalabfindung durch Übertragung von Fondsanteilen anstelle einer Geldleistung ⁵⁾	1,- Euro je 100,- Euro des Euro-Wertes der zu übertragenden Fondsanteile, mindestens 50,- Euro und höchstens 150,- Euro
Fonds- bzw. Depotklassenwechsel (Shiften), wenn der letzte Wechsel weniger als ein Jahr zurückliegt ⁶⁾	0,50 Euro je 100,- Euro des Euro-Wertes der zu übertragenden Fondsanteile, mindestens 15,- Euro und höchstens 50,- Euro

¹⁾ gilt nicht für Berufsunfähigkeitsversicherungen

²⁾ gilt nicht für Berufsunfähigkeitsversicherungen

³⁾ gilt nicht für Berufsunfähigkeitsversicherungen

⁴⁾ gilt nur für Investment-Police TwinStar

⁵⁾ gilt nur für Investment-Police TwinStar Invest

⁶⁾ gilt nur für Investment-Police TwinStar Invest

Hinweise für steuerliche Regelungen

Stand: Januar 2009

Riesterrente

A. Allgemeine Angaben über die Steuerregelung

Die folgenden Ausführungen enthalten Steuerhinweise zu einer Rentenversicherung nach den §§ 10a und 79 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) sowie den ergänzenden Vorschriften nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG). Mit diesen Hinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die derzeit für Ihren Vertrag geltenden steuerlichen Bestimmungen.

Wegen der knappen Darstellung können die Steuerhinweise nicht vollständig sein und eine steuerliche Beratung nicht ersetzen. Die derzeitigen steuerlichen Rahmenbedingungen (Steuergesetze oder sonstige Bestimmungen der Finanzverwaltung) können sich in Zukunft ändern und zu einer gegenüber dem heutigen Stand ungünstigeren steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages führen.

B. Ertragsteuer (Einkommen- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)

1. Begünstigter Personenkreis (zulagenberechtigte Personen)

Sie haben einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage, wenn Sie in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und zu dem in § 10 a EStG genannten Personenkreis gehören. Hierzu gehören u. a. alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind, sowie Empfänger von Besoldung und diesen gleichgestellten Personen; ferner Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem von der Niveauabsenkung durch die Renten- und Versorgungsreform 2001 betroffenen Alterssicherungssystem beziehen. Dagegen sind freiwillig Versicherte, Selbstständige, Rentner und Personen, die in berufsständischen Versorgungseinrichtungen pflichtversichert sind (z. B. angestellte Rechtsanwälte), von der Förderung ausgeschlossen.

2. Zulage

Die Altersvorsorgezulage setzt sich zusammen aus Grund- und Kinderzulage. Die Grundzulage beträgt 154,- Euro pro Jahr. Sie erhöht sich für unmittelbar Zulagenberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmalig um 200,- Euro. Die Kinderzulage beläuft sich für Kinder, die vor dem 01.01.2008 geboren wurden, jährlich auf 185,- Euro und für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren werden, jährlich auf 300,- Euro.

Die Zulage wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn Sie den Mindesteigenbeitrag leisten. Dieser beträgt einschließlich Zulage 4% der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten, für die gesetzliche Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen. Der Mindesteigenbeitrag ist durch den für den Sonderausgabenabzug geltenden Höchstbetrag (§ 10 a EStG) abzüglich der Zulage begrenzt.

Als Sockelbetrag sind 60,- Euro im Jahr zu leisten. Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag, ist der Sockelbetrag als „Mindesteigenbeitrag“ zu leisten. Wird dieser „Mindesteigenbeitrag“ nicht tatsächlich gezahlt, wird die Zulage anteilig gekürzt.

3. Sonderausgabenabzug

Neben dem Zulagenanspruch sieht § 10 a EStG einen speziellen Sonderausgabenabzug für Aufwendungen zu Altersvorsorgeverträgen vor. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob Sonderausgabenabzug oder Zulagenbezug für Sie günstiger ist. Dabei wird grundsätzlich unterstellt, dass jeder Begünstigte die Zulage erhalten hat. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, erstattet Ihnen das Finanzamt den über den Zulagenanspruch hinausgehenden steuerlichen Vorteil (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

4. Zusammenveranlagung (mittelbar zulagenberechtigte Personen)

Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, stehen die Zulagen jeweils gesondert zu. Wenn beide Ehegatten zum begünstigten Personenkreis gehören, kann jeder Ehegatte den Sonderausgaben-Höchstbetrag zu einem eigenen Vertrag ausschöpfen. Gehört ein Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis, steht ihm kein Sonderausgabenabzug zu. Allerdings erhält er eine Zulage, vorausgesetzt, es besteht ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag. Die Höhe seiner Zulage hängt davon ab, inwieweit der pflichtversicherte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag erbracht hat. Die Kinderzulage wird jedoch für jedes Kind pro Jahr nur einmal gewährt.

5. Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Als Zulagenberechtigter können Sie entweder bis zu 75% oder 100% des geförderten Altersvorsorgevermögens für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung (begünstigte Wohnung) entnehmen. Sie können den Entnahmebetrag (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag)

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
- zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder
- jederzeit für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung verwenden.

Als begünstigte Wohnung zählen

- eine Wohnung in einem eigenen Haus
- eine eigene Eigentumswohnung
- eine Genossenschaftswohnung einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht.

Die Wohnung muss in Deutschland liegen und eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz bzw. als Lebensmittelpunkt des Zulagenberechtigten dienen.

Der Zulagenberechtigte hat den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zu beantragen. Diese teilt dem Zulagenberechtigten und dem Anbieter mit, welche Beträge förderungsschädlich entnommen werden können.

Versteuerung

Entnommene Beträge werden vom Anbieter oder im Falle der vollständigen Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens von der zentralen Stelle in einem sog. Wohnförderkonto erfasst. Der Wert des Wohnförderkontos ist die Grundlage für die spätere Versteuerung und wird jährlich bis zum Beginn der Auszahlungsphase um 2% erhöht. Verringert der Zulagenberechtigte den Stand des Wohnförderkontos durch Einzahlungen auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, werden diese nicht erneut gefördert.

Das Wohnförderkonto wird ab Beginn der Auszahlungsphase jährlich bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Zulagenberechtigten zeitanteilig aufgelöst (Verminderungsbetrag). Dieser Verminderungsbetrag ist im jeweiligen Kalenderjahr als Leistung einkommensteuerpflichtig.

Anstelle einer laufenden Besteuerung kann der Zulagenberechtigte zu Beginn der Auszahlungsphase auch die vollständige Auflösung des Wohnförderkontos beantragen (Auflösungsbetrag). Der Auflösungsbetrag ist dann als Leistung einmalig – jedoch nur zu 70% – einkommensteuerpflichtig.

6. Steuerpflicht der Leistungen

Die steuerliche Behandlung der Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen hängt davon ab, inwieweit die Beiträge in der Ansparphase gem. §§ 10a und 79 ff EStG gefördert wurden.

- Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in Form der Rente oder als Kapitalleistung erbracht werden.
- Soweit die Leistungen auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, sind lebenslange Leibrenten, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten mit dem sog. Ertragsanteil zu versteuern:
 - Der Ertragsanteil von lebenslangen Leibrenten beträgt (für die gesamte Dauer des Rentenbezugs) bei erstmaligem Rentenbezug im vollendeten Alter von beispielsweise

60 Jahren	22%
63 Jahren	20%
65 Jahren	18%
67 Jahren	17% usw.
- Für Waisen- und Berufsunfähigkeitsrenten gelten besondere Ertragsanteile, die von der Rentendauer abhängen (§ 55 EStDV).
- Auf andere Leistungen sind die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG anzuwenden:
 - Kapitaleleistungen im Erlebensfall (auch Kündigung bzw. Rückkauf) sind mit ihren Erträgen (= Versicherungsleistung abzüglich Summe der auf sie entrichteten Beiträge) als Einkünfte aus Kapitalvermögen ertragsteuerpflichtig. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt, unterliegen die Erträge nur zur Hälfte der Ertragsteuer.
 - Todesfallleistungen sind ertragsteuerfrei.

Beruhende Leistungen zumindest teilweise auf nicht geförderten Beiträgen, müssen die Leistungen in der Auszahlungsphase entsprechend aufgeteilt werden.

7. Schädliche Verwendung

a) Schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens

Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen zu anderen als begünstigten Zwecken ausgezahlt, liegt eine „schädliche Verwendung“ vor. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

- eine (Teil-)Kapitalauszahlung aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag an den Zulagenberechtigten während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase erfolgt, soweit das Kapital nicht im Rahmen einer Rente oder eines Auszahlungsplans im Sinne des § 1 Absatz 1, Satz 1 Nr. 4 Alt-ZertG (Leistungen in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung von bis zu 30% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals sind unschädlich) oder als Abfindung einer Kleinbetragsrente ausgezahlt wird, oder
- Renten aus geförderten Altersvorsorgevermögen an die Erben im Falle des Todes des Zulagenberechtigten nach Beginn der Auszahlungsphase weitergezahlt werden, sofern es sich nicht um eine Hinterbliebenenversorgung an Begünstigte handelt, oder

- (Teil-)Kapitalauszahlungen aus gefördertem Altersvorsorgevermögen im Fall des Todes des Zulagenberechtigten an die Erben erfolgen.

Eine schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens hat zur Folge, dass Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen (Einkommen-, ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) zurückzuzahlen sind. Der verbleibende Teil – zuzügl. evtl. über die Zulagen hinaus gewährte Steuervorteile aus dem Sonderausgabenabzug – ist als nicht geförderte Leistung zu versteuern (vgl. B 6).

b) Verzug ins Ausland

Die im letzten Absatz von Ziffer a. genannten Regelungen gelten grundsätzlich auch, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt und damit die unbeschränkte Steuerpflicht endet.

c) Schädliche Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags

Eine schädliche Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags liegt grundsätzlich dann vor, wenn der Zulagenberechtigte die Selbstnutzung der geförderten Wohnung nicht nur vorübergehend aufgibt. Dies hat der Zulagenberechtigte demjenigen anzuzeigen, der das Wohnförderkonto führt.

- Bei Aufgabe der Selbstnutzung in der Ansparphase wird der Wert des Wohnförderkontos sofort besteuert. Ist der Zulagenberechtigte verstorben und wird die Selbstnutzung durch den überlebenden Ehegatten nicht fortgesetzt, wird der zu versteuernde Betrag dem Erblasser zugerechnet, der diesen in seiner letzten Einkommensteuererklärung zu versteuern hat. Eine sofortige Besteuerung unterbleibt, wenn
 - der Saldo des Wohnförderkontos innerhalb eines bestimmten Zeitraumes auf eine weitere begünstigte Wohnung übertragen wird (§ 92a Abs. 3 S. 9 Nr. 1 EStG),
 - der Saldo des Wohnförderkontos auf einen anderen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird (§ 92a Abs. 3 S. 9 Nr. 2 EStG),
 - bei zusammenveranlagten Ehegatten der Ehegatte des verstorbenen Zulagenberechtigten das geförderte Wohnobjekt weiter selbst nutzt (§ 92a Abs. 3 S. 9 Nr. 3 EStG),
 - die Wohnung aufgrund einer richterlichen Entscheidung dem Ehegatten des Zulagenberechtigten zugewiesen wird (§ 92a Abs. 3 S. 9 Nr. 4 EStG),
 - die selbstgenutzte Wohnung aufgrund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit nicht selbst genutzt wird, der Steuerpflichtige jedoch beabsichtigt, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen und die Selbstnutzung spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres wieder aufgenommen wird. Wird während der beruflich bedingten Abwesenheit mit einer anderen Person ein Nutzungsrecht vereinbart, muss die Vereinbarung von vornherein entsprechend befristet werden (§ 92a Abs. 4 EStG).
- Bei Aufgabe der Selbstnutzung in der Auszahlungsphase hängen die steuerlichen Folgen davon ab, ob sich der Zulagenberechtigte für eine jährliche oder eine einmalige nachgelagerte Besteuerung entschieden hat.
- Bei jährlicher Besteuerung reduziert sich jedes Jahr der Wert des Wohnförderkontos um den nachgelagert besteuerten Betrag. Gibt der Zulagenberechtigte die Selbstnutzung auf, dann ist der noch im Wohnförderkonto eingestellte Betrag zu versteuern.
- Bei einmaliger Besteuerung hat er bis zum 10. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache der noch nicht besteuerten 30% des Wohnförderkontos zu versteuern, vom 11. bis zum 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Einfache. Bei Tod des Zulagenberechtigten unterbleibt eine Besteuerung des noch nicht besteuerten Restbetrages.

C. Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus privaten Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) von einem Dritten erworben werden.

Ob sich aus den steuerpflichtigen Hinterbliebenen-Leistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

D. Melde- und Anzeigepflichten

Der Versicherer ist verpflichtet, Leibrenten und andere Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 EStG zum Zwecke ihrer Besteuerung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu melden (§ 22a EStG).

Daneben bestehen auch Anzeigepflichten nach dem Erbschaftsteuergesetz, beispielsweise in den Fällen, in denen die Versicherungsleistung an eine andere Person als den Versicherungsnehmer ausgezahlt wird (§ 33 Absatz 3 ErbStG).

E. Bescheinigungspflicht

Der Anbieter muss dem Steuerpflichtigen beim erstmaligen Bezug von Leistungen die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen gem. § 22 Nr. 5 EStG mitteilen. Dies gilt auch in den Fällen, wenn sich der auszahlende Betrag ändert sowie in den Fällen einer steuerschädlichen Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen.

F. Versicherungssteuer

Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen unterliegen nicht der Versicherungssteuer.

Hinweise für die steuerlichen Regelungen Stand: Januar 2009

Kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen, Risiko- und Berufsunfähigkeitsversicherungen (Privatversorgung)

A. Allgemeine Angaben über die Steuerregelung

Die folgenden Ausführungen enthalten Steuerhinweise zu kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen der Privatversorgung. Mit diesen Hinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die derzeit für Ihren Vertrag geltenden steuerlichen Bestimmungen.

Wegen der knappen Darstellung können die Steuerhinweise nicht vollständig sein und eine steuerliche Beratung nicht ersetzen. Die derzeitigen steuerlichen Rahmenbedingungen (Steuergesetze oder sonstige Bestimmungen der Finanzverwaltung) können sich in Zukunft ändern und gegenüber dem heutigen Stand zu einer ungünstigeren steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages führen.

B. Ertragsteuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)

1. Absetzbarkeit der Beitragszahlungen

a) Beiträge zu kapitalbildenden fondsgebundenen und konventionellen Lebens- und Rentenversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

Beiträge zu reinen Risikolebensversicherungen und zu selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen gehören zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG und sind im Rahmen der in § 10 Abs. 4 EStG genannten Höchstbeträge abzugsfähig. Gleiches gilt für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, die zu einer kapitalbildenden Rentenversicherung abgeschlossen und gesondert ausgewiesen werden. Die Höchstbeträge belaufen sich derzeit für abhängig Beschäftigte, Beamte und in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei mitversicherte Ehegatten auf 1.500,- Euro jährlich. Für Selbstständige und sonstige Personen, die Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang alleine tragen müssen, gilt ein Höchstbetrag von derzeit 2.400,- Euro jährlich.

b) Bis 2019 führt das Finanzamt von Amts wegen eine Günstigerprüfung durch (§ 10 Abs. 4 a EStG):

- Bis einschließlich 2010 wird geprüft, ob das Abzugsvolumen für Vorsorgeaufwendungen nach neuem Recht günstiger ist, als das Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung mit den entsprechenden Höchstbeträgen für den Vorwegabzug. Der Steuerpflichtige erhält den für ihn günstigeren Freibetrag.
- Ab 2011 wird die Prüfung anhand reduzierter Freibeträge durchgeführt (Abschmelzung des Vorwegabzugs).

2. Besteuerung der Versicherungsleistungen

a) Kapitaleistungen

Kapitaleistungen im Erlebensfall (auch Kündigung, Entnahme bzw. Rückkauf) sind grundsätzlich mit ihren (Kapital-)Erträgen (= Versicherungsleistung abzüglich Summe der auf sie entrichteten Beiträge = Unterschiedsbetrag) als Einkünfte aus Kapitalvermögen ertragsteuerepflichtig. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt (begünstigter Vertrag), unterliegt nur der hälftige Unterschiedsbetrag der Ertragsbesteuerung (zum Besteuerungsverfahren vgl. B 2 d)).

Kapitaleistungen im Todesfall oder in Fällen der Berufsunfähigkeit unterliegen nicht der Ertragsbesteuerung.

b) Rentenleistungen

Renten gehören als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften (§ 22 EStG). Lebenslange Leibrenten, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten sind nur mit dem sog. Ertragsanteil zu versteuern. Das gleiche gilt, wenn für die Leibrenten eine Rentengarantiezeit vereinbart wurde und die vereinbarte Mindestlaufzeit nicht über die voraussichtliche durchschnittliche Lebenserwartung der versicherten Person hinausgeht.

Der Ertragsanteil von lebenslangen Leibrenten beträgt (für die gesamte Dauer des Rentenbezugs) bei erstmaligem Rentenbezug im vollendeten Alter von beispielsweise

- 60 Jahren 22%
- 63 Jahren 20%
- 65 Jahren 18%
- 67 Jahren 17% usw.

Für Waisen- und Berufsunfähigkeitsrenten gelten besondere Ertragsanteile, die von der Rentendauer abhängen (§ 55 EStDV). Auf andere, als die hier genannten Leistungen (insbesondere auf abgekürzte Leibrenten aus einer Altersversorgung) sind die Regelungen zur Auszahlung von Kapitaleistungen anzuwenden (vgl. B 2 a)).

c) Einsatz der kapitalbildenden Lebens- oder Rentenversicherungen für ein Policendarlehen

Werden vor Ablauf von 12 Jahren seit Abschluss des Versicherungsvertrages und vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag mit dem Darlehen und/oder Darlehensentgelt verrechnet (Teil-/Rückkauf), unterliegen die im Verrechnungsbetrag enthaltenen Erträge in vollem Umfang der Einkommensteuer.

d) Besteuerungsverfahren (Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungsteuer)

Wir sind nach derzeitigem Stand nicht verpflichtet, bei Auszahlung von Kapitalleistungen sowohl bei begünstigten als auch bei nicht begünstigten Verträgen Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) des vollen Unterschiedsbetrages (siehe a)) einzubehalten und abzuführen:

- Bei begünstigten Verträgen muss der Steuerpflichtige die Kapitalerträge im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung angeben (Pflichtveranlagung). Das Finanzamt erstattet dann die zuviel gezahlte Steuer.
- Bei nicht begünstigten Verträgen hat die Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Steuerpflichtige kann jedoch beantragen, dass die Kapitalerträge nicht mit dem Abgeltungssteuersatz, sondern mit seinem individuellen Steuersatz besteuert werden. Hierzu muss der Steuerpflichtige die Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Das Finanzamt prüft dann von Amts wegen, ob die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz für den Steuerpflichtigen günstiger ist (Günstigerprüfung).

Der Steuerpflichtige kann darüber hinaus beantragen, dass der Versicherer auch die Kirchensteuer (bei nicht begünstigten Verträgen mit abgeltender Wirkung) erhebt.

E. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus privaten Kapital- und Rentenversicherungen sowie etwaigen Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Bei mehreren Versicherungsnehmern sind Leistungen nur erbschaft-/schenkungsteuerfrei, wenn sie entweder in einem Betrag auf ein gemeinsames Konto oder anteilig an alle Versicherungsnehmer ausgezahlt werden. Die Finanzverwaltung wird aber ggf. den Nachweis fordern, wer in welchem Umfang die Beiträge getragen hat. Bei Ehegatten unterstellt die Finanzverwaltung bis zum Beweis des Gegenteils eine hälftige Beitragszahlung.

Ob sich aus den steuerpflichtigen Versicherungsleistungen eine Steuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

D. Melde- und Anzeigepflichten

Der Versicherer ist verpflichtet, Leibrenten und andere Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 EStG zum Zwecke ihrer Besteuerung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu melden (§ 22a EStG).

Bei der Veräußerung von kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen ist der Versicherer zur Anzeige beim für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt verpflichtet (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 S. 2 EStG).

Daneben bestehen auch Anzeigepflichten nach dem Erbschaftsteuergesetz, beispielsweise in den Fällen, in denen die Versicherungsleistung an eine andere Person als den Versicherungsnehmer ausgezahlt wird (§ 33 Abs. 3 ErbStG). Wir sind zur Anzeige auch verpflichtet, wenn bei einem Versicherungsvertrag mit mehreren Versicherungsnehmern die Versicherungsleistung nicht an alle Versicherungsnehmer ausgezahlt wird.

E. Versicherungsteuer

Beiträge zu Kapitallebens- oder Rentenversicherungen, die Leistungen im Erlebens- oder Todesfall, bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, im Alter oder in besonderen Notfällen vorsehen, unterliegen nicht der Versicherungsteuer.

AXA Life Europe Limited

Wolfe Tone House, Wolfe Tone Street, Dublin 1,
Republik Irland · Internet: www.axa-life-europe.ie
Sitz der Gesellschaft Dublin · Company Register Number 410727
USt.-Ident-Nr. 6430727D

Directors: J. Shepherdson (US) Chairman,
P. G. Healy (Managing Director), B. McConnell, P. Ryan, G. Harlin (FR),
M. Andre (FR), F. Robinet (FR), P. Dahmen (GER), N. Lane (US)

AXA Life Europe Ltd. Niederlassung Deutschland
der AXA Life Europe Limited
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln · Postanschrift: 51172 Köln
Internet: www.axa-life-europe.de · Sitz der Niederlassung Köln
Handelsregister Köln HR B Nr. 57151
USt.-Ident-Nr. DE 122786679
Hauptbevollmächtigter: Dr. Dietmar Schölisch